

TEXTSAMMLUNG

Organisation
und Verfahren des
EFTA-Gerichtshofs





TEXTSAMMLUNG

Organisation und Verfahren
des EFTA-Gerichtshofs

Die Textsammlung wurde vom EFTA-Gerichtshof zusammengestellt und dient der Dokumentation. Für den Inhalt übernimmt er keine Gewähr.

Konzept und Design:

Imprimerie Centrale, Luxemburg

Druck:

Imprimerie Centrale, Luxemburg

© EFTA COURT, Luxemburg, 2023

Nachdruck - ausser zu kommerziellen Zwecken - mit Quellenangaben gestattet.

VORWORT

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Ziel des EWR-Abkommens ist die Verwirklichung der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie die Aufhebung von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit in allen 30 EWR-Staaten - alle 27 EU-Staaten und 3 der EFTA-Staaten.

Das erfolgreiche Funktionieren des EWR hängt von einer einheitliche Umsetzung und Anwendung der gemeinsamen Regeln in allen EWR-staaten ab. Um diese zu gewährleisten, wurde eine Aufsichtsstruktur in Form eines Zwei-Pfeiler-Modells eingerichtet: Die Mitgliedstaaten der EU werden durch die Europäische Kommission, die EFTA-Staaten durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) kontrolliert.

Das Zwei-Pfeiler-Modell wurde auch auf die gerichtliche Kontrolle angewendet; der EFTA-Gerichtshof ist eine Parallelinstitution zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH).

Der EFTA-Gerichtshof

Der EFTA-Gerichtshof ist für jene EFTA-Staaten zuständig, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind. Derzeit sind das Island, Liechtenstein und Norwegen. Der Gerichtshof ist zuständig für Vertragsverletzungsklagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EFTA-Staat in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung oder Auslegung einer EWR-Vorschrift, die Beilegung über Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten, Klagen gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und Beratung von Gerichten in EFTA-Staaten zur Auslegung von EWR-Vorschriften.

Das Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und alle Verfahren sind in englischer Sprache. Die Parteien im Gutachten nationaler Gerichte eines EFTA-Staates können sich jedoch in der Sprache des vorliegenden Gerichts an den Gerichtshof wenden.

Diese Veröffentlichung

Diese Veröffentlichung beinhaltet die wichtigsten Texte bezüglich Organisation und Verfahren des EFTA-Gerichtshofs, wie sie zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung vorliegen. Diese sind:

- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungs- und Gerichtsabkommen) (Hauptteil)
- Protokoll 5 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens über die Satzung des EFTA-Gerichtshofs
- Verfahrensordnung des EFTA-Gerichtshofs (geändert und in Kraft getreten am 1. August 2021).
- Hinweise für die Prozessvertreter für das schriftliche und das mündliche Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof
- Leitlinien zu Anträgen nationaler Gerichte auf Erstellung von Gutachten

Zusätzlich ist der Haupttext des EWR-Abkommens am Ende dieser Veröffentlichung angeführt.

Diese Veröffentlichung wurde vom EFTA-Gerichtshof zusammengestellt und dient ausschliesslich zu Referenzzwecken.

Organisation

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus drei Richtern, jeweils ein Richter wird von jedem am EWR beteiligten EFTA-Staat vorgeschlagen. Die Richter werden von den Regierungen der EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für eine Dauer von drei Jahren.

Zusätzlich zu den regulären Richtern ist nach Artikel 30 Absatz 4 des Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ein System von ad hoc Richtern eingeführt worden für Fälle, in denen der reguläre Richter an der Ausübung seines Amtes in einer bestimmten Rechtssache gehindert ist.

Der Kanzler des Gerichtshofs ist verantwortlich für die Verwaltung und bestimmte Verfahrensangelegenheiten.

Zusätzlich zu den drei Richtern und dem Kanzler hat der Gerichtshof zur Zeit weitere 15 Mitarbeiter, die den Gerichtshof in rechtlichen und administrativen Fragen unterstützen.

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit als ständiger Gerichtshof aus. Er tagt in Vollsitzungen und trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Das Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof ist in der Satzung des EFTA-Gerichtshofs und in seiner Verfahrensordnung festgelegt.

Inhalt

I. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommen) (Hauptabkommen)	1
II. Protokoll 5 über die Satzung des EFTA-Gerichtshofs	21
III. Verfahrensordnung	33
IV. Hinweise für die Prozessvertreter für das schriftliche und das mündliche Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof	103
V. Leitlinien zu Anträgen nationaler Gerichte auf Erstellung von Gutachten	131
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Hauptteil)	137

**Abkommen zwischen den
EFTA-Staaten zur Errichtung
einer Überwachungsbehörde
und eines Gerichtshofs
(Überwachungsbehörde/
Gerichtshof-Abkommen)
(Hauptabkommen)**



Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs*

(ABl. L 344 vom 31.1.1994, S. 3)

Geändert durch:

- 1 Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vom 17. März 1993 (LGBl. 1995 Nr. 73).
- 2 Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994.
- 3 Anpassungsabkommen zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs durch Einfügung eines neuen Artikel 25a und eines neuen Protokolls 8 in das Abkommen vom 6. Oktober 2016 (in Kraft: 25. November 2016).
- 4 Anpassungsabkommen zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs durch Einfügung von Artikel 44a und Protokolls 9 in das Abkommen vom 30. Januar 2016 (in Kraft: 25. Juni 2020).

* Veröffentlicht unter folgendem Link: https://www.gesetze.li/konso/1995072000?search_text=gerichtshofes&search_loc=titel&lrnr=&lgblid_von=&observe_date=20.10.2021

Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

die Republik Island,
das Fürstentum Liechtenstein und
das Königreich Norwegen,

ANGESICHTS des EWR-Abkommens;

IN DER ÜBERLEGUNG, dass es den EFTA-Staaten gemäss Artikel 108 Absatz 1 des EWR-Abkommens obliegt, eine unabhängige Überwachungsbehörde (EFTA-Überwachungsbehörde) einzusetzen und Verfahren einzuführen, wie sie in der Gemeinschaft bestehen, einschliesslich Verfahren, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen gewährleistet wird, die Rechtmässigkeit der Massnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Wettbewerbs zu kontrollieren;

IN DER WEITEREN ÜBERLEGUNG, dass es den EFTA-Staaten gemäss Artikel 108 Absatz 2 des EWR-Abkommens obliegt, einen Gerichtshof der EFTA-Staaten einzusetzen;

EINGEDENK des Zieles der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EWR-Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erreichen und beizubehalten, die in ihrem wesentlichen Gehalt in jenes Abkommen übernommen werden, sowie eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen;

UNTER ERNEUTER BETONUNG, dass es der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und einander in Fragen der Überwachungspolitik und in Einzelfällen zu konsultieren;

IN DER ÜBERLEGUNG, dass die Präambeln der auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte, soweit sie den Bestimmungen der Protokolle 1 bis 4 und den Bestimmungen jener Rechtsakte entsprechen, die ihrerseits den in den Anhängen I und II dieses Abkommens angeführten Rechtsakten entsprechen, in dem erforderlichen Ausmass für die richtige Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Protokolle und Anhänge erheblich sind;

EINGEDENK DES UMSTANDES, dass in der Anwendung der Protokolle 1 bis 4 dieses Abkommens die Rechts- und Verwaltungspraxis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entsprechend zu berücksichtigen ist;

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Abkommen zu schliessen:

TEIL I

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „EWR-Abkommen“ das EWR-Hauptabkommen, dessen Protokolle und Anhänge sowie die Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird;
- b) „EFTA-Staaten“ die Republik Island und das Königreich Norwegen sowie, unter den in Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgelegten Voraussetzungen, das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Die EFTA-Staaten treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen jede Massnahme, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnte.

Artikel 3

1. Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen der Protokolle 1 bis 4 und die Bestimmungen der Rechtsakte, die den in den Anhängen I und II zu diesem Abkommen angeführten Rechtsakten entsprechen, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der auf Grund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens erlassen hat.
2. Bei der Auslegung und Anwendung des EWR-Abkommens und dieses Abkommens werden die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof die in den betreffenden Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften dargelegten Grundsätze gebührend berücksichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens ergingen und die Auslegung jenes Abkommens oder solcher Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffen, die mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens oder der Protokolle 1 bis 4 oder mit den Bestimmungen jener Rechtsakte, die den in den Anhängen I und II angeführten Rechtsakten entsprechen, in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind.

TEIL II DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Artikel 4

Es wird hiermit eine unabhängige Überwachungsbehörde für die EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, errichtet.

Artikel 5

1. Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des EWR-Abkommens und um das ordnungsgemäße Funktionieren des EWR-Abkommens zu gewährleisten, erfüllt die EFTA-Überwachungsbehörde folgende Aufgaben:

- (a) sie gewährleistet, dass die EFTA-Staaten ihre Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen und diesem Abkommen erfüllen;
 - (b) sie gewährleistet die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens;
 - (c) sie überwacht die Anwendung des EWR-Abkommens durch die anderen Vertragsparteien jenes Abkommens.
2. Zu diesem Zweck wird die EFTA-Überwachungsbehörde
- (a) in den in diesem Abkommen und im EWR-Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungen treffen und andere Massnahmen ergreifen;
 - (b) Empfehlungen oder Stellungnahmen abgeben, Mitteilungen erstatten oder Leitlinien festlegen in Angelegenheiten, die im EWR-Abkommen geregelt werden, soweit jenes Abkommen oder das vorliegende Abkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die EFTA-Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet;
 - (c) mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeiten, Informationen austauschen und sich mit ihr beraten, soweit dies in diesem Abkommen und im EWR-Abkommen vorgesehen ist;
 - (d) Aufgaben erfüllen, die sich in Anwendung von Protokoll 1 des EWR-Abkommens aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen jenes Abkommens verwiesen wird, und zwar entsprechend der Regelung in Protokoll 1 des vorliegenden Abkommens.

Artikel 6

Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und des EWR-Abkommens kann die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Stellen der EFTA-Staaten ebenso wie von Unternehmen und Unternehmerverbänden einholen.

Artikel 7

Die EFTA-Überwachungsbehörde besteht aus drei Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 3 angegebenen Umstände müssen zumindest zwei der drei Mitglieder Staatsangehörige der EFTA-Staaten sein.

Artikel 8

Die Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Sie dürfen Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder EFTA-Staat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Tätigkeit, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten und Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der EFTA-Gerichtshof auf Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde das Mitglied je nach der Lage des Falles seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 9

Die Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde werden von den Regierungen der EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Sind zwei der Mitglieder der Auffassung, dass ein anderes Mitglied nach ihrer Meinung verhindert ist, in einem bestimmten Fall sein Amt auszuüben, dann wählen die beiden anderen Mitglieder aus einer Liste, die von den Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen erstellt wird, eine Person aus, die den verhinderten Richter ersetzt. Können sich die Richter nicht einigen, dann entscheidet der Präsident des EFTA-Gerichtshofs mit Los. Im Blick auf das Ersatzmitglied gelten die Bestimmungen für reguläre Mitglieder *mutatis mutandis*. In keinem Fall sind Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 anwendbar.

Artikel 10

Abgesehen von den regelmässigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der EFTA-Überwachungsbehörde durch Rücktritt oder Amtsenthebung. Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Artikel 11

Jedes Mitglied der EFTA-Überwachungsbehörde, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde durch den EFTA-Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 12

Der Präsident der EFTA-Überwachungsbehörde wird aus deren Mitgliedern für zwei Jahre von den Regierungen der EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

Artikel 13

Die EFTA-Überwachungsbehörde gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Die EFTA-Überwachungsbehörde ernennt Beamte und sonstige Bedienstete, um sich die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Meinung von Sachverständigen einholen oder die Einsetzung von Ausschüssen oder anderen Gremien beschliessen, falls sie dies zur Unterstützung ihrer Tätigkeit für notwendig erachtet.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten dürfen die Beamten und sonstigen Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde Anweisungen von einer Regierung oder von einer anderen Stelle ausserhalb der EFTA-Überwachungsbehörde weder anfordern noch entgegennehmen.

Die Mitglieder, Beamten und sonstigen Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Mitglieder derer Ausschüsse sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Artikel 15

Die Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

Die Geschäftsordnung bestimmt das Anwesenheitserfordernis zur Beschlussfähigkeit.

Artikel 16

Die Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 17

Falls nicht in diesem Abkommen oder im EWR-Abkommen etwas anderes vorgesehen ist, sind Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde jenen mitzuteilen, an welche sie gerichtet sind und werden mit dieser Mitteilung wirksam.

Artikel 18

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde sind im Einklang mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens und dieses Abkommens zu veröffentlichen.

Artikel 19

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde, die eine Zahlung auferlegen, sind im Einklang mit Artikel 110 des EWR-Abkommens vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Artikel 20

Einzelpersonen und Marktteilnehmer sind berechtigt, in Bezug auf Mitteilungen, Anträge und Beschwerden sich in allen offiziellen Sprachen der EFTA-Staaten und Europäischen Gemeinschaften an die EFTA-Überwachungsbehörde zu wenden und von ihr in diesen Sprachen angesprochen oder angeschrieben zu werden. Dies betrifft den gesamten Instanzenzug eines Verfahrens, unabhängig davon, ob dieses durch eine Mitteilung, einen Antrag oder eine Beschwerde oder von Amts wegen durch die EFTA-Überwachungsbehörde eingeleitet wurde.

Artikel 21

Die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Gesamtbericht über ihre Tätigkeiten.

TEIL III DIE ERFÜLLUNG, DURCH DIE EFTA-STAAATEN, IHRER VERPFLICHTUNGEN AUS DEM EWR-ABKOMMEN UND AUS DIESEM ABKOMMEN

Artikel 22

Um für die ordnungsgemässe Anwendung des EWR-Abkommens Sorge zu tragen, wird die EFTA-Überwachungsbehörde die Anwendung des EWR-Abkommens und dieses Abkommens durch die EFTA-Staaten überwachen.

Artikel 23

Im Einklang mit den Artikeln 22 und 37 dieses Abkommens sowie den Artikeln 65 Absatz 1 und 109 sowie Anhang XVI des EWR-Abkommens und nach Massgabe der in Protokoll 2 zu dem vorliegenden Abkommen enthaltenen Bestimmungen wird die EFTA-Überwachungsbehörde gewährleisten, dass die Bestimmungen des EWR-Abkommens betreffend das öffentliche Auftragswesen von den EFTA-Staaten angewendet werden.

Artikel 24

Im Einklang mit den Artikeln 49, 61 bis 64 und 109, den Protokollen 14, 26 und 27, ferner mit den Anhängen XIII Abschnitt I (IV) und XV des EWR-Abkommens und nach Massgabe der in Protokoll 3 des vorliegenden Abkommens enthaltenen Bestimmungen wird die EFTA-Überwachungsbehörde die Bestimmungen des EWR-Abkommens betreffend staatliche Beihilfen durchsetzen und gewährleisten, dass sie von den EFTA-Staaten angewendet werden.

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 (b) erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde nach Inkrafttreten dieses Abkommens Akte, die den im Anhang I angeführten entsprechen.

Artikel 25

Im Einklang mit den Artikeln 53 bis 60 und 109 und den Protokollen 21 bis 25 sowie mit Anhang XIV des EWR-Abkommens und nach Massgabe der in Protokoll 4 des vorliegenden Abkommens enthaltenen Bestimmungen wird die EFTA-Überwachungsbehörde die Bestimmungen des EWR-Abkommens betreffend die Verwirklichung der auf Unternehmen anzuwendenden Wettbewerbsregeln durchsetzen und dafür Sorge tragen, dass diese Bestimmungen angewendet werden.

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 (b) erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde nach Inkrafttreten dieses Abkommens Akte, die den im Anhang II angeführten entsprechen.

Artikel 25a

Im Einklang mit den in Anhang IX des EWR-Abkommens enthaltenen Rechtsakten, die innerhalb der EU einer Europäischen Überwachungsbehörde Befugnisse übertragen, die in Bezug auf die EFTA-Staaten und in Übereinstimmung mit den Anpassungen in diesem Anhang von der EFTA-Überwachungsbehörde auszuüben sind, sowie gemäss den Bestimmungen die in Protokoll 8 des vorliegenden Abkommens enthalten sind, wird die EFTA-Überwachungsbehörde die einschlägigen Vorschriften des EWR-Abkommens durchsetzen und dafür Sorge tragen, dass diese Bestimmungen angewendet werden.

Artikel 26

Bestimmungen zur Regelung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Beratungen zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Anwendung des EWR-Abkommens finden sich in den Artikeln 109 sowie in den Artikeln 58 und 62 Absatz 2 und den Protokollen 1, 23, 24 und 27 des EWR-Abkommens.

TEIL IV DER EFTA-GERICHTSHOF

Artikel 27

Ein Gerichtshof der EFTA-Staaten, im Folgenden als EFTA-Gerichtshof bezeichnet, wird hiermit errichtet. Seine Tätigkeit wird durch dieses Abkommen und durch das EWR-Abkommen geregelt.

Artikel 28

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus drei Richtern.

Artikel 29

Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn alle Mitglieder an den Beratungen mitgewirkt haben.

Artikel 30

Zu Richtern sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Sie werden von den Regierungen der EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Sind zwei der Richter der Auffassung, dass einer der Richter nach ihrer Meinung verhindert ist, in einer bestimmten Rechtssache sein Amt auszuüben, dann wählen die beiden anderen Richter aus einer Liste, die von den Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen erstellt wird, eine Person aus, die den verhinderten Richter ersetzt. Können sich die Richter nicht einigen, dann entscheidet der Präsident mit Los. Im Blick auf den Ersatzrichter gelten die Bestimmungen für reguläre Richter *mutatis mutandis*. In keinem Fall sind Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 13 Protokoll 5 anwendbar.

Artikel 31

Hat nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ein EFTA-Staat gegen eine Verpflichtung aus dem EWR-Abkommen oder aus diesem Abkommen verstossen, so gibt sie – ausser dieses Abkommen sieht etwas anderes vor – eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der EFTA-Überwachungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, so kann die EFTA-Überwachungsbehörde den EFTA-Gerichtshof anrufen.

Artikel 32

Der EFTA-Gerichtshof entscheidet über Klagen betreffend die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten betreffend die Auslegung oder Anwendung des EWR-Abkommens, des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und dieses Abkommens.

Artikel 33

Die betroffenen EFTA-Staaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs zu entsprechen.

Artikel 34

Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Ein EFTA-Staat kann durch seine interne Gesetzgebung das Recht zur Einholung eines solchen Gutachtens auf Gerichte beschränken, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.

Artikel 35

Der EFTA-Gerichtshof hat unbeschränkte Gerichtsbarkeit in Bezug auf Bussen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde verhängt werden.

Artikel 36

Der EFTA-Gerichtshof ist für Klagen zuständig, die ein EFTA-Staat gegen eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Abkommens, des EWR-Abkommens oder einer anderen, bei deren Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauch erhebt.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zweier Monate zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder, in Ermangelung dessen, von dem Zeitpunkt an, an dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Ist die Klage begründet, wird die angefochtene Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde für nichtig erklärt.

Artikel 37

Unterlässt es die EFTA-Überwachungsbehörde unter Verletzung dieses Abkommens oder des EWR-Abkommens, einen Beschluss zu fassen, so können die EFTA-Staaten beim EFTA-Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat die EFTA-Überwachungsbehörde binnen zweier Monate nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Massgabe der in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen vor dem EFTA-Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass die EFTA-Überwachungsbehörde es unterlassen hat, an diese Person eine Entscheidung zu richten.

Artikel 38

Wenn eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde für nichtig erklärt wurde oder wenn festgestellt wurde, dass die EFTA-Überwachungsbehörde unter Verletzung dieses Abkommens oder des EWR-Abkommens untätig geblieben ist, hat die EFTA-Überwachungsbehörde die sich aus dem Urteil ergebenden Massnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 ergeben.

Artikel 39

Sofern Protokoll 7 dieses Abkommens nichts anderes bestimmt, ist der EFTA-Gerichtshof zur Behandlung von Klagen gegen die EFTA-Überwachungsbehörde betreffend den in Artikel 46 Absatz 2 vorgesehenen Schadenersatz zuständig.

Artikel 40

Klagen beim EFTA-Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der EFTA-Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Artikel 41

Der EFTA-Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

TEIL V ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle und Anhänge sind Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 43

1. Die Satzung des EFTA-Gerichtshofs ist in Protokoll 5 dieses Abkommens enthalten.
2. Der EFTA-Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung, die von den Regierungen der EFTA-Staaten im Einvernehmen zu genehmigen ist.

Artikel 44

1. Die Rechtspersönlichkeit sowie die Privilegien und Immunitäten, die von den EFTA-Staaten in Bezug auf die EFTA-Überwachungsbehörde und auf den EFTA-Gerichtshof anerkannt und gewährt werden, sind in den Protokollen 6 und 7 dieses Abkommens festgelegt.
2. Die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof können jeweils mit der Regierung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sich ihre Sitze befinden, ein Abkommen über die diesbezüglich anzuerkennenden und zu gewährenden Privilegien und Immunitäten schliessen.

Artikel 44a

Besondere Bestimmungen in Bezug auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und dem EWR-Abkommen sind in Protokoll 9 zu diesem Abkommen festgelegt.

Artikel 45

Der Sitz der EFTA-Überwachungsbehörde und der Sitz des EFTA-Gerichtshofs werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der EFTA-Staaten festgelegt.

Artikel 46

Die vertragliche Haftung der EFTA-Überwachungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt die EFTA-Überwachungsbehörde den durch sie oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Artikel 47

Die Regierungen der EFTA-Staaten erstellen auf Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde und nach Befassung eines Ausschusses der Parlamentsmitglieder der EFTA-Staaten die Mitglieder des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses sind jährlich vor dem 1. Jänner im gegenseitigen Einvernehmen einen Haushaltsplan für das folgende Jahr und beschliessen den Schlüssel für die Aufteilung dieser Ausgaben unter den EFTA-Staaten.

Vor einer Entscheidung über die Änderung ihres Vorschlages ist die EFTA-Überwachungsbehörde zu Rate zu ziehen.

Artikel 48

Die Regierungen der EFTA-Staaten erstellen auf Antrag des EFTA-Gerichtshofs jährlich vor dem 1. Jänner im gegenseitigen Einvernehmen einen Haushaltsplan für das folgende Jahr und beschliessen den Schlüssel für die Aufteilung dieser Ausgaben unter den EFTA-Staaten.

Artikel 49

Die Regierungen der EFTA-Staaten können, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist auf Antrag oder nach Anhörung der EFTA-Überwachungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen das Hauptabkommen und die Protokolle 1 bis 4 sowie 6 und 9 ändern. Eine solche Änderung ist den EFTA-Staaten zur Annahme zu unterbreiten und tritt nach Zustimmung aller EFTA-Staaten in Kraft. Die Zustimmungsurkunden sind bei der Regierung von Schweden zu hinterlegen die die anderen EFTA-Staaten hiervon in Kenntnis setzt.

Artikel 50

1. Jeder EFTA-Staat, der vom EWR-Abkommen zurücktritt, scheidet durch diesen Umstand mit jenem Tag, an dem der Rücktritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien dieses Abkommens aus.
2. Jeder EFTA-Staat, der den Europäischen Gemeinschaften beitrifft, scheidet durch diesen Umstand mit jenem Tag, an dem der Beitritt wirksam wird aus dem Kreis der Vertragsparteien dieses Abkommens aus.
3. Die Regierungen der verbleibenden EFTA-Staaten entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen über die erforderlichen Änderungen die an diesem Abkommen vorzunehmen sind.

Artikel 51

Ein EFTA-Staat, der dem EWR-Abkommen beitrifft, soll dem vorliegenden Abkommen nach Massgabe der Bestimmungen und Bedingungen beitreten, die von den EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Die Beitrittsurkunde ist bei der Regierung von Schweden zu hinterlegen, die die anderen EFTA-Staaten hiervon in Kenntnis setzt.

Artikel 52

Die EFTA-Staaten teilen der EFTA-Überwachungsbehörde die zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Massnahmen mit.

Artikel 53

1. Dieses Abkommen das in einer Urschrift abgefasst wurde und in englischer Sprache verbindlich ist, bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.
Vor seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen auch in finnischer, französischer, deutscher, isländischer, italienischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefasst und verbindlich erklärt.
2. Dieses Abkommen wird bei der Regierung von Schweden* hinterlegt; diese übermittelt jedem EFTA-Staat eine beglaubigte Abschrift.
Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung von Schweden* hinterlegt welche die anderen EFTA-Staaten hiervon in Kenntnis setzt.
3. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vorgesehen sind.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Porto am zweiten Mai 1992 in einer Urschrift in englischer Sprache, welche bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem Staat der dem Abkommen beitrifft eine beglaubigte Abschrift.



Protokoll 5 über die Satzung des EFTA-Gerichtshofs



Protokoll 5 über die Satzung des EFTA-Gerichtshofs

Art. 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des durch Art. 27 dieses Abkommens geschaffenen Gerichtshofs gelten die Bestimmungen dieses Abkommens und dieser Satzung.

Teil I Richter

Art. 2

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Art. 3¹

Art. 4

Die Richter dürfen weder ein politisches Amt noch ein Amt in der Verwaltung ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, dass die Regierungen der EFTA-Staaten einvernehmlich von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gerichtshof.

¹ Aufgehoben durch Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994.

Art. 5

Abgesehen von den regelmässigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichtshofs zur Weiterleitung an die Regierungen der EFTA-Staaten zu richten. Mit deren Benachrichtigung wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Art. 6 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

Art. 6

Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben, seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach einstimmig in einer Vollsitzung des Gerichtshofs gefasstem Urteil nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Betroffene wirkt bei der Beschlussfassung nicht mit.

Der Kanzler des Gerichtshofs bringt den Regierungen der EFTA-Staaten eine solche Entscheidung des Gerichtshofs zur Kenntnis.

Art. 7

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird es für die verbleibende Amtszeit neu besetzt.

Teil II Organisation

Art. 8

Entscheidungen des Gerichtshofs werden mit Stimmenmehrheit der an den Beratungen teilnehmenden Richter und nach Massgabe der Verfahrensordnung gefasst.

Art. 9

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Art. 10

Der Kanzler leistet vor dem Gerichtshof den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Art. 11

Der Gerichtshof legt fest, in welchem Ausmass der Kanzler am Gerichtshof anwesend ist und regelt die Vertretung des Kanzlers im Falle seiner Verhinderung.

Art. 12

Dem Gerichtshof werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 13

Die Richter und der Kanzler sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofs zu wohnen.

Art. 14

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit ständig aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

Art. 15

Die Richter dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaut ein Richter bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so wird diese entsprechend Artikel 30 Absatz 4 geregelt.

Falls gemäss diesem Artikel ein Richter nicht an einer bestimmten Rechtssache teilnimmt, soll in Übereinstimmung mit Art. 30 Abs. 4 des Abkommens zu dessen Ersatz eine Person aus der Liste ausgewählt werden, welche von der Regierung erstellt wurde, die den zu ersetzenden Richter nominiert hat.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, dass dem Gerichtshof kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

Art. 16

Die Regelung der Sprachenfrage beim Gerichtshof wird in der Verfahrensordnung festgelegt.

Teil III Verfahren

Art. 17²

Die EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Union und die Europäische Kommission werden vor dem Gerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für jede Rechtssache bestellt wird; der Bevollmächtigte kann sich der Hilfe eines Beistandes oder eines Anwaltes bedienen.

Andere Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein.

Nur ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht einer vertragsschliessenden Partei zum EWR-Abkommen aufzutreten, kann eine Partei vor Gericht vertreten oder ihr beistehen.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte geniessen nach Massgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

Der Gerichtshof hat nach Massgabe dieser Verfahrensordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Beiständen und Anwälten die den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

² Geändert durch Beschluss der im ESA/Gerichtshofkomitee repräsentierten EFTA-Staaten Nr. 11/2010 vom 8. Dezember 2010 (in Kraft getreten am 8. Dezember 2010).

Art. 17a³

Ein vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs zugelassener Anwalt, der eine Partei in einem Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof oder im Zusammenhang mit einem Ersuchen beim Gerichtshof um ein Gutachten, welches dem Gerichtshof vor Ablauf der Frist in Artikel 2 Buchstabe h des Abkommens über Vereinbarungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, des EWR-Abkommens und andere Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und dem EWR/EFTA Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union („Trennungsabkommen“) vorgelegt wurde, vertreten oder beraten hat, kann diese Partei in diesen Verfahren oder Ersuchen weiterhin vertreten oder beraten. Dieses Recht gilt für alle Phasen des Verfahrens. Artikel 17 dieser Satzung findet auf jene Anwälte Anwendung.

Wenn sie eine Partei in den in Absatz 1 genannten Fällen vor dem EFTA-Gerichtshof vertreten, sind Anwälte, die berechtigt sind, vor einem Gericht des Vereinigten Königreichs aufzutreten, in jeder Hinsicht wie Anwälte zu behandeln, die berechtigt sind, vor Gerichten der EFTA-Staaten aufzutreten und eine Partei vor dem EFTA-Gerichtshof zu vertreten oder zu beraten.

Art. 18

Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren umfasst die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien.

Die Übermittlung obliegt dem Kanzler in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfasst die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

³ Eingefügt durch Beschluss der im ESA/Gerichtshofkomitee repräsentierten EFTA-Staaten Nr. 8/2020 vom 1. Dezember 2020 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2020 und anzuwenden ab dem 1. Januar 2021), nichtamtliche Übersetzung durch den Gerichtshof.

Art. 19

Die Klageerhebung bei Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muss Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Namen der Partei oder der Parteien, gegen welche die Klage erhoben wird, und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Ihr sind gegebenenfalls der Wortlaut des Aktes, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, oder andere erhebliche Unterlagen beizufügen. Sind der Klageschrift diese Unterlagen nicht beigelegt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Art. 20⁴

Der Kanzler benachrichtigt die Regierungen der EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Union und die Europäische Kommission über alle Fälle, die beim Gerichtshof anhängig sind. Binnen zweier Monate nach dieser Benachrichtigung können die Regierungen der EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Union und die Europäische Kommission beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Art. 21

Der Gerichtshof kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof diese ausdrücklich fest.

Der Gerichtshof kann ferner von den EFTA-Staaten, die nicht Parteien in einem Rechtsstreit sind, alle Auskünfte verlangen, die er für die Regelung dieses Rechtsstreits erforderlich erachtet.

Art. 22

Der Gerichtshof kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.

4 Geändert durch Beschluss der im ESA/Gerichtshofkomitee repräsentierten EFTA-Staaten Nr. 11/2010 vom 8. Dezember 2010 (in Kraft getreten am 8. Dezember 2010).

Art. 23

Zeugen können nach Massgabe der Verfahrensordnung vernommen werden.

Art. 24

Zeugen und Sachverständige können unter Benutzung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Eidesformel oder auf die in der Rechtsordnung ihres Landes vorgesehene Weise eidlich vernommen werden.

Art. 25

Der Gerichtshof kann anordnen, dass ein Zeuge oder Sachverständiger von dem Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird.

Diese Anordnung ist gemäss den Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Ausführung an das zuständige Gericht zu richten. Die in Ausführung des Rechtshilfersuchens abgefassten Schriftstücke werden dem Gerichtshof nach denselben Bestimmungen übermittelt.

Der Gerichtshof übernimmt die anfallenden Auslagen; er erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

Art. 26

Jeder EFTA-Staat behandelt die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen, in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Gerichtshofs verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

Art. 27

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, dass der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschliesst.

Art. 28

Während der Verhandlungen kann der Gerichtshof die Sachverständigen, die Zeugen und die Parteien selbst anhören. Letztere können sich allerdings nur über ihre Vertreter an den Gerichtshof wenden.

Art. 29

Über jede Verhandlung ist ein vom Präsidenten und vom Kanzler oder von einem Richter, der für die Protokollaufnahme bestimmt ist, zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Art. 30

Die Terminliste wird vom Präsidenten festgelegt.

Art. 31

Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.

Art. 32

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Art. 33

Die Urteile sind vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Art. 34

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

Art. 35

Der Präsident des Gerichtshofs kann nach einem abgekürzten Verfahren, das erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieses Abkommens abweichen kann und in der Verfahrensordnung geregelt ist, über Anträge auf Aussetzung gemäss Art. 40 dieses Abkommens, auf Erlass einstweiliger Anordnungen gemäss dessen Art. 41 oder auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung gemäss Art. 110 des EWR-Abkommens entscheiden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Massgabe der Verfahrensordnung vertreten.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter getroffene Anordnung stellt eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofs in der Hauptsache nicht vor.

Art. 36⁵

Die EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Union und die Europäische Kommission können einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten.

Dasselbe gilt für alle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreites glaubhaft machen; ausgenommen davon sind Rechtsstreitigkeiten zwischen EFTA-Staaten oder zwischen EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde.

Mit dem auf Grund des Beitritts gestellten Antrag, kann nur der Antrag einer Partei unterstützt werden.

Art. 37

Stellt der ordnungsmässig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn ein Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, dass der Gerichtshof anders beschliesst.

Art. 38

EFTA-Staaten und alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen können nach Massgabe der Verfahrensordnung in den dort genannten Fällen Drittwiderspruch gegen ein Urteil erheben, wenn dieses Urteil ihre Rechte beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem sie nicht teilgenommen haben.

Art. 39

Bestehen Zweifel über Sinn und Tragweite eines Urteils, so ist der Gerichtshof zuständig, dieses Urteil auf Antrag einer Partei, die ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft macht, oder der EFTA-Überwachungsbehörde auszulegen.

Art. 40

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.

5 Geändert durch Beschluss der im ESA/Gerichtshofkomitee repräsentierten EFTA-Staaten Nr. 11/2010 vom 8. Dezember 2010 (in Kraft getreten am 8. Dezember 2010).

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlichen Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Erlass des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

Art. 41

In der Verfahrensordnung sind besondere, den Entfernungen Rechnung tragende Fristen festzulegen.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, dass ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Art. 42

Die aus ausservertraglicher Haftung der EFTA-Überwachungsbehörde hergeleiteten Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt. Die Verjährung wird durch Einreichung der Klageschrift beim Gerichtshof oder dadurch unterbrochen, dass der Geschädigte seinen Anspruch vorher gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde geltend macht. In letzterem Fall muss die Klage innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Kundmachung der betreffenden Massnahme oder ihrer Mitteilung an den Kläger, oder, falls eine solche nicht erfolgte, nach dem Tag, an dem er hiervon Kenntnis erlangte, erhoben werden.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

Art. 43

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthält ausser den nach dieser Satzung zu erlassenden Bestimmungen alle sonstigen Vorschriften, die für die Anwendung dieser Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

Art. 44

Die Regierungen der EFTA-Staaten können diese Satzung auf Antrag oder nach Befassung des Gerichtshofs in gegenseitigem Einverständnis ändern.

Verfahrensordnung





VERFAHRENSORDNUNG DES EFTA-GERICHTSHOFS

DER EFTA-GERICHTSHOF,

angesichts des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, und insbesondere seines Artikel 108 Absatz 2,

aufgrund der Kompetenzen, die dem Gerichtshof im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere in dessen Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 von Protokoll 5 dieses Abkommens (Satzung des Gerichtshofs) verliehen sind,

angesichts der Genehmigung durch die Regierungen der EFTA-Staaten,

ERLÄSST FOLGENDE VERFAHRENSORDNUNG:

EINGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 Definitionen

1. In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:
 - (a) der Hauptteil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, seine Protokolle und Anhänge sowie die Rechtsvorschriften, auf die darin Bezug genommen wird, als „EWR-Abkommen“;
 - (b) das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs sowie seine Protokolle und Anhänge als „ÜGA“;
 - (c) Protokoll 5 des ÜGA über die Satzung des EFTA-Gerichtshofs als „Satzung“;
 - (d) ein Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation, das Vertragspartei des EWR-Abkommens und des ÜGA ist, als „EFTA-Staat“;
 - (e) ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, als „EU-Mitgliedstaat“;
 - (f) die Staaten und Organe, die nach Artikel 20 der Satzung berechtigt sind, vor dem Gerichtshof Schriftsätze einzureichen oder Erklärungen abzugeben, als „Beteiligte“;
 - (g) sofern nicht anderweitig definiert, alle Parteien des Verfahrens, einschliesslich Streithelfer, als „Partei“ bzw. „Parteien“;
 - (h) der Kläger oder der Beklagte oder beide als „Hauptpartei“ bzw. „Hauptparteien“;
 - (i) eine aus einer von den Regierungen der EFTA-Staaten gemäss Artikel 30 Absatz 4 des ÜGA einvernehmlich erstellten Liste ausgewählte Person, die einen Richter ersetzt, als „Ersatzrichter“. Diese Person ist aus jenen Personen auf der Liste auszuwählen, die von der Regierung des zu ersetzenden ordentlichen Richters ernannt wurden.
2. Alle Verweise auf die männliche Form verstehen sich gegebenenfalls als Verweise auf alle Geschlechter.

Artikel 2 Zweck

Mit den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung werden die einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens, des ÜGA und der Satzung umgesetzt und, soweit erforderlich, ergänzt.

ERSTER TITEL ORGANISATION DES GERICHTSHOFS

Erstes Kapitel RICHTER

Artikel 3

Beginn der Amtszeit eines Richters

Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem im Ernennungsakt dafür bestimmten Tag. In Ermangelung einer Bestimmung des Tages, beginnt die Amtszeit am Tag der Ausfertigung des Ernennungsakts.

Artikel 4

Eidesleistung

Der Richter leistet gemäss Artikel 2 der Satzung vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in der ersten öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs, an der er nach seiner Ernennung teilnimmt, den folgenden Eid oder gibt hilfsweise die folgende feierliche Erklärung ab:

„Ich [schwöre/erkläre feierlich], dass ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis des EFTA-Gerichtshofs wahren werde.“

Artikel 5

Feierliche Verpflichtung

Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter gemäss Artikel 4 der Satzung eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während ihrer Amtszeit und nach deren Beendigung die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Übernahme gewisser Tätigkeiten oder der Annahme von Vorteilen nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Artikel 6 **Amtsenthebung eines Richters**

1. Hat der Gerichtshof nach Artikel 6 der Satzung darüber zu entscheiden, ob ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident den Betroffenen auf, sich hierzu vor dem Gerichtshof zu äussern; dieser tagt hierbei in nichtöffentlicher Sitzung, an welcher der Kanzler nicht teilnimmt.
2. Bei der Entscheidung des Gerichtshofs ist der Kanzler nicht zugegen. Der betroffene Richter nimmt an den Beratungen nicht teil.

Artikel 7 **Dienstaltersrang**

1. Das Dienstalter der Richter wird beginnend mit der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit berechnet.
2. Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich der Dienstaltersrang nach dem Lebensalter.
3. Richter, die wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Dienstaltersrang.
4. Richter, die aus der in Artikel 30 Absatz 4 des ÜGA vorgesehenen Liste ausgewählt werden, gehen den ordentlichen Richtern im Rang nach. Wenn zwei oder mehr solcher Richter denselben Fall behandeln, wird ihre interne Rangordnung durch ihr Alter bestimmt.

Zweites Kapitel **PRÄSIDENTSCHAFT**

Artikel 8 **Wahl des Präsidenten**

1. Die Richter wählen aus ihrer Mitte gemäss Artikel 30 Absatz 3 des ÜGA den Präsidenten auf drei Jahre.
2. Endet die Amtszeit des Präsidenten vor ihrem regelmässigen Ablauf, so wird das Amt durch den Gerichtshof für die verbleibende Zeit neu besetzt.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt der an Lebensjahren Älteste als gewählt.

4. Der Name des nach diesem Artikel gewählten Präsidenten wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 9 **Zuständigkeit des Präsidenten**

1. Der Präsident vertritt den Gerichtshof.
2. Der Präsident leitet die Tätigkeit und die Verwaltung des Gerichtshofs. Er führt den Vorsitz in den mündlichen Verhandlungen, bei den Beratungen und den Verwaltungszusammenkünften.
3. Der Präsident sorgt für einen ordnungsgemässen Arbeitsgang des Gerichtshofs.

Artikel 10 **Verhinderung des Präsidenten**

Ist der Präsident verhindert oder sein Amt unbesetzt, so werden seine Aufgaben von einem der übrigen Richter gemäss der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

Drittes Kapitel **KANZLEI**

Artikel 11 **Ernennung des Kanzlers**

1. Der Gerichtshof ernennt den Kanzler.
2. Ist die Stelle des Kanzlers unbesetzt, werden Interessenten mittels Anzeige aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen ihre Bewerbung einzureichen, die genaue Angaben über Alter, Staatsangehörigkeit, akademische Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere Tätigkeit sowie gerichtliche und internationale Erfahrungen enthalten muss.
3. Auf die Ernennung des Kanzlers findet Artikel 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
4. Der Kanzler wird für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Gerichtshof kann entscheiden, die Amtszeit des amtierenden Kanzlers zu verlängern, ohne von dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen.
5. Der Kanzler leistet den in Artikel 4 vorgesehenen Eid und unterzeichnet die in Artikel 5 vorgesehene Erklärung.

6. Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Gerichtshof entscheidet, nachdem er dem Kanzler Gelegenheit zur Äusserung gegeben hat.
7. Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmässigen Ablauf, so ernennt der Gerichtshof einen neuen Kanzler für die Dauer von drei Jahren.
8. Der Name des nach diesem Artikel gewählten Kanzlers wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 12 **Beigeordneter Kanzler**

Der Gerichtshof kann einen Beigeordneten Kanzler ernennen, der den Kanzler unterstützt und ihn bei Verhinderung vertritt.

Artikel 13 **Verhinderung des Kanzlers und des Beigeordneten Kanzlers**

Sind der Kanzler und gegebenenfalls der Beigeordnete Kanzler verhindert, so beauftragt der Präsident Beamte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers.

Artikel 14 **Zuständigkeit des Kanzlers**

1. Der Kanzler ist unter der Aufsicht des Präsidenten mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke sowie mit den Zustellungen, die mit der Anwendung dieser Verfahrensordnung verbunden sind, beauftragt.
2. Der Kanzler steht den Richtern bei allen Amtshandlungen zur Seite.
3. Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt für die Veröffentlichungen des Gerichtshofs, insbesondere die EFTA Court Reports, und die Verbreitung der den Gerichtshof betreffenden Dokumente über das Internet.
4. Er ist unter der Aufsicht des Präsidenten für die Leitung des Personals und der Verwaltung des Gerichtshofs sowie für die Finanzverwaltung und die Buchführung einschliesslich der Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.

5. Der Gerichtshof erlässt auf Vorschlag des Präsidenten die Dienstanweisung für den Kanzler.
6. Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, ist der Kanzler bei allen Sitzungen des Gerichtshofs zugegen.

Artikel 15 **Registerführung**

1. Die Kanzlei führt unter der Verantwortung des Kanzlers ein Register, in das fortlaufend und in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Schriftsätze sowie die zur Unterstützung eingereichten Belegstücke und Unterlagen einzutragen sind.
2. Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf dem Original und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.
3. Die Eintragung in das Register und die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Vermerke stellen öffentliche Urkunden dar.
4. Die Vorschriften über die Registerführung werden in der in Artikel 14 Absatz 5 bezeichneten Dienstanweisung festgelegt.
5. Im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Parteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente oder gegebenenfalls den Tag des Eingangs des Antrags auf Erstellung eines Gutachtens, die Angabe des vorliegenden Gerichts, die Namen der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und die dem Gerichtshof unterbreiteten Vorlagefragen enthält.

Artikel 16 **Konsultation des Registers, der Urteile und der Beschlüsse**

1. Jeder kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Massgabe der vom Gerichtshof auf Vorschlag des Kanzlers erlassenen Gebührenordnung der Kanzlei, Kopien oder Auszüge daraus, einschliesslich beglaubigter Abschriften von Urteilen und Beschlüssen, erhalten.
2. Jede Partei kann, vorbehaltlich der Artikel 59 und 60, nach Massgabe der wie im vorstehenden Absatz ausgeführt festgelegten Gebührenordnung, beglaubigte Abschriften der Verfahrensschriftstücke und Ausfertigungen von Beschlüssen und Urteilen erhalten.

3. Kein Dritter, sei es mit privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Status, kann ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien vom Präsidenten erteilte Genehmigung Einsicht in die Akten einer Rechtssache erhalten. Diese Genehmigung kann, umfassend oder eingeschränkt, nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme in die betreffenden Akten beizufügen ist.
4. Der Gerichtshof kann Regelungen für die Einsicht in seine historischen Archive erlassen.

Artikel 17

Genehmigung zur Wahrnehmung von Kanzleiaufgaben

Nach Genehmigung durch die EFTA-Staaten kann der Gerichtshof Kanzleiaufgaben für internationale Justizbehörden wahrnehmen.

Viertes Kapitel

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENSTETE

Artikel 18

Ernennung

1. Die Beamten und sonstige Bedienstete des Gerichtshofs werden nach den Vorschriften des Personalstatuts des EFTA-Gerichtshofs ernannt.
2. Die Beamten oder sonstigen Bediensteten leisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor dem Präsidenten in Gegenwart des Kanzlers folgenden Eid oder geben hilfsweise die folgende feierliche Erklärung ab:

„Ich [schwöre/erkläre feierlich], dass ich das mir vom EFTA-Gerichtshof anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde.“

Artikel 19

Organisation

Die Organisation des Gerichtshofs wird vom Gerichtshof bestimmt und kann von diesem abgeändert werden.

Fünftes Kapitel GESCHÄFTSGANG DES GERICHTSHOFS

Artikel 20 Arbeitskalender des Gerichtshofs

1. Das Gerichtsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.
2. Die Gerichtsferien werden vom Gerichtshof festgesetzt.
3. Während der Gerichtsferien kann der Präsident die Richter in dringenden Fällen einberufen.
4. Der Gerichtshof hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.
5. Der Gerichtshof kann den Richtern in begründeten Fällen Urlaub gewähren.
6. Die Daten der Gerichtsferien und das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage werden jährlich im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 21 Bestimmung des Berichterstatters

1. Der Präsident bestimmt nach Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks so bald wie möglich einen Richter als Berichterstatter.
2. Bei Verhinderung des Berichterstatters trifft der Präsident die erforderlichen Massnahmen zur Bestimmung eines anderen Richters als Berichterstatter.

Artikel 22 Selbstablehnung und Entbindung eines Richters

1. Glaubt ein Richter, gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Satzung bei der Erledigung einer Rechtssache nicht mitwirken zu können, so teilt er dies dem Präsidenten mit, der ihn von der Mitwirkung freistellt.
2. Ist der Präsident der Ansicht, dass ein Richter gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Satzung bei der Erledigung einer Rechtssache nicht mitwirken kann, so teilt er dies dem betroffenen Richter mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er eine Entscheidung trifft.
3. Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so wird diese gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Satzung entsprechend Artikel 30 Absatz 4 des ÜGA geregelt.
4. Erfolgt eine Selbstablehnung oder Entbindung eines Richters von der Mitwirkung im Einklang mit diesem Artikel, wird gemäss Artikel 30 Absatz 4 des ÜGA ein Ersatzrichter ausgewählt.

Artikel 23 **Verhinderung eines Richters**

Ist der Gerichtshof aufgrund der Verhinderung eines Richters unvollständig, wird gemäss Artikel 30 Absatz 4 des ÜGA ein Ersatzrichter ausgewählt.

Artikel 24 **Mündliche Verhandlungen**

1. Der Präsident bestimmt die Termine für die mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofs.
2. Der Gerichtshof kann Sitzungen an einem anderen Ort als dem Sitz des Gerichtshofs abhalten.

Artikel 25 **Protokollaufnahme**

1. Tagt der Gerichtshof in Anwesenheit des Kanzlers, so nimmt dieser, wenn erforderlich, ein Protokoll auf, das vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet wird.
2. Tagt der Gerichtshof in Abwesenheit des Kanzlers, so beauftragt der Präsident den im Sinne der Dienstaltersregelung nach Artikel 7 dienstjüngsten Richter, wenn erforderlich, mit der Aufnahme eines Protokolls, das von dem genannten Richter und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

Artikel 26 **Beratungen**

1. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, nehmen an der Beratung nur die an der Verhandlung beteiligten Richter teil.
2. Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.
3. Das Ergebnis, auf das sich die Mehrheit der Richter nach der abschliessenden Erörterung geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichtshofs massgebend.
4. Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.
5. Der Kanzler ist bei Beratungen des Gerichtshofs über Verwaltungsfragen zugegen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.

Artikel 27 **Entscheidungen des Gerichtshofs – Beschlussfähigkeit**

1. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn alle Richter an der Beratung teilgenommen haben.
2. Ist ein Richter verhindert, freigestellt oder entbunden, sodass der Gerichtshof unvollständig ist, wird gemäss Artikel 30 Absatz 4 des ÜGA ein Ersatzrichter ausgewählt.
3. Entscheidungen des Gerichtshofs in verwaltungstechnischen Belangen haben auch dann Gültigkeit, wenn zwei Richter anwesend sind. In letzterem Falle hat der Präsident die ausschlaggebende Stimme.

Artikel 28 **Annual Report**

1. Der Gerichtshof veröffentlicht seine Berichte, Beschlüsse, Urteile und anderen Gerichtsentscheidungen auf seiner Website.
2. Der Gerichtshof kann entscheiden, den Annual Report elektronisch zu veröffentlichen.

Sechstes Kapitel **SPRACHENREGELUNG**

Artikel 29 **Sprache des Gerichtshofs**

1. Die Sprache des Gerichtshofs ist Englisch. Dies betrifft das gesamte Verfahren einschliesslich der Beratungen, Entscheidungen und Protokolle des Gerichtshofs.
2. Englisch ist im schriftlichen und im mündlichen Verfahren anzuwenden, sofern in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist.
3. Unbeschadet des Artikels 30 sind dem Gerichtshof alle Urkunden in englischer Sprache oder zusammen mit einer Übersetzung ins Englische vorzulegen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.
4. Bei umfangreichen Urkunden kann die vorgelegte Übersetzung auf Auszüge beschränkt werden. Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine vollständige oder ausführlichere Übersetzung verlangen.
5. Der Gerichtshof kann einer Partei oder einem Streithelfer, bei dem es sich nicht um einen Beteiligten handelt, auf Antrag gestatten, während der mündlichen Verhandlung Erklärungen in einer Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Europäischen Union abzugeben und in dieser Sprache vom

Gerichtshof angesprochen zu werden. Der Gerichtshof veranlasst die Verdolmetschung ins Englische und aus dem Englischen. Ein solcher Antrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Verhandlung einzureichen.

Artikel 30

Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens

1. Wird gemäss Artikel 34 des ÜGA beim Gerichtshof die Erstellung eines Gutachtens beantragt, so ist das vorliegende Gericht berechtigt, seinen Antrag in der Sprache des bei ihm anhängigen Verfahrens zu stellen. Der Gerichtshof veranlasst die Übersetzung ins Englische.
2. Das vorliegende Gericht und die Parteien des Ausgangsrechtsstreits können Urkunden in der Sprache des bei diesem Gericht anhängigen Verfahrens einreichen. Solche Urkunden sind, soweit es der Gerichtshof für erforderlich hält, ins Englische zu übersetzen. Der Gerichtshof veranlasst die Übersetzung.
3. Der Gerichtshof veranlasst die Übersetzung des Sitzungsberichts, damit dieser auch in der Sprache des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens zur Verfügung steht.
4. Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind berechtigt, mündliche Erklärungen in der Sprache des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens gegenüber dem Gerichtshof abzugeben und in dieser Sprache vom Gerichtshof angesprochen zu werden. Der Gerichtshof veranlasst die Verdolmetschung ins Englische und aus dem Englischen. Will sich eine Partei einer solchen Sprache bedienen, so hat sie den Kanzler spätestens drei Wochen vor Beginn des mündlichen Verfahrens davon in Kenntnis zu setzen.
5. Das Urteil des Gerichtshofs ergeht in englischer Sprache und in der Sprache des Antrags. Das Urteil des Gerichtshofs ist in beiden Sprachen verbindlich.

Artikel 31

Zeugen

Erklären Zeugen oder Sachverständige, dass sie sich nicht hinlänglich in englischer Sprache ausdrücken können, so kann ihnen der Gerichtshof gestatten, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben. Der Gerichtshof veranlasst die Verdolmetschung. Ein solcher Antrag ist in der Regel spätestens drei Wochen vor Beginn des mündlichen Verfahrens einzureichen.

Artikel 32

Veröffentlichungen des Gerichtshofs

Die Veröffentlichungen des Gerichtshofs erscheinen in deutscher, englischer, isländischer oder norwegischer Sprache.

ZWEITER TITEL ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Erstes Kapitel RECHTE UND PFLICHTEN DER BEVOLLMÄCHTIGTEN, BEISTÄNDE UND ANWÄLTE

Artikel 33

Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

1. Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gerichtshof oder einem anderen vom Gerichtshof um Rechtshilfe ersuchten Gericht auftreten, können wegen mündlicher und schriftlicher Äusserungen, die sich auf die Sache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.
2. Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte geniessen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:
 - (a) Alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können die Zoll- oder Polizeibeamten derartige Schriftstücke und Urkunden versiegeln; diese werden unverzüglich dem Gerichtshof übermittelt und in Gegenwart des Kanzlers und des Betroffenen untersucht.
 - (b) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte haben Anspruch auf die Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
 - (c) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte geniessen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Reisefreiheit.

Artikel 34

Vertretereigenschaft

1. Um die in Artikel 33 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, weisen zuvor ihre Eigenschaft nach
 - (a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte amtliche Urkunde, die Letzterer dem Kanzler umgehend in Kopie übermittelt;

- (b) die Anwälte durch einen Ausweis, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird, und, wenn die von ihnen vertretene Partei eine juristische Person des Privatrechts ist, durch eine Vollmacht dieser Partei;
 - (c) die Beistände durch eine Vollmacht der Partei, der sie beistehen.
2. Der Kanzler stellt ihnen erforderlichenfalls ein Berechtigungspapier aus. Dessen Gültigkeit ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt; sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.

Artikel 35

Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung

1. Die in Artikel 33 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschliesslich im Interesse des Verfahrens gewährt.
2. Der Gerichtshof kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn dies nach seiner Auffassung dem Interesse des Verfahrens nicht zuwiderläuft.

Artikel 36

Ausschluss vom Verfahren

1. Ist der Gerichtshof oder der Präsident der Auffassung, dass das Verhalten eines Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts gegenüber dem Gerichtshof, dem Präsidenten, einem Richter oder dem Kanzler mit der Würde des Gerichtshofs oder mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar ist oder dass ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt seine Befugnisse missbraucht, so unterrichtet er den Betroffenen davon. Unterrichtet der Gerichtshof die zuständigen Stellen, denen der Betroffene untersteht, davon, so wird Letzterem eine Kopie des an diese Stellen gerichteten Schreibens übermittelt.
2. Aus denselben Gründen kann der Gerichtshof nach Anhörung des Betroffenen jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, einen Bevollmächtigten, Beistand oder Anwalt vom Verfahren auszuschliessen. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.
3. Wird ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt vom Verfahren ausgeschlossen, so wird das Verfahren bis zum Ablauf einer Frist ausgesetzt, die der Präsident der betroffenen Partei zur Bestimmung eines anderen Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts setzt.
4. Die gemäss diesem Artikel getroffenen Entscheidungen können wieder aufgehoben werden.

Zweites Kapitel

BENACHRICHTIGUNG UND ZUSTELLUNG

Artikel 37

Benachrichtigung hinsichtlich Anträgen auf Erstellung eines Gutachtens

In Rechtssachen im Sinne von Artikel 34 des ÜGA benachrichtigt das Gericht eines EFTA-Staats, welches sein Verfahren unterbricht und dem Gerichtshof zum Gutachten vorlegt, den Gerichtshof über diese Entscheidung. In der Folge benachrichtigt der Kanzler die Parteien und Beteiligten. Der Benachrichtigung wird eine Übersetzung des Antrags ins Englische beigelegt.

Artikel 38

Zustellungsarten

1. Die Zustellung von Schriftstücken kann gemäss Absatz 2, mittels e-EFTACourt nach Absatz 3 oder mit Hilfe anderer technischer Kommunikationsmittel laut den Absätzen 4 und 5 erfolgen.
2. Der Kanzler veranlasst die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen an die Zustellungsanschrift des Adressaten durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Die Kopien des zuzustellenden Originals werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt, es sei denn, dass sie gemäss Artikel 54 Absatz 3 von den Parteien eingereicht werden.
3. Der Gerichtshof kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Schriftsatz elektronisch oder mit Hilfe anderer technischer Kommunikationsmittel zugestellt werden kann. Der Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht und in Anhang I dieser Verfahrensordnung aufgenommen.
4. Hat sich der Adressat damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels sonstiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen, so kann jedes Verfahrensschriftstück einschliesslich der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs durch Übermittlung einer Kopie auf diesem Wege zugestellt werden. Wird ein Schriftstück mittels solcher technischer Kommunikationsmittel zugestellt, gilt die Zustellung als an jenem Tag erfolgt, an dem der Gerichtshof das Schriftstück über das vereinbarte Kommunikationsmittel an den Betroffenen versandt hat.
5. Ist eine Zustellung des Schriftstücks nach Absatz 4 aus technischen Gründen oder wegen der Art oder des Umfangs des Schriftstücks nicht möglich, so wird dieses dem Adressaten, wenn er keine Zustellungsanschrift angegeben hat, gemäss dem Verfahren des Absatzes 2 an seine Anschrift zugestellt. Der

Adressat wird davon mittels technischer Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichtshofs als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung mittels technischer Kommunikationsmittel davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.

Drittes Kapitel FRISTEN

Artikel 39 Fristberechnung

1. Die im EWR-Abkommen, im ÜGA, in der Satzung oder in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:
 - (a) Ist eine nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder die Handlung vorgenommen wird, nicht mitgerechnet.
 - (b) Eine nach Wochen bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche dieselbe Bezeichnung wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist.
 - (c) Eine nach Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der im letzten Monat oder im letzten Jahr auf das Datum fällt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf massgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
 - (d) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage berücksichtigt.
 - (e) Die Fristen umfassen die gesetzlichen Feiertage gemäss Artikel 20 sowie Samstage und Sonntage.
 - (f) Der Fristlauf wird durch die Gerichtsferien gemäss Artikel 20 nicht gehemmt.

2. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Artikel 40

Klage gegen eine Handlung der EFTA-Überwachungsbehörde

Die Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Handlung der EFTA-Überwachungsbehörde beginnt am Tag nach dem Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung durch den Empfänger bzw. bei der Veröffentlichung der Handlung nach Ablauf des vierzehnten Tages nach der entsprechenden Veröffentlichung im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union*.

Artikel 41

Räumliche Entfernung

Die im EWR-Abkommen, im ÜGA, in der Satzung oder in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen können nicht aufgrund der räumlichen Entfernung allein verlängert werden.

Artikel 42

Fristsetzung und Fristverlängerung

1. Aufgrund dieser Verfahrensordnung festgesetzte Fristen können von der fristsetzenden Stelle verlängert werden.
2. Der Präsident kann dem Kanzler die Zeichnungsbefugnis übertragen, bestimmte Fristen, die er aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen hat, festzusetzen oder deren Verlängerung zu gewähren.
3. Ein Verfahrensschriftstück, das bei der Kanzlei nach Ablauf der vom Präsidenten oder vom Kanzler gemäss dieser Verfahrensordnung gesetzten Frist eingeht, kann nur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Präsidenten berücksichtigt werden.

Artikel 43

Höhere Gewalt

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, dass ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Viertes Kapitel

DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DER BEHANDLUNG DER RECHTSSACHEN

Artikel 44

Arten der Behandlung der Rechtssachen

1. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Satzung oder dieser Verfahrensordnung umfasst das Verfahren vor dem Gerichtshof ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 5 erledigt der Gerichtshof die bei ihm anhängigen Rechtssachen in der Reihenfolge, in der sie zur Entscheidung reif sind. Bei gleichzeitigem Abschluss der Beweisaufnahme für mehrere Rechtssachen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Tag der Eintragung der Klageschriften in das Register.
3. In besonderen Fällen kann der Präsident entscheiden, dass eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird.
4. Ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens kann unter den im Dritten Titel im Zweiten Kapitel vorgesehenen Voraussetzungen einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden.
5. Ein Klageverfahren kann unter den im Vierten Titel im Fünften Kapitel vorgesehenen Voraussetzungen einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden.

Artikel 45

Anonymität und Weglassen bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit

Der Präsident kann auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei oder von Amts wegen nach Anhörung des Berichterstatters den Namen einer Partei des Rechtsstreits oder sonstiger im Rahmen des Verfahrens erwähnter Personen sowie bestimmte Angaben in öffentlich zugänglichen Unterlagen der Rechtssache weglassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person oder der Inhalt dieser Angaben vertraulich behandelt wird.

Artikel 46

Verbindung

1. Der Gerichtshof kann jederzeit, nachdem er den Parteien Gelegenheit zur Äusserung gegeben hat, die Verbindung mehrerer gleichartiger Rechtssachen, die den gleichen Gegenstand haben, wegen Zusammenhangs zu gemeinsamem

- schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung beschliessen. Er kann die Verbindung wieder aufheben.
2. Alle Parteien der verbundenen Rechtssachen können die Akten der betreffenden Rechtssache in der Kanzlei einsehen. Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei anordnen, dass bestimmte vertrauliche Angaben in der Akte von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden.
 3. Unbeschadet Absatz 2 werden die in den Akten der verbundenen Rechtssachen enthaltenen Verfahrensschriftstücke den Parteien der verbundenen Rechtssachen zugestellt, sofern die Vertreter dieser Parteien einen entsprechenden Antrag gestellt und der Zustellungsart gemäss Artikel 38 Absatz 3 zugestimmt haben.

Artikel 47 **Aussetzung des Verfahrens**

1. Das Verfahren kann ausgesetzt werden
 - (a) auf Antrag einer Hauptpartei mit Zustimmung der anderen Hauptpartei oder
 - (b) wenn zur geordneten Rechtspflege erforderlich.
2. Die Entscheidung zur Aussetzung des Verfahrens wird vom Präsidenten nach Anhörung des Berichterstatters und – ausser in Gutachtenverfahren – der Parteien getroffen.
3. Die Fortsetzung des Verfahrens erfolgt auf Entscheidung des Präsidenten nach dem Verfahren gemäss Absatz 2, es sei denn, die Dauer der Aussetzung ist in der Aussetzungsentscheidung festgelegt.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen werden den Parteien und Beteiligten zugestellt.
5. Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in der Aussetzungsentscheidung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt dieser Entscheidung wirksam.
6. Die Aussetzung unterbricht alle Verfahrensfristen.
7. Die Entscheidung zur Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ende der Aussetzung oder gemäss Absatz 8 wird im Einklang mit dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren getroffen.
8. Ist in der Aussetzungsentscheidung die Dauer der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt dieser Entscheidung.

9. An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Aussetzung neue, vom Präsidenten festgelegte Fristen, die zu dem Zeitpunkt der Fortsetzung zu laufen beginnen.

Artikel 48

Zurückstellung der Entscheidung einer Rechtssache

Der Präsident kann nach Anhörung der Parteien in Anbetracht besonderer Umstände von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei entscheiden, dass eine Rechtssache zu späterer Entscheidung zurückgestellt wird. Der Präsident kann die Rechtssache zudem auf gemeinsamen Antrag der Parteien zurückstellen.

Fünftes Kapitel PROZESSKOSTENHILFE

Artikel 49

Prozesskostenhilfe

1. Eine Partei, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise ausserstande ist, die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof zu tragen, kann jederzeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen. Die wirtschaftliche Lage des Antragstellers wird unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie Einkommen, Ersparnisse und familiäres Umfeld beurteilt.
2. Die Prozesskostenhilfe deckt die Kosten für einen Rechtsbeistand und die Vertretung durch einen Anwalt in einem Verfahren vor dem Gerichtshof ganz oder teilweise. Der Gerichtshof trägt die Kosten gemäss Artikel 52.

Artikel 50

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

1. Dem Antrag sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.
2. Der Antrag unterliegt nicht dem Anwaltszwang.
3. Hat der Antragsteller bei Gutachtenverfahren bereits Prozesskostenhilfe vor dem vorlegenden Gericht bezogen, so hat er den Beschluss dieses Gerichts vorzulegen und genau anzugeben, was von den bereits bewilligten Beträgen gedeckt ist.

4. In Klageverfahren kann der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor Erhebung der Klage beantragt werden oder solange diese anhängig ist. Wird der Antrag vor Klageerhebung eingereicht, so hat der Antragsteller den Gegenstand der beabsichtigten Klage, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage kurz darzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Belege einzureichen.

Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt für den Antragsteller den Lauf der Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, mit dem über diesen Antrag entschieden wird, oder, in den Fällen des Artikels 51 Absatz 4, der Beschluss, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird, zugestellt wird.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, wenn die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend erscheint.

Der Gerichtshof fordert die andere Partei zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auf, sofern nicht bereits aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Artikel 49 Absatz 1 nicht erfüllt sind bzw. der vorstehende Unterabsatz anwendbar ist.

Artikel 51

Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

1. Der Präsident weist den Antrag sogleich nach Eingang einem Berichterstatter zu, der rasch einen Vorschlag für eine Entscheidung über den Antrag vorlegt.
2. Der Gerichtshof entscheidet auf Vorschlag des Berichterstatters, ob die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise bewilligt oder ob sie versagt wird.
3. Der Gerichtshof entscheidet durch Beschluss. Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise abgelehnt, so ist die Ablehnung in dem Beschluss zu begründen.
4. In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt werden, wenn dieser Anwalt vom Antragsteller in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgeschlagen wurde und zugestimmt hat, den Antragsteller vor dem Gerichtshof zu vertreten.
5. Hat der Antragsteller nicht selbst einen Anwalt vorgeschlagen oder erachtet der Gerichtshof es als unzulässig, seinem Vorschlag zu folgen, so übermittelt der Kanzler der in Anhang II bezeichneten zuständigen Stelle des betroffenen

EFTA-Staates den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, und eine Kopie des Antrags.

6. Der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt wird durch Beschluss bestimmt, je nach Fall unter Berücksichtigung der Vorschläge des Antragstellers oder der Vorschläge der in Absatz 5 bezeichneten Stelle.
7. In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem mit der Vertretung des Antragstellers beauftragten Anwalt zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Der Beschluss kann eine Beteiligung des Antragstellers an den in Artikel 52 Absatz 1 genannten Kosten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage vorsehen.

Artikel 52

Vorschüsse und Tragung der Kosten

1. Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt der Gerichtshof – gegebenenfalls in den von ihm festgesetzten Grenzen – die Kosten der Unterstützung und der Vertretung des Antragstellers vor dem Gerichtshof. Auf Antrag des Antragstellers oder seines Vertreters kann ein Vorschuss auf diese Kosten ausbezahlt werden.
2. Hat der Empfänger der Prozesskostenhilfe in Klageverfahren aufgrund der das Verfahren beendenden Entscheidung seine eigenen Kosten zu tragen, so setzt der Präsident durch mit Gründen versehenen Beschluss diejenigen Auslagen und Gebühren des Anwalts fest, die vom Gerichtshof getragen werden. Er kann die Angelegenheit an den Gerichtshof übertragen.

Hat der Gerichtshof in der das Verfahren beendenden Entscheidung die Kosten des Empfängers der Prozesskostenhilfe einer anderen Partei auferlegt, so hat diese andere Partei dem Gerichtshof die als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge zu erstatten.

Der Kanzler veranlasst die Einziehung der im vorstehenden Unterabsatz genannten Beträge von der Partei, die zu ihrer Erstattung verurteilt worden ist.

Unterliegt der Empfänger der Prozesskostenhilfe, so kann der Gerichtshof in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil vom Gerichtshof als Prozesskostenhilfe getragen werden.

Artikel 53

Entziehung der Prozesskostenhilfe

Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen. Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen.

Sechstes Kapitel

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 54

Einreichung von Schriftsätzen

1. Schriftsätze können in Papierform gemäss den Absätzen 2 bis 7 oder mittels e-EFTACourt nach Absatz 8 eingereicht werden.
2. Das Original jedes Schriftsatzes muss von dem Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei oder, wenn es sich um im Rahmen eines Gutachtenverfahrens eingereichte Erklärungen handelt und die für den Ausgangsrechtsstreit geltenden nationalen Verfahrensvorschriften es zulassen, von der Partei des Ausgangsrechtsstreits oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.
3. Mit diesem Schriftstück und allen darin erwähnten Anlagen sind fünf Kopien für den Gerichtshof und, wenn es sich um andere Verfahren als Gutachtenverfahren handelt, je eine Kopie für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Kopien sind von der Partei, die sie einreicht, zu beglaubigen.
4. Jeder Schriftsatz ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen ist ausschliesslich das Datum des Eingangs des Originalschriftsatzes bei der Kanzlei massgebend.
5. Jedem Schriftsatz ist ein Aktenstück beizufügen, das die zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen zusammen mit einem Verzeichnis dieser Belegstücke und Unterlagen enthält.
6. Werden dem Schriftsatz von einem Belegstück oder einer Unterlage mit Rücksicht auf deren Umfang nur Auszüge beigefügt, so ist das gesamte Belegstück, die gesamte Unterlage oder eine vollständige Kopie bei der Kanzlei einzureichen.
7. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 ist für die Wahrung der Verfahrensfristen das Datum des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Schriftsatzes einschliesslich des in Absatz 5 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels beim Gerichtshof vorhandener

technischer Kommunikationsmittel bei der Kanzlei massgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftsatzes zusammen mit den in Absatz 3 genannten Anlagen und Kopien spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird.

8. Der Gerichtshof kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein der Kanzlei elektronisch oder mit Hilfe anderer technischer Kommunikationsmittel übermittelter Schriftsatz als Original dieses Schriftstücks gilt. Der Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht und in Anhang I dieser Verfahrensordnung aufgenommen.

Siebtes Kapitel

VORBERICHT

Artikel 55

Vorbericht

1. Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter dem Gerichtshof seinen Vorbericht vorzulegen hat.
2. Der Vorbericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob besondere prozessleitende Massnahmen, eine Beweisaufnahme oder gegebenenfalls ein Klarstellungsersuchen an das vorliegende Gericht erforderlich sind. Der Vorbericht enthält ferner den Vorschlag des Berichterstatters zu einem etwaigen Absehen von der mündlichen Verhandlung.
3. Der Gerichtshof entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters.

Achtes Kapitel

PROZESSLEITENDE MASSNAHMEN UND BEWEISAUFNAHME

Artikel 56

Prozessleitende Massnahmen und Beweisaufnahme

1. Der Gerichtshof kann in jedem Verfahrensstadium prozessleitende Massnahmen oder Massnahmen der Beweisaufnahme gemäss der nachfolgenden Artikel verordnen oder anordnen, dass eine bereits erfolgte Beweisaufnahme wiederholt oder erweitert wird.
2. Die vom Gerichtshof angeordneten prozessleitenden Massnahmen oder Massnahmen der Beweisaufnahme können vom Gerichtshof selbst durchgeführt oder dem Berichterstatter zugewiesen werden.

Artikel 57 **Prozessleitende Massnahmen**

1. Prozessleitende Massnahmen sollen die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.
2. Prozessleitende Massnahmen haben insbesondere zum Ziel,
 - (a) den ordnungsgemässen Ablauf des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens zu gewährleisten und die Beweiserhebung zu erleichtern;
 - (b) die Punkte zu bestimmen, zu denen die Parteien ihr Vorbringen ergänzen sollen oder die eine Beweisaufnahme erfordern;
 - (c) die Tragweite der Anträge sowie der Gründe und Argumente der Parteien zu verdeutlichen und die zwischen den Parteien streitigen Punkte zu klären;
 - (d) die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern.
3. Zu den prozessleitenden Massnahmen, die beschlossen werden können, gehören unter anderem:
 - (a) Fragen an die Parteien;
 - (b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen;
 - (c) Informations- oder Auskunftsverlangen an die Parteien oder Dritte;
 - (d) die Aufforderung an die Parteien, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Urkunden oder Schriftstücke vorzulegen;
 - (e) die Ladung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte der Parteien oder der Parteien selbst zu Sitzungen.
4. Jede Partei kann in jedem Verfahrensstadium die Anordnung oder Abänderung prozessleitender Massnahmen vorschlagen. Solche Vorschläge können in einem getrennten Schriftstück oder einem eigenen Abschnitt des entsprechenden Schriftsatzes unterbreitet werden. In solchen Fällen werden die anderen Parteien angehört, bevor die betreffenden Massnahmen angeordnet werden.
5. Wenn die Umstände des Verfahrens dies erfordern, unterrichtet der Kanzler die Parteien von den vom Gerichtshof geplanten Massnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, mündlich oder schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Artikel 58 **Beweisaufnahme**

1. Der Gerichtshof bestimmt die Beweismittel durch Beschluss, der die zu beweisenden Tatsachen bezeichnet. Der Beschluss wird den Parteien zugestellt.
2. Bevor der Gerichtshof über die Massnahmen der Beweisaufnahme gemäss Absatz 3 Buchstaben c bis e entscheidet, unterrichtet der Kanzler die Parteien von den geplanten Massnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, mündlich oder schriftlich dazu Stellung zu nehmen.
3. Unbeschadet der Artikel 21 und 22 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:
 - (a) persönliches Erscheinen der Parteien;
 - (b) Einholung von Auskünften und Aufforderung zur Vorlage von Urkunden;
 - (c) Zeugenbeweis;
 - (d) Sachverständigengutachten;
 - (e) Einnahme des Augenscheins.
4. Gegenbeweis und Erweiterung der Beweisangebote bleiben vorbehalten.
5. Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen.

Artikel 59 **Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen**

1. Hat der Gerichtshof auf der Grundlage rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte, die von einer Partei geltend gemacht werden, den gegenüber anderen Parteien vertraulichen Charakter bestimmter Auskünfte oder Unterlagen, die ihm im Rahmen einer Beweisaufnahme nach Artikel 58 vorgelegt worden sind und die für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sein können, zu prüfen, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen den anderen Parteien in der Phase dieser Prüfung nicht bekannt gegeben.
2. Gelangt der Gerichtshof bei der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass bestimmte ihm vorgelegte Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und gegenüber anderen Parteien vertraulich zu behandeln sind, so wägt er den vertraulichen Charakter und die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, gegeneinander ab.
3. Nach der Abwägung gemäss Absatz 2 kann der Gerichtshof entscheiden, den anderen Parteien die vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen zur Kenntnis zu bringen, gegebenenfalls, indem er deren Offenlegung von der

Unterzeichnung besonderer Verpflichtungen abhängig macht, oder entscheiden, sie nicht bekannt zu geben und durch mit Gründen versehenen Beschluss die Modalitäten klarzustellen, die es den anderen Parteien ermöglichen, so weitgehend wie möglich Stellung zu nehmen, indem insbesondere die Vorlage einer nichtvertraulichen Fassung oder einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der Auskünfte oder Unterlagen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergibt, angeordnet wird.

Artikel 60

Schriftstücke, in welche die EFTA-Überwachungsbehörde die Einsicht verweigert hat

Ist ein Schriftstück, in das die EFTA-Überwachungsbehörde die Einsicht verweigert hat, dem Gerichtshof in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmässigkeit dieser Verweigerung vorgelegt worden, so wird es den übrigen Parteien nicht bekannt gegeben.

Neuntes Kapitel LADUNG UND VERNEHMUNG VON ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 61

Zeugenbeweis

1. Der Gerichtshof beschliesst die Vernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei. In dem Antrag einer Partei auf Vernehmung eines Zeugen sind die Tatsachen, über die der Zeuge vernommen werden soll, und die Gründe, die dessen Vernehmung rechtfertigen, genau zu bezeichnen. Über den Antrag entscheidet der Gerichtshof durch mit Gründen versehenen Beschluss.
2. Zeugen werden aufgrund eines Beschlusses des Gerichtshofs geladen; dieser Beschluss muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Namen und Wohnsitz des Zeugen;
 - (b) die Bezeichnung der Tatsachen, über die der Zeuge zu vernehmen ist;
 - (c) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnungen des Gerichtshofs über die Erstattung der dem Zeugen entstehenden Kosten.
3. Der Beschluss wird den Parteien und den Zeugen zugestellt.

Artikel 62 **Vernehmung von Zeugen**

1. Der Präsident weist die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität darauf hin, dass sie die Richtigkeit ihrer Aussagen nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung zu versichern haben und dass jeder Verstoss eine Straftat gemäss Artikel 26 der Satzung darstellt.
2. Der Zeuge leistet vor Beginn seiner Aussage folgenden Eid oder gibt hilfsweise die folgende feierliche Erklärung ab:

| ‚Ich [schwöre/erkläre feierlich], dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.‘

Der Gerichtshof kann nach Anhörung der Parteien auf die Beeidigung des Zeugen bzw. die Abgabe der feierlichen Erklärung verzichten.

3. Die Zeugen werden vom Gerichtshof vernommen; die Parteien werden hierzu geladen. Der Präsident und die anderen Richter können nach Beendigung der Hauptaussage auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Fragen an die Zeugen richten. Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an die Zeugen richten.

Artikel 63 **Sachverständigengutachten**

1. Der Gerichtshof kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschliessen. In dem Beschluss, der den Sachverständigen ernannt, ist dessen Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Abgabe des Gutachtens zu bestimmen.
2. Der Sachverständige erhält eine Abschrift des Beschlusses sowie die zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Unterlagen. Er untersteht dem Berichterstatter, der bei den Ermittlungen des Sachverständigen anwesend sein kann und über den Fortgang der Arbeiten auf dem Laufenden zu halten ist.
3. Auf Antrag des Sachverständigen kann der Gerichtshof die Vernehmung von Zeugen anordnen. Artikel 62 findet entsprechende Anwendung.
4. Der Sachverständige hat sich nur zu den Punkten zu äussern, die sein Auftrag ausdrücklich bezeichnet.
5. Nach Abgabe des Gutachtens und seiner Zustellung an die Parteien kann der Gerichtshof die Anhörung des Sachverständigen beschliessen. Die Parteien werden hierzu geladen. Der Präsident und die anderen Richter können auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Fragen an den Sachverständigen

richten. Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an den Sachverständigen richten.

6. Der Sachverständige leistet nach Erstattung seines Gutachtens vor dem Gerichtshof folgenden Eid oder gibt hilfsweise die folgende feierliche Erklärung ab:

„Ich [schwöre/erkläre feierlich], dass ich meinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch erfüllt habe.“

Der Gerichtshof kann nach Anhörung der Parteien auf die Beeidigung des Sachverständigen bzw. die Abgabe der feierlichen Erklärung verzichten.

Artikel 64

Pflichten der Zeugen und Sachverständigen

1. Ein ordnungsgemäss geladener Zeuge hat der Ladung Folge zu leisten und in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen, es sei denn, er bringt einen berechtigten Entschuldigungsgrund vor.
2. Ist ein Zeuge säumig oder hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gerichtshof unter Eid falsch ausgesagt, so kann der Gerichtshof gemäss Artikel 26 der Satzung entscheiden, dies der in Anhang II genannten zuständigen Stelle des EFTA-Staats anzuzeigen. Der Kanzler veranlasst die Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs. In dieser Entscheidung sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.

Artikel 65

Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen

1. Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Erstattung des Gutachtens, die Eidesleistung oder die Abgabe der feierlichen Erklärung, so entscheidet der Gerichtshof.
2. Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, mit Schriftsatz zu erklären, der die Ablehnungsgründe und die Beweisangebote enthalten muss.

Artikel 66 **Kosten der Zeugen und der Sachverständigen**

1. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten.
2. Beschliesst der Gerichtshof die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, so kann er von den Parteien oder von einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten der Zeugen und der Sachverständigen verlangen.
3. Zeugen, die von Amts wegen geladen werden, bzw. Sachverständige, bei denen von Amts wegen ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, erhalten vom Gerichtshof die erforderlichen Vorschüsse.
4. Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Leistungen werden den Zeugen und Sachverständigen vom Gerichtshof nach Erfüllung ihrer Pflicht oder ihres Auftrags gezahlt.

Artikel 67 **Protokoll der Beweistermine**

1. Der Kanzler oder ein vom Präsidenten bestimmter Richter nimmt über jeden Beweistermin ein Protokoll auf. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder vom für die Durchführung der Zeugen- oder Sachverständigenbefragung verantwortlichen Berichterstatler sowie vom Kanzler oder dem zur Protokollführung bestimmten Richter zu unterzeichnen. Vor der Unterzeichnung ist den Zeugen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und dieses zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll stellt eine öffentliche Urkunde dar.

Artikel 68 **Rechtshilfeersuchen**

1. Der Gerichtshof kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stellen.
2. Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluss. Dieser Beschluss muss enthalten: Nachnamen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte und ihrer Anschrift sowie eine kurze Darstellung des Streitgegenstands.

Der Kanzler stellt den Beschluss den Parteien zu.

3. Der Kanzler übermittelt den Beschluss der in Anhang II genannten zuständigen Stelle desjenigen EFTA-Staats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll.

Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder -sprachen dieses Staats bei.

Die in Unterabsatz 1 bezeichnete Stelle leitet den Beschluss an das nach nationalem Recht zuständige Gericht weiter.

Das ersuchte Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines nationalen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Unterabsatz 1 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler übermittelt.

Der Kanzler veranlasst die Übersetzung der betreffenden Unterlagen ins Englische.

4. Der Gerichtshof übernimmt die durch die Rechtshilfe anfallenden Auslagen; er erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

Zehntes Kapitel MÜNDLICHES VERFAHREN

Artikel 69 Termin für die Eröffnung

Der Präsident bestimmt den Termin für die Eröffnung des mündlichen Verfahrens, sobald alle etwaigen im schriftlichen Verfahren getroffenen prozessleitenden Massnahmen oder Massnahmen der Beweisaufnahme abgeschlossen sind.

Artikel 70 Verzicht auf das mündliche Verfahren

Der Gerichtshof kann auf Bericht des Berichterstatters und mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien beschliessen, von einem mündlichen Verfahren abzusehen.

Artikel 71 **Sitzungsbericht**

Vor dem mündlichen Verfahren wird den Parteien und Beteiligten ein Sitzungsbericht des Berichterstatters übermittelt.

Artikel 72 **Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung**

1. Teilt eine Partei dem Gerichtshof mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde, oder stellt der Gerichtshof in der mündlichen Verhandlung das ungerechtfertigte Nichterscheinen einer ordnungsgemäss geladenen Partei fest, so wird die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der betreffenden Partei durchgeführt.
2. Teilen die Hauptparteien dem Gerichtshof mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werden, so entscheidet der Präsident, ob das mündliche Verfahren geschlossen werden kann.

Artikel 73 **Gemeinsame mündliche Verhandlung**

Wenn die zwischen mehreren gleichartigen Rechtssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann der Gerichtshof entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.

Artikel 74 **Leitung der Verhandlung**

Der Präsident leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Artikel 75 **Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Aus wichtigen Gründen kann der Gerichtshof gemäss Artikel 27 der Satzung die Öffentlichkeit ausschliessen. Dies gilt auch für Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens auf Antrag des vorlegenden Gerichts.
2. Ein von einer Partei eingereichter Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss die Gründe angeben, auf die er gestützt wird, und die Angabe enthalten, ob er sich auf die Verhandlung insgesamt oder auf einen Teil derselben bezieht. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien.

3. Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.

Artikel 76 **Verhandlung durch Vertreter**

Vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Artikel 91 Absatz 3 können die Parteien nur durch ihre Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte verhandeln.

Artikel 77 **Schliessung des mündlichen Verfahrens**

Der Präsident erklärt nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Parteien und Beteiligten das mündliche Verfahren für geschlossen.

Artikel 78 **Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens**

Der Gerichtshof kann jederzeit die Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschliessen, insbesondere wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn ein zwischen den Parteien oder den Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.

Artikel 79 **Protokoll der mündlichen Verhandlung**

1. Der Kanzler oder ein vom Präsidenten bestimmter Richter nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll gemäss Artikel 25 auf.
2. Das Protokoll enthält Tag und Ort der mündlichen Verhandlung, die Namen der anwesenden Richter sowie des anwesenden Kanzlers, die Bezeichnung der Rechtssache, die Namen der Parteien, die Namen und Bezeichnungen der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte der Parteien, die Angabe der von den Parteien im Verlauf der mündlichen Verhandlung vorgelegten Urkunden sowie die in der mündlichen Verhandlung erlassenen Entscheidungen des Gerichtshofs oder des Präsidenten.
3. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler oder dem zur Protokollführung bestimmten Richter unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
4. Die Parteien und Beteiligten können die Protokolle bei der Kanzlei einsehen und auf ihre Kosten Kopien davon erhalten.

Elftes Kapitel URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 80

Benachrichtigung über den Termin der Urteilsverkündung

Die Parteien und Beteiligten werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.

Artikel 81

Inhalt der Urteile

Das Urteil enthält:

- (a) die Angabe, dass es vom Gerichtshof erlassen ist;
- (b) das Datum der Verkündung;
- (c) die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- (d) den Namen des Kanzlers;
- (e) die Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten, die am Verfahren teilgenommen haben;
- (f) die Namen ihrer Vertreter;
- (g) in Klageverfahren die Anträge der Parteien;
- (h) gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;
- (i) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- (j) eine kurze Darstellung der Schriftsätze der Parteien;
- (k) die Entscheidungsgründe;
- (l) die Urteilsformel, gegebenenfalls einschliesslich der Entscheidung über die Kosten.

Artikel 82

Verkündung und Zustellung der Urteile

1. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet; die Parteien sind hierzu zu laden.
2. Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; den Parteien sowie gegebenenfalls dem vorlegenden Gericht und den Beteiligten wird eine Ausfertigung der Urschrift zugestellt.
3. Der Kanzler und der Präsident vermerken auf der Urschrift des Urteils den Tag der Verkündung.

Artikel 83

Inhalt der Beschlüsse

1. Der Beschluss enthält:
 - (a) die Angabe, dass er vom Gerichtshof oder gegebenenfalls vom Präsidenten erlassen ist;
 - (b) das Datum des Erlasses;
 - (c) die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht;
 - (d) den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
 - (e) den Namen des Kanzlers;
 - (f) die Bezeichnung der Parteien oder der Parteien des Hauptverfahrens;
 - (g) die Namen ihrer Vertreter;
 - (h) die Beschlussformel, gegebenenfalls einschliesslich der Entscheidung über die Kosten.

2. Ist ein Beschluss nach dieser Verfahrensordnung mit Gründen zu versehen, so enthält er ferner:
 - (a) in Klageverfahren die Anträge der Parteien;
 - (b) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
 - (c) eine kurze Darstellung der Schriftsätze;
 - (d) die Entscheidungsgründe.

Artikel 84

Unterzeichnung und Zustellung eines Beschlusses

Der Präsident und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; den Parteien sowie gegebenenfalls dem vorlegenden Gericht und den Beteiligten wird eine Ausfertigung der Urschrift zugestellt.

Artikel 85

Rechtskraft der Urteile und der Beschlüsse

1. Das Urteil wird mit dem Tag seiner Verkündung rechtskräftig.
2. Der Beschluss wird mit dem Tag seiner Zustellung rechtskräftig.

Artikel 86 **Mitteilung**

Eine Mitteilung, die das Datum und die Urteils- oder Beschlussformel der Endurteile und der das Verfahren beendenden Beschlüsse des Gerichtshofs enthält, wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 87 **Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen**

1. Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung von Urteilen können Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten, die sich auf Urteile und Beschlüsse auswirken, vom Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses berichtigt werden.
2. Die Berichtigungsanträge und -ersuchen werden dem für die Rechtssache, auf die sich der Antrag oder das Ersuchen bezieht, zuständigen Berichterstatter zugewiesen. Bei Verhinderung des Berichterstatters trifft der Präsident die erforderlichen Massnahmen zur Bestimmung eines anderen Richters als Berichterstatter.
3. Bezieht sich die Berichtigung auf die Urteilsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund, so können die vom Kanzler benachrichtigten Parteien innerhalb einer vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen.
4. Der Gerichtshof entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.
5. Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.

DRITTER TITEL VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG EINES GUTACHTENS

Erstes Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 88

Inhalt des Antrags auf Erstellung eines Gutachtens

1. Dem Antrag auf Erstellung eines Gutachtens ist eine Zusammenfassung der beim nationalen Gericht anhängigen Rechtssache einschliesslich einer Sachverhaltsbeschreibung und einer Darstellung der fraglichen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie gegebenenfalls der einschlägigen nationalen Rechtsprechung beizufügen, um dem Gerichtshof die Beurteilung der zu beantwortenden Frage zu ermöglichen.
2. Dem Antrag ist eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorliegende Gericht um Gutachten ersucht, und des Zusammenhangs, den es zwischen den Vorschriften des EWR-Rechts und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt, beizufügen.

Artikel 89

Anonymität

1. Ist vom vorlegenden Gericht Anonymität gewährt worden, so wahrt der Gerichtshof diese Anonymität in dem bei ihm anhängigen Verfahren.
2. Der Präsident kann ausserdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf gebührend begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen nach Anhörung des Berichterstatters eine oder mehrere Personen oder Einrichtungen anonymisieren, die von dem Rechtsstreit betroffen sind, wenn er dies für erforderlich hält.

Artikel 90

Beteiligung am Gutachtenverfahren

1. Innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung durch den Kanzler gemäss Artikel 37 können die Parteien des Ausgangsrechtsstreits und die Beteiligten dem Gerichtshof Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen vorlegen.
2. Die Nichtteilnahme am schriftlichen Verfahren hindert nicht an der Teilnahme am mündlichen Verfahren.

Artikel 91

Parteien des Ausgangsrechtsstreits

1. Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind diejenigen, die vom vorlegenden Gericht gemäss den nationalen Verfahrensvorschriften als solche bezeichnet werden.
2. Unterrichtet das vorlegende Gericht den Gerichtshof von der Zulassung einer neuen Partei im Ausgangsrechtsstreit, während das Verfahren vor dem Gerichtshof bereits anhängig ist, so muss diese Partei das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zum Zeitpunkt der Unterrichtung befindet. Der Partei werden alle den Parteien des Ausgangsrechtsstreits und den Beteiligten bereits zugestellten Schriftsätze übermittelt.
3. Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits trägt der Gerichtshof den vor dem vorlegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung. Bestehen Zweifel, ob eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits nach dem nationalen Recht vertreten kann, so kann sich der Gerichtshof beim vorlegenden Gericht über die anwendbaren Verfahrensvorschriften kundig machen.

Artikel 92

Übersetzung und Zustellung des Antrags auf Erstellung eines Gutachtens

Gemäss Artikel 37 sind Anträge auf Erstellung eines Gutachtens in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung ins Englische zuzustellen.

Artikel 93

Antwort durch mit Gründen versehenen Beschluss

Stimmt eine zur Erstellung eines Gutachtens vorgelegte Frage offensichtlich mit einer Frage überein, über die der Gerichtshof bereits entschieden oder ein Gutachten erstellt hat, so kann der Gerichtshof jederzeit auf Vorschlag des Berichterstatters, nach einem Ersuchen um Klarstellung gemäss Artikel 95 an das vorlegende Gericht und nach Anhörung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits sowie der Beteiligten durch einen begründeten Beschluss entscheiden, der auf das frühere Urteil oder Gutachten verweist.

Artikel 94 **Befassung des Gerichtshofs**

1. Der Gerichtshof bleibt mit einem Antrag auf Erstellung eines Gutachtens befasst, solange das vorlegende Gericht ihn nicht zurückgenommen hat. Die Rücknahme eines Antrags kann bis zur Bekanntgabe des Termins der Urteilsverkündung an die Beteiligten berücksichtigt werden.
2. Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit feststellen, dass die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 95 **Ersuchen um Klarstellung**

1. Unbeschadet der in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen prozessleitenden Massnahmen und Beweisaufnahme kann der Gerichtshof das vorlegende Gericht um Klarstellungen innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist ersuchen.
2. Die Antwort des vorlegenden Gerichts auf ein solches Ersuchen wird den Parteien des Ausgangsrechtsstreits und den Beteiligten zugestellt.

Artikel 96 **Kosten des Gutachtenverfahrens**

Die Entscheidung über die Kosten des Gutachtenverfahrens ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Artikel 97 **Auslegung von Gutachten**

1. Artikel 138 über die Auslegung von Urteilen und Beschlüssen findet keine Anwendung auf Entscheidungen, die in Beantwortung eines Antrags auf Erstellung eines Gutachtens ergehen.
2. Es ist Sache der nationalen Gerichte, zu beurteilen, ob sie sich durch ein Gutachten für hinreichend unterrichtet halten oder ob es ihnen erforderlich erscheint, den Gerichtshof erneut anzurufen.

Zweites Kapitel BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Artikel 98 Beschleunigtes Verfahren

1. Der Präsident kann auf Antrag des nationalen Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen nach Anhörung des Berichterstatters entscheiden, einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens abweichend von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, wenn aus den beschriebenen Umständen hervorgeht, dass die Entscheidung über die dem Gerichtshof vorgelegte Frage dringlich ist.
2. In diesem Fall kann der Präsident umgehend den Termin für die mündliche Verhandlung bestimmen, über den die Parteien des Ausgangsrechtsstreits und die Beteiligten mit der Zustellung des Antrags auf Erstellung eines Gutachtens benachrichtigt werden.
3. Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits und die Beteiligten können innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist von mindestens 15 Tagen Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen einreichen. Der Präsident kann die Parteien und Beteiligten auffordern, ihre Schriftsätze oder schriftlichen Stellungnahmen auf die mit der Vorlagefrage aufgeworfenen wesentlichen Rechtsfragen zu beschränken.
4. Etwaige Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen werden den Parteien des Ausgangsrechtsstreits und den Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung übermittelt.
5. Der Präsident kann entscheiden, von der Erstellung eines Sitzungsberichts oder der Übersetzung des Sitzungsberichts abzusehen.

Artikel 99 Einreichung und Zustellung von Schriftsätzen

1. Auf die Einreichung von Schriftsätzen ist Artikel 54 anwendbar. Abweichend von Artikel 54 Absatz 7 ist für die Wahrung der Verfahrensfristen das Datum des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Schriftsatzes oder einer schriftlichen Stellungnahme einschliesslich des in Artikel 54 Absatz 5 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels beim Gerichtshof vorhandener technischer Kommunikationsmittel bei der Kanzlei massgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftsatzes oder der schriftlichen Stellungnahme zusammen mit den in Artikel 54 Absatz 3 genannten Anlagen und Kopien spätestens fünf Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird.

2. Die in Artikel 98 vorgesehenen Zustellungen und Übermittlungen können durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks mittels beim Gerichtshof und beim Empfänger vorhandener technischer Kommunikationsmittel bewirkt werden.

VIERTER TITEL KLAGEVERFAHREN

Erstes Kapitel VERTRETUNG DER PARTEIEN

Artikel 100 Vertretungszwang

1. Die Parteien können nur durch ihren Bevollmächtigten oder Anwalt vertreten werden.
2. Die Bevollmächtigten und Anwälte haben bei der Kanzlei eine amtliche Urkunde oder eine Vollmacht der Partei, die sie vertreten, zu hinterlegen.
3. Anwälte, die als Beistand oder Vertreter einer Partei auftreten, haben bei der Kanzlei ausserdem einen Ausweis zu hinterlegen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines EFTA-Staats oder eines EU-Mitgliedstaats aufzutreten, bescheinigt wird.

Zweites Kapitel SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 101 Inhalt der Klageschrift

1. Die Klageschrift im Sinne von Artikel 19 der Satzung muss enthalten:
 - (a) den Namen und Wohnsitz des Klägers;
 - (b) den Namen der Partei, gegen welche die Klage erhoben wird;
 - (c) den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe;
 - (d) die Anträge des Klägers;
 - (e) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.
2. Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er mit der Klageschrift ferner
 - (a) ihre Satzung oder einen neueren Auszug aus dem Firmen- oder Vereinsregister oder einen anderen Nachweis ihrer Rechtspersönlichkeit einzureichen;
 - (b) den Nachweis vorzulegen, dass die Prozessvollmacht ihres Anwalts von einem hierzu Berechtigten ordnungsgemäss ausgestellt ist.

Artikel 102

Angaben für Zustellungen

1. Die Klageschrift muss für die Zwecke des Verfahrens eine Zustellungsanschrift enthalten. Dazu ist der Name einer Person anzugeben, die ermächtigt ist und sich bereit erklärt hat, die Zustellungen entgegenzunehmen.
2. Zusätzlich zu oder statt der in Absatz 1 genannten Zustellungsanschrift kann in der Klageschrift angegeben werden, dass sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels e-EFTACourt oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel bewirkt werden.
3. Entspricht die Klageschrift nicht den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, so erfolgen bis zur Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betroffene Partei für die Zwecke des Verfahrens durch Einschreiben an den Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei. Abweichend von Artikel 38 gilt dann die ordnungsgemässe Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Sitzes des Gerichtshofs als bewirkt.

Artikel 103

Anlagen zur Klageschrift

1. Der Klageschrift sind gegebenenfalls die in Artikel 19 Absatz 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen beizufügen.
2. Unter den Umständen gemäss Artikel 37 des ÜGA ist der Klageschrift ein Nachweis über das Datum, an dem die EFTA-Überwachungsbehörde aufgefordert worden ist, nach diesem Artikel tätig zu werden, beizufügen.

Artikel 104

Anpassung der Klageschrift

1. Wird eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, deren Nichtigklärung beantragt wird, durch eine andere Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde mit demselben Gegenstand ersetzt oder geändert, so kann der Kläger vor Abschluss des mündlichen Verfahrens oder vor der Entscheidung des Gerichtshofs, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, die Klageschrift anpassen, um diesem neuen Umstand Rechnung zu tragen.
2. Die Anpassung der Klageschrift muss mit gesondertem Schriftsatz und innerhalb der in Artikel 36 Absatz 3 des ÜGA vorgesehenen Frist erfolgen, innerhalb deren die Nichtigklärung der die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde beantragt werden kann.

3. Der Anpassungsschriftsatz muss enthalten:
 - (a) die angepassten Anträge;
 - (b) erforderlichenfalls die angepassten Klagegründe und Argumente;
 - (c) erforderlichenfalls die mit der Anpassung der Anträge in Zusammenhang stehenden Beweise und Beweisangebote.
4. Dem Anpassungsschriftsatz ist die die Anpassung der Klageschrift rechtfertigende Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde beizufügen. Wird diese Entscheidung nicht vorgelegt, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Vorlage. Bei Ausbleiben einer fristgemässen Mängelbehebung entscheidet der Gerichtshof, ob die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses die Unzulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift zur Folge hat.
5. Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichtshofs über die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift setzt der Präsident dem Beklagten eine Frist zur Erwidderung auf den Anpassungsschriftsatz.
6. Der Präsident setzt gegebenenfalls den Streithelfern eine Frist zur Ergänzung ihrer Streithilfeschäftsätze im Licht des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift und des Erwidderungsschriftsatzes. Zu diesem Zweck werden diese Schriftsätze den Streithelfern gleichzeitig zugestellt.

Artikel 105

Ausbleiben der fristgemässen Beibringung der erforderlichen Unterlagen

Werden die in Artikel 100, Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 103 genannten Unterlagen nicht hinterlegt, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung der Unterlagen. Bei Ausbleiben einer fristgemässen Beibringung entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Berichterstatters, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat.

Artikel 106

Zustellung der Klageschrift

1. Die Klageschrift wird dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Hat sich der Beklagte bereits damit einverstanden erklärt, dass ihm Klageschriften mittels e-EFTACourt oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel zugestellt werden, kann die Zustellung der Klageschrift entsprechend erfolgen.

2. In den Fällen des Artikels 105 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem der Gerichtshof ungeachtet der Nichterfüllung der in Artikel 100, Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 103 aufgeführten Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.

Artikel 107 **Klagebeantwortung**

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muss enthalten:
 - (a) den Namen und Wohnsitz des Beklagten;
 - (b) die geltend gemachten Verteidigungsgründe und -argumente;
 - (c) die Anträge des Beklagten;
 - (d) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.
2. Artikel 102 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.
3. Der Präsident kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist auf gebührend begründeten Antrag des Beklagten ausnahmsweise verlängern.

Artikel 108 **Erwiderung und Gegenerwiderung**

1. Die Klageschrift und die Klagebeantwortung können durch eine Erwiderung des Klägers und gegebenenfalls eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden.
2. Der Präsident bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze. Er kann festlegen, auf welche Punkte sich die Erwiderung und die Gegenerwiderung beziehen sollten.

Artikel 109 **Kontradiktorisches Verfahren**

1. Der Gerichtshof berücksichtigt nur jene Unterlagen, von denen die Anwälte und Bevollmächtigten der Parteien Kenntnis nehmen konnten und zu denen sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 46 Absatz 2, Artikel 59, Artikel 60 und Artikel 115 Absatz 1 Stellung nehmen konnten.
2. Unbeschadet von Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 111 kann der Gerichtshof jedes Schriftstück zurückweisen, das nach der Schliessung des schriftlichen Verfahrens vorgelegt wird.

Drittes Kapitel KLAGE- UND VERTEIDIGUNGSGRÜNDE, BEWEISE

Artikel 110

Neue Klage- und Verteidigungsgründe

1. Das Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe im Laufe des Verfahrens ist unzulässig, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.
2. Unbeschadet der späteren Entscheidung über die Zulässigkeit des Klage- oder Verteidigungsgrundes kann der Präsident der Gegenpartei auf Vorschlag des Berichterstatters eine Frist zur Erwidern auf diesen Klage- oder Verteidigungsgrund setzen.
3. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorbringens bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Artikel 111

Beweisangebote und Beweise

1. Beweise und Beweisangebote sind im Rahmen des ersten Schriftsatzwechsels vorzulegen. Die Parteien können für ihr Vorbringen noch in der Erwidern oder in der Gegenerwidern Beweise oder Beweisangebote vorlegen. Sie haben eine etwaige Verspätung der Vorlage zu begründen.
2. Ausnahmsweise können die Parteien noch nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens Beweisangebote oder Beweise vorlegen. Sie haben eine etwaige Verspätung der Vorlage zu begründen. Der Präsident kann der Gegenpartei auf Vorschlag des Berichterstatters eine Frist zur Stellungnahme zu diesen Beweisen oder Beweisangeboten setzen.

Viertes Kapitel STREITHILFE

Artikel 112

Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe

1. Die Streithilfe kann nur die völlige oder teilweise Unterstützung der Anträge einer Partei zum Gegenstand haben. Sie verleiht nicht das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

2. Die Streithilfe ist akzessorisch zum Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien. Sie wird gegenstandslos, wenn die Rechtssache im Register des Gerichtshofs nach Klagerücknahme oder nach einer Vereinbarung zwischen diesen Parteien gestrichen wird oder wenn die Klage für unzulässig erklärt wird.
3. Der Streithelfer muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet.

Artikel 113

Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

1. Anträge auf Zulassung zur Streithilfe müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Sinne des Artikels 15 Absatz 5 gestellt werden.
2. Ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe, der nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, aber vor der in Artikel 69 vorgesehenen Entscheidung über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens gestellt wird, kann berücksichtigt werden. In diesem Fall kann der Streithelfer, wenn der Präsident die Streithilfe zulässt, in der mündlichen Verhandlung Stellung nehmen, wenn eine solche stattfindet.
3. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe muss enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Rechtssache;
 - (b) die Bezeichnung der Hauptparteien;
 - (c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
 - (d) die Anträge, zu deren Unterstützung der Antragsteller beitreten möchte;
 - (e) die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt, wenn der Antrag gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Satzung gestellt wird.
4. Der Streithelfer muss gemäss Artikel 17 der Satzung vertreten werden.
5. Artikel 100, 101 Absatz 2, 102, 103 und 105 finden Anwendung.

Artikel 114

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

1. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Hauptparteien zugestellt. Der Präsident gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er über den Antrag entscheidet. Der Präsident entscheidet, ob die Stellungnahme schriftlich oder mündlich erfolgt.
2. Der Präsident entscheidet durch Beschluss über den Antrag oder überträgt die Entscheidung dem Gerichtshof.

Artikel 115 **Einreichung von Streithilfeschriftsätzen**

1. Wird einem Antrag auf Streithilfe, der innerhalb einer Frist von sechs Wochen gemäss Artikel 113 Absatz 1 gestellt wird, stattgegeben, sind dem Streithelfer alle den Parteien zugestellten Schriftsätze zu übermitteln, es sei denn, diese Parteien haben innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung im Sinne von Artikel 114 Absatz 1 zu dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe Stellung genommen oder innerhalb derselben Frist geheime oder vertrauliche Belegstücke oder Unterlagen, deren Übermittlung an den Streithelfer ihnen zum Nachteil gereichen kann, bezeichnet.
2. Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der in Absatz 1 bezeichneten Schriftsätze einen Streithilfeschriftsatz einreichen. Diese Frist kann vom Präsidenten auf gebührend begründeten Antrag des Streithelfers verlängert werden.
3. Der Streithilfeschriftsatz muss enthalten:
 - (a) die Anträge des Streithelfers, die der vollständigen oder teilweisen Unterstützung der Anträge einer Partei zu dienen bestimmt sind;
 - (b) die vom Streithelfer geltend gemachten Gründe und Argumente;
 - (c) gegebenenfalls die Beweisangebote und Beweise.
4. Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Parteien eine Frist, innerhalb deren sie sich zu diesem Schriftsatz äussern können.
5. Wird ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe nach Ablauf der Frist von sechs Wochen gemäss Artikel 113 Absatz 1 gestellt, sind dem Streithelfer alle den Parteien zugestellten Schriftsätze, wie in Absatz 1 vorgesehen, oder der Sitzungsbericht zu übermitteln. Der Streithelfer kann im mündlichen Verfahren Stellung nehmen.

Fünftes Kapitel **BESCHLEUNIGTES VERFAHREN**

Artikel 116 **Beschleunigtes Verfahren**

1. Der Präsident kann auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache und nach Anhörung der Parteien und des Berichterstatters beschliessen, die Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

2. Der Antrag, eine Rechtssache dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, ist mit gesondertem Schriftsatz gleichzeitig mit der Klageschrift oder der Klagebeantwortung einzureichen. In dem Antrag kann angegeben werden, dass bestimmte Gründe oder Argumente oder bestimmte Abschnitte der Klageschrift oder Klagebeantwortung nur vorgetragen werden, wenn nicht im beschleunigten Verfahren entschieden wird, insbesondere, indem dem Antrag eine Kurzfassung der Klageschrift sowie ein Verzeichnis der Anlagen und die Anlagen beigefügt werden, die bei der Entscheidung im beschleunigten Verfahren allein zu berücksichtigen sind.

Artikel 117 **Schriftliches Verfahren**

1. Ist eine Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, so beträgt die Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung abweichend von Artikel 107 Absatz 1 einen Monat ab der Zustellung der Entscheidung des Präsidenten über die Zulassung des beschleunigten Verfahrens.
2. Wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt, so können die Klageschrift und die Klagebeantwortung nur dann durch eine Erwiderung und eine Gegen-erwiderung ergänzt werden, wenn der Präsident dies für erforderlich hält.
3. Die Beteiligten können innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist von mindestens 15 Tagen Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen einreichen. Der Präsident kann verlangen, solche Schriftsätze oder schriftlichen Stellungnahmen auf die von den Hauptparteien aufgeworfenen wesentlichen Rechtsfragen zu beschränken.
4. Der Beschluss des Präsidenten, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Parteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gerichtshof zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.
5. Der Präsident kann entscheiden, von der Erstellung eines Sitzungsberichts abzusehen.
6. Auf die Einreichung von Schriftsätzen ist Artikel 54 anwendbar. Abweichend von Artikel 54 Absatz 7 ist für die Wahrung der Verfahrensfristen das Datum des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Schriftsatzes einschliesslich des in Artikel 54 Absatz 5 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels beim Gerichtshof vorhandener technischer Kommunikationsmittel bei der Kanzlei massgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftstücks zusammen mit den in Artikel 54 Absatz 3 genannten Anlagen und Kopien spätestens fünf Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird.

7. Erfüllt eine der Parteien eine der in Absatz 4 genannten Bedingungen nicht, so kann der Beschluss, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.

Artikel 118

Streithilfe im beschleunigten Verfahren

1. Unbeschadet der Bestimmungen im Vierten Kapitel dieses Titels müssen Anträge auf Zulassung zur Streithilfe innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung der Mitteilung im Sinne des Artikels 15 Absatz 5 gestellt werden. Der Streithelfer kann innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist von mindestens 15 Tagen einen Streithilfeschriftsatz einreichen.
2. Nach der Einreichung des Streithilfeschriftsatzes gibt der Präsident den Parteien im mündlichen Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Artikel 119

Mündliches Verfahren

1. Der Präsident bestimmt sogleich nach Eingang der Klagebeantwortung den Termin für die mündliche Verhandlung, der umgehend den Parteien mitgeteilt wird. Der Präsident kann den Termin für die mündliche Verhandlung verschieben, wenn eine Beweisaufnahme durchzuführen ist oder prozessleitende Massnahmen es gebieten.
2. Unbeschadet der Artikel 110 und 111 können die Parteien im mündlichen Verfahren ihr Vorbringen ergänzen und weitere Beweisangebote oder Beweise vorlegen. Sie haben die Verspätung des Vorbringens oder der Vorlage zu begründen.

Sechstes Kapitel

KOSTEN

Artikel 120

Entscheidung über die Kosten

Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem das Verfahren beendenden Beschluss entschieden.

Artikel 121

Allgemeine Kostentragungsregeln

1. Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Unterliegen mehrere Parteien, so entscheidet der Gerichtshof über die Verteilung der Kosten.
2. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt oder in Anbetracht aussergewöhnlicher Umstände kann der Gerichtshof anordnen, dass die Kosten geteilt werden oder jede Partei ihre eigenen Kosten trägt. Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass eine Partei ausser ihren eigenen Kosten einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.
3. Der Gerichtshof kann aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei neben ihren eigenen Kosten nur einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt oder gar nicht zur Tragung dieser Kosten zu verurteilen ist.
4. Der Gerichtshof kann auch eine obsiegende Partei zur Tragung eines Teils der Kosten oder sämtlicher Kosten verurteilen, wenn dies wegen ihres Verhaltens, auch vor Klageerhebung, gerechtfertigt erscheint; dies gilt insbesondere für Kosten, die sie der Gegenpartei nach Ansicht des Gerichtshofs ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.

Artikel 122

Kosten der Streithelfer

1. Beteiligte, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind oder Stellungnahmen abgegeben haben, tragen ihre eigenen Kosten.
2. Der Gerichtshof kann entscheiden, dass ein anderer Streithelfer als der in Absatz 1 genannte seine eigenen Kosten trägt.

Artikel 123

Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme

1. Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so wird sie zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt. Die Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.
2. Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäss der Vereinbarung entschieden.
3. Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Artikel 124 **Kosten bei Erledigung der Hauptsache**

Erklärt der Gerichtshof die Hauptsache für erledigt, so entscheidet er über die Kosten nach freiem Ermessen.

Artikel 125 **Verfahrenskosten**

1. Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kostenfrei:
 - (a) Der Gerichtshof kann Kosten, die vermeidbar gewesen wären, der Partei auferlegen, die sie veranlasst hat.
 - (b) Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Mass überschreiten, hat die Partei, die diese Arbeiten beantragt hat, nach Massgabe der in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei zu erstatten.
2. Die notwendigen Aufwendungen einer Partei für die Zwangsvollstreckung eines Urteils oder Beschlusses des Gerichtshofs sind ihr von der Gegenpartei zu erstatten; massgebend ist die geltende Gebührenordnung oder eine sonstige zulässige Vorgehensweise des Staates, in dem die Vollstreckung stattfindet.

Artikel 126 **Erstattungsfähige Kosten**

Unbeschadet des vorstehenden Artikels gelten als erstattungsfähige Kosten:

- (a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäss Artikel 66;
- (b) Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte.

Artikel 127 **Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten**

1. Bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten entscheidet der Gerichtshof auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Gegenpartei durch Beschluss.
2. Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zweck der Vollstreckung beantragen.

Artikel 128
Zahlungsmodalitäten

1. Der Gerichtshof leistet seine Zahlungen in der Währung des Landes, in dem der Gerichtshof seinen Sitz hat.
2. Sind die zu erstattenden Auslagen in einer anderen Währung als dem Euro entstanden oder sind die Handlungen, deretwegen die Zahlung geschuldet wird, in einem Land vorgenommen worden, dessen Währung nicht der Euro ist, oder sind die zu erstattenden Auslagen in verschiedenen Währungen entstanden, kann die betroffene Partei die Erstattungswährung wählen. In solchen Fällen ist der Umrechnung der am Zahlungstag geltende Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen kann der Gerichtshof dieses Wahlrecht einschränken.

FÜNFTER TITEL BESONDERE VERFAHRENSARTEN

Erstes Kapitel ZUWEISUNG ZUM BERICHTERSTATTER

Artikel 129

Zuweisung an den Berichterstatter

1. Mit Ausnahme von Anträgen gemäss Artikel 140 werden die Anträge und Rechtsbehelfe laut diesem Titel sowie Berichtigungsanträge nach Artikel 87 dem für die Rechtssache, auf die sich der Antrag oder der Rechtsbehelf bezieht, zuständigen Berichterstatter zugewiesen.
2. Bei Verhinderung des Berichterstatters weist der Präsident den Antrag oder Rechtsbehelf einem anderen Richter zu.

Zweites Kapitel EINIGUNG, KLAGERÜCKNAHME, ERLEDIGUNG DER HAUPTSACHE UND ZWISCHENSTREIT

Artikel 130

Gütliche Einigung

1. Einigen sich die Parteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor der Gerichtshof entschieden hat, und erklären sie gegenüber dem Gerichtshof, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so beschliesst der Präsident durch Beschluss die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäss Artikel 123 über die Kosten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der insoweit von den Parteien gemachten Vorschläge.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Klagen im Sinne der Artikel 36 und 37 des ÜGA.

Artikel 131

Klagerücknahme

Erklärt der Kläger gegenüber dem Gerichtshof schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung die Rücknahme der Klage, so beschliesst der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäss Artikel 123 über die Kosten.

Artikel 132 **Erledigung der Hauptsache**

1. Ist der Gerichtshof für eine Klage offensichtlich unzuständig oder ist eine Klage offensichtlich unzulässig oder fehlt ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage, so kann der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichterstatters ohne Fortsetzung des Verfahrens durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden.
2. Der Gerichtshof kann jederzeit von Amts wegen nach Anhörung der Parteien durch mit Gründen versehenen Beschluss darüber entscheiden, ob unverzichtbare Prozessvoraussetzungen fehlen, oder feststellen, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist.

Artikel 133 **Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit**

1. Will eine Partei vorab eine Entscheidung des Gerichtshofs über die Zulässigkeit, eine prozesshindernde Einrede oder einen Zwischenstreit herbeiführen, so hat sie dies mit gesondertem Schriftsatz zu beantragen.
2. Die Antragschrift muss eine tatsächliche und rechtliche Begründung, die Anträge und als Anlage die zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen enthalten.
3. Sogleich nach Eingang der Antragschrift setzt der Präsident der Gegenpartei eine Schriftsatzfrist zur Einreichung ihrer tatsächlichen und rechtlichen Argumente sowie ihrer Anträge.
4. Über den Antrag wird mündlich verhandelt, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.
5. Der Gerichtshof entscheidet so bald wie möglich über den Antrag oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
6. Weist der Gerichtshof den Antrag zurück oder behält er die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.

Drittes Kapitel **VERSÄUMNISURTEIL**

Artikel 134 **Versäumnisurteil**

1. Reicht der Beklagte, gegen den ordnungsgemäss Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht form- und fristgerecht ein, so kann der Kläger innerhalb einer vom Präsidenten festgesetzten Frist beim Gerichtshof Versäumnisurteil beantragen.
2. Der säumige Beklagte ist am Versäumnisverfahren nicht beteiligt, und mit Ausnahme der das Verfahren beendenden Entscheidung werden ihm keine Verfahrensschriftstücke zugestellt.
3. Der Gerichtshof gibt den Anträgen des Klägers mit einem Versäumnisurteil statt, es sei denn, er ist für die Entscheidung über die Klage offensichtlich unzuständig oder die Klage ist offensichtlich unzulässig oder ihr fehlt offensichtlich jede rechtliche Grundlage.
4. Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar. Der Gerichtshof kann jedoch die Vollstreckung aussetzen, bis er über einen gemäss Artikel 135 eingelegten Einspruch entschieden hat, oder sie von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Höhe und Art nach Massgabe der Umstände festzusetzen sind. Wird kein Einspruch eingelegt oder wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist die Sicherheit freizugeben.

Artikel 135 **Einspruch gegen ein Versäumnisurteil**

1. Gegen das Versäumnisurteil kann Einspruch eingelegt werden.
2. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen; für ihn gelten die Formvorschriften der Artikel 101 bis 103.
3. Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.
4. Auf das weitere Verfahren finden die Artikel 54 bis 87 Anwendung.
5. Der Gerichtshof entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist.
6. Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil über den Einspruch ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.

Viertes Kapitel

ANTRÄGE UND RECHTSBEHELFE IN BEZUG AUF URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 136

Unterlassen einer Entscheidung

1. Hat der Gerichtshof eine Entscheidung über einen einzelnen Punkt der Anträge oder die Kostenentscheidung unterlassen, so hat die Partei, die dies geltend machen möchte, ihn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch Antragschrift anzurufen.
2. Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt wird.
3. Nach Eingang dieser Stellungnahme entscheidet der Gerichtshof zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags.

Artikel 137

Drittwiderspruch

1. Auf den Drittwiderspruch nach Artikel 38 der Satzung finden die Artikel 101 bis 103 Anwendung; er muss ferner enthalten:
 - (a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;
 - (b) die Angabe, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung die Rechte des Dritten beeinträchtigt;
 - (c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen.
2. Der Drittwiderspruch ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten.
3. Der Drittwiderspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* eingelegt werden.
4. Auf Antrag des Dritten kann die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung beschlossen werden. Die Bestimmungen des Fünften Kapitels dieses Titels finden Anwendung.
5. Die Drittwiderspruchsschrift wird den Parteien zugestellt, die innerhalb einer vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
6. Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet der Gerichtshof über den Antrag.
7. Die angefochtene Entscheidung wird insoweit geändert, als dem Drittwiderspruch stattgegeben wird.

8. Die Urschrift des Urteils über den Drittwiderspruch wird mit der Urschrift der angefochtenen Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil über den Drittwiderspruch ist am Rande der Urschrift der angefochtenen Entscheidung anzubringen.

Artikel 138

Auslegung von Urteilen und Beschlüssen

1. Der Gerichtshof ist nach Artikel 39 der Satzung bei Zweifeln über Sinn und Tragweite eines Urteils oder Beschlusses zuständig, das Urteil oder den Beschluss auf Antrag einer Partei, die ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft macht, oder der EFTA-Überwachungsbehörde auszulegen.
2. Der Auslegungsantrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.
3. Auf den Auslegungsantrag finden die Artikel 103 bis 105 Anwendung. Er muss ferner bezeichnen:
 - (a) die auszulegende Entscheidung;
 - (b) die Stellen, deren Auslegung beantragt wird.
4. Er ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem die Entscheidung, deren Auslegung beantragt wird, ergangen ist.
5. Der Gerichtshof entscheidet in Form eines Urteils, nachdem er den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
6. Die Urschrift des auslegenden Urteils wird mit der Urschrift der ausgelegten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das auslegende Urteil ist am Rande der Urschrift der ausgelegten Entscheidung anzubringen.

Artikel 139

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 40 der Satzung beim Gerichtshof nur beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.
2. Unbeschadet der in Artikel 40 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Wiederaufnahmeantrag stützt.
3. Auf den Wiederaufnahmeantrag finden die Artikel 101 bis 103 Anwendung. Er muss ferner enthalten:

- (a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;
 - (b) die Angabe der Punkte, in denen die Entscheidung angefochten wird;
 - (c) die Bezeichnung der Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird;
 - (d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen der Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Absatz 2 genannten Fristen.
4. Der Wiederaufnahmeantrag ist gegen sämtliche Parteien des Verfahrens zu richten, dessen Wiederaufnahme beantragt wird.
 5. Der Gerichtshof entscheidet in Ansehung der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien durch Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Sache vorzugreifen.
 6. Erklärt der Gerichtshof den Antrag für zulässig, so fährt er mit der Prüfung in der Sache fort und entscheidet durch Urteil gemäss den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.
 7. Die Urschrift des abändernden Urteils wird mit der Urschrift der abgeänderten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das abändernde Urteil ist am Rande der Urschrift der abgeänderten Entscheidung anzubringen.

Fünftes Kapitel

VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ: AUSSETZUNG UND SONSTIGE EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN

Artikel 140

Anträge auf Aussetzung oder einstweilige Anordnungen

1. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne von Artikel 40 des ÜGA sind nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Handlung durch Klage beim Gerichtshof angefochten hat.
2. Anträge auf einstweilige Anordnungen im Sinne von Artikel 41 des ÜGA sind nur zulässig, wenn sie von einer Partei eines beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.
3. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden tatsächliche und rechtliche Begründung anführen.
4. Der Antrag ist mit gesondertem Schriftsatz und nach Massgabe der Artikel 101 bis 103 einzureichen.

5. Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gesetzt wird.
6. Der Präsident kann prozessleitende Massnahmen ergreifen oder eine Beweisaufnahme beschliessen.
7. Der Präsident kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Die betreffende Anordnung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Artikel 141 **Entscheidung über den Antrag**

1. Der Präsident entscheidet selbst oder überträgt die Entscheidung dem Gerichtshof.
2. Wird die Entscheidung dem Gerichtshof übertragen, so entscheidet der Gerichtshof unverzüglich.

Artikel 142 **Beschluss über Aussetzung der Vollziehung oder über einstweilige Anordnungen**

1. Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beschluss wird den Parteien umgehend zugestellt.
2. Die Vollstreckung des Beschlusses kann von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, deren Höhe und Art nach Massgabe der Umstände festzusetzen sind.
3. In dem Beschluss kann ein Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die Anordnung ausser Kraft tritt. Geschieht dies nicht, tritt die Anordnung mit der Verkündung des Endurteils ausser Kraft.
4. Der Beschluss ist nur einstweiliger Natur und greift der Entscheidung des Gerichtshofs zur Hauptsache nicht vor.

Artikel 143 **Änderung der Umstände**

Auf Antrag einer Partei kann der Beschluss jederzeit infolge einer Änderung der Umstände abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Artikel 144
Neuer Antrag

Die Zurückweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert den Antragsteller nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.

Artikel 145
Aussetzung gemäss Artikel 19 des ÜGA

1. Für Anträge auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofs oder von Handlungen der EFTA-Überwachungsbehörde gemäss Artikel 19 des ÜGA gelten die Bestimmungen dieses Kapitels.
2. In dem Beschluss, mit welchem, dem Antrag stattgegeben wird, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung ausser Kraft tritt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 146

Zusätzliche Verfahrensordnung

Im Benehmen mit den beteiligten Regierungen kann der Gerichtshof für sich eine zusätzliche Verfahrensordnung erlassen mit Vorschriften über

- (a) Rechtshilfeersuchen;
- (b) Prozesskostenhilfe;
- (c) Anzeigen des Gerichtshofs wegen ausbleibender Zeugen oder Eidesverletzungen von Zeugen und Sachverständigen gemäss Artikel 26 der Satzung.

Artikel 147

Durchführungsbestimmungen

Der Gerichtshof kann praktische Anweisungen oder Durchführungsbestimmungen insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung mündlicher Verhandlungen und zur Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Stellungnahmen erlassen.

Artikel 148

Videokonferenzen

Der Gerichtshof kann durch Entscheidung die Kriterien zur Nutzung von Videokommunikation und -übertragung festlegen.

Artikel 149

Aufhebung

Diese Verfahrensordnung tritt an die Stelle der Verfahrensordnung des EFTA-Gerichtshofs vom 4. Januar und 1. Februar 1994 in ihrer zuletzt am 16. Mai 2012 geänderten Fassung.

Artikel 150

Veröffentlichung und Inkrafttreten

1. Diese in englischer Sprache verbindliche Verfahrensordnung wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

2. Der Gerichtshof gibt eine amtliche Übersetzung dieser Verfahrensordnung in die deutsche, isländische und norwegische Sprache heraus.
3. Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anhang I – Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2016 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege von e-EFTACourt (2017/C 73/09)

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS

über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege von e-EFTACourt

(2017/C 73/09)

DER GERICHTSHOF –

gestützt auf die Verfahrensordnung und insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

[...] Der Gerichtshof kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein der Kanzlei elektronisch übermitteltes Verfahrensschriftstück als Original dieses Schriftstücks gilt. [...] –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die EDV-Anwendung mit der Bezeichnung „e-EFTACourt“ gestattet die Einreichung und Zustellung von Schriftstücken auf elektronischem Wege unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Anwendung macht eine persönliche Nutzerkennung und ein persönliches Passwort erforderlich.

¹ Artikel 54 Absatz 8 der aktuellen Verfahrensordnung.

Artikel 3

Ein über e-EFTACourt eingereichtes Verfahrensschriftstück gilt als dessen Urschrift im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung², wenn bei der Einreichung die Nutzerkennung und das Passwort des Vertreters verwendet worden sind. Dieser Identifizierungsvorgang gilt als Unterzeichnung des betreffenden Schriftstücks.

Artikel 4

Dem über e-EFTACourt eingereichten Schriftstück sind die darin erwähnten Anlagen und deren Verzeichnis beizufügen.

Die Einreichung beglaubigter Abschriften des über e-EFTACourt eingereichten Schriftstücks und seiner etwaigen Anlagen ist nicht erforderlich.

Artikel 5

Ein Verfahrensschriftstück gilt als zu dem Zeitpunkt im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 der Verfahrensordnung³ eingegangen, an dem die Einreichung dieses Schriftstücks durch den Vertreter validiert wird.

Maßgebend ist die Ortszeit des Großherzogtums Luxemburg.

Artikel 6

Die Verfahrensschriftstücke, einschließlich der Urteile und Beschlüsse, werden den Vertretern der Parteien über e-EFTACourt zugestellt, wenn sie sich mit dieser Form der Zustellung ausdrücklich einverstanden erklärt haben oder, im Rahmen einer Rechtssache, wenn sie dieser Form der Zustellung durch Einreichung eines Verfahrensschriftstücks über e-EFTACourt zugestimmt haben.

Die Verfahrensschriftstücke werden über e-EFTACourt den Staaten, die Teil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der EFTA-Überwachungsbehörde und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zugestellt, sofern sie sich mit dieser Form der Zustellung einverstanden erklärt haben.

2 Artikel 54 Absatz 2 der aktuellen Verfahrensordnung.

3 Artikel 54 Absatz 4 der aktuellen Verfahrensordnung.

Artikel 7

Die Empfänger der in Artikel 6 genannten Zustellungen werden per E-Mail von jeder Zustellung benachrichtigt, die über e-EFTACourt an sie gerichtet wird.

Das Verfahrensschriftstück ist zu dem Zeitpunkt zugestellt, zu dem der Empfänger (der Vertreter oder dessen Assistent) auf dieses Schriftstück zugreift. Wird auf das Schriftstück nicht zugegriffen, gilt es mit Ablauf des siebten Tages nach Übersendung der Benachrichtigungs-E-Mail als zugestellt.

Wird eine Partei von mehreren Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten vertreten, wird für die Berechnung der Fristen auf den Zeitpunkt des ersten Zugriffs abgestellt.

Maßgebend ist die Ortszeit des Großherzogtums Luxemburg.

Artikel 8

Der Kanzler legt die Voraussetzungen für die Nutzung von e-EFTACourt fest und wacht über ihre Einhaltung. Eine mit diesen Voraussetzungen nicht im Einklang stehende Nutzung von e-EFTACourt kann zur Deaktivierung des betreffenden Zugangskontos führen.

Der Gerichtshof trifft die zum Schutz von e-EFTACourt vor Missbrauch oder böswilliger Benutzung erforderlichen Maßnahmen.

Nutzer werden per E-Mail von jeder aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahme benachrichtigt, die sie an der Nutzung des Zugangskontos hindern.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Dezember 2016.

**Anhang II – Verzeichnis der nationalen Stellen, auf die in
Artikel 51 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 68
Absatz 3 verwiesen wird**

ISLAND

Das Justizministerium

LIECHTENSTEIN

Das Justizministerium

NORWEGEN

Das Königliche Ministerium für Justiz und öffentliche Sicherheit



**Hinweise für die Prozessvertreter
für das schriftliche und das
mündliche Verfahren vor dem
EFTA-Gerichtshof**



Hinweise für die Prozessvertreter für das schriftliche und das mündliche Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof

Einführung

Das Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof mag vielen Juristen nicht vertraut sein, da es sich von jenen der nationalen Gerichte unterscheidet.

Die Gerichtssprache ist Englisch; infolgedessen sind Beschlüsse und Sitzungsberichte in englischer Sprache abgefasst. In Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens werden der Sitzungsbericht und das Urteil in die Sprache des vorliegenden nationalen Gerichts übersetzt. Beide Sprachfassungen sind verbindlich.

Die Tätigkeit des Gerichtshofs ist durch verschiedene internationale Rechtsakte geregelt. Artikel 108 Absatz 2 des EWR-Abkommens sieht die Einsetzung des Gerichtshofs vor und definiert seine Hauptaufgaben. Der Rechtsakt zur formellen Errichtung des Gerichtshofs ist jedoch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommen – ÜGA). Protokoll 5 dieses Abkommens enthält die Satzung des Gerichtshofs. Auf der Grundlage des ÜGA wurde die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom Gerichtshof verabschiedet und von den EFTA-Staaten gebilligt.

Die Verfahren des Gerichtshofs orientieren sich im Wesentlichen an den entsprechenden Verfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) und des Gerichts der Europäischen Union, die ihren Sitz ebenfalls in Luxemburg haben. Der Gerichtshof besteht aus drei von den EFTA-Staaten nominierten Richtern und tagt immer als Plenum.

Am 1. August 2021 trat die neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs in Kraft. Es handelt sich dabei um die erste grössere Überarbeitung der Verfahrensordnung seit der Errichtung des Gerichtshofs. Entsprechend wurden die Hinweise für die Prozessvertreter im Einklang mit der neuen Verfahrensordnung auf den neuesten Stand gebracht.

A. Allgemeines

1. Arten und Stadien des Verfahrens vor dem Gerichtshof

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Verfahren vor dem Gerichtshof:

- (1) Direktklagen
- (2) Gutachten

Direktklagen werden durch eine direkt beim Gerichtshof eingereichte Klageschrift eines EFTA-Staates, der EFTA-Überwachungsbehörde oder einer natürlichen oder juristischen Person (vgl. Artikel 31, 32, 36 und 37 ÜGA) erhoben. Anträge auf Erstellung eines *Gutachtens* zur Auslegung des EWR-Rechts werden dem Gerichtshof von einem nationalen Gericht im Rahmen eines bei ihm anhängigen Verfahrens vorgelegt (vgl. Artikel 34 ÜGA).

Verfahren vor dem Gerichtshof gliedern sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren (Artikel 18 der Satzung). Das *schriftliche Verfahren* umfasst die Übermittlung der Klageschriften, Klagebeantwortungen, Schriftsätze und Stellungnahmen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden an die Parteien. Das *mündliche Verfahren* umfasst die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof, in der die Anwälte und Bevollmächtigten ihre mündlichen Ausführungen vorbringen.

Der Kanzler benachrichtigt die Regierungen der EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Union (EU-Mitgliedstaaten) und die Europäische Kommission, wenn ein Fall beim Gerichtshof anhängig ist (Artikel 20 der Satzung). Diese Parteien können beim Gerichtshof Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen einreichen und sich am mündlichen Verfahren beteiligen. In der Praxis nehmen die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäische Kommission an allen bedeutsamen Verfahren vor dem Gerichtshof teil.

2. Vertretung der Parteien

a. Direktklagen

Gemäss Artikel 17 der Satzung müssen sich die Parteien von einem Prozessvertreter vertreten lassen. Die EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission (im Folgenden: Regierungen und Institutionen; in Artikel 1 Buchstabe f der Verfahrensordnung definiert

als „Beteiligte“) werden von ihren Bevollmächtigten vertreten, während andere Parteien sich von einem Anwalt vertreten lassen müssen, der bei einem Gericht eines EFTA-Staats oder EU-Mitgliedstaats zugelassen sein muss.

Vom Vertretungszwang ausgenommen sind Anträge auf Prozesskostenhilfe (vgl. A.4) sowie, unter bestimmten Umständen, Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens (vgl. Artikel 91 Absatz 3 der Verfahrensordnung).

Anwälte legen eine Urkunde vor, mit der ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird. Eine Kopie des Personalausweises des Anwalts ist dafür ausreichend, wobei eine Übersetzung ins Englische gefordert werden kann, wenn das Originaldokument nicht in englischer Sprache abgefasst ist. Prozessvertreter legen dem Gerichtshof ausserdem eine Urkunde – gewöhnlich in Form einer Vollmacht – vor, durch welche die Ermächtigung des Anwalts zur Vertretung der betreffenden Partei bescheinigt wird (Artikel 100 der Verfahrensordnung). Alle Unterlagen müssen in englischer Sprache oder zusammen mit einer englischen Übersetzung vorgelegt werden.

b. Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens

Die Vertretungsbefugnis in Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens unterscheidet sich geringfügig. Jede Person, die berechtigt ist, eine Partei im Verfahren vor dem nationalen Gericht zu vertreten, darf dies auch vor dem Gerichtshof. Dementsprechend können sich die Parteien, wenn die für Verfahren vor dem nationalen Gericht geltenden Verfahrensregeln keine Vertretung der Parteien durch Prozessvertreter verlangen, selbst vertreten (Artikel 91 Absatz 3 der Verfahrensordnung).

In Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens wird für die Parteien des Verfahrens von der Verpflichtung zur Vorlage einer Vollmacht abgesehen, weil davon ausgegangen wird, dass das nationale Gericht die Prozessvertreter überprüft und zugelassen hat. Sollte jedoch eigens für das Verfahren vor dem Gerichtshof ein zusätzlicher Prozessvertreter bestellt werden, ist eine Vollmacht vorzulegen.

3. Sprachenregelung

Die Gerichtssprache ist Englisch. Dies bedeutet, dass Englisch (i) die Arbeitssprache des Gerichtshofs und (ii) die Sprache jeder einzelnen Rechtssache ist. Daher wird die englische Sprache für das gesamte Verfahren einschliesslich der Beratungen, Protokolle und Entscheidungen des Gerichtshofs verwendet (Artikel 29 Absatz 1 der Verfahrensordnung).

Englisch ist im schriftlichen und im mündlichen Verfahren zu verwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist (Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensordnung). Alle Unterlagen müssen in englischer Sprache oder zusammen mit einer englischen Übersetzung vorgelegt werden. Der Gerichtshof kann von dieser Vorgabe abweichen oder zulassen, dass sich die Übersetzung auf einen Auszug beschränkt (Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verfahrensordnung).

Bei *Direktklagen* kann der Gerichtshof einer Partei oder einem Streithelfer bei Bedarf auf Antrag gestatten, während der mündlichen Verhandlung Erklärungen in einer Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Europäischen Union abzugeben und in dieser Sprache vom Gerichtshof angesprochen zu werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für das schriftliche Verfahren. Zudem ist ein solcher Antrag spätestens *drei Wochen vor Beginn* der mündlichen Verhandlung (Artikel 29 Absatz 5 der Verfahrensordnung), vorzugsweise wesentlich früher, einzureichen. Dies gilt nicht für Beteiligte im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Verfahrensordnung.

In Verfahren zur Erstellung eines *Gutachtens* sind nationale Gerichte berechtigt, Anträge auf Erstellung eines Gutachtens und dazugehörige Unterlagen in ihrer Sprache einzureichen. Der Gerichtshof veranlasst die Übersetzung des Antrags ins Englische (Artikel 30 Absatz 1 der Verfahrensordnung). Die Prozessparteien vor dem nationalen Gericht können ausserdem ihre schriftlichen Stellungnahmen in der Sprache der Rechtssache vor diesem Gericht einreichen (Artikel 30 Absatz 2 der Verfahrensordnung). In Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens wird der vom Berichterstatter abgefasste Sitzungsbericht in englischer Sprache und der Sprache des vorlegenden nationalen Gerichts zur Verfügung gestellt (Artikel 30 Absatz 3 der Verfahrensordnung).

Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind berechtigt, sich in der Sprache dieses Verfahrens an den Gerichtshof zu wenden und von diesem in dieser Sprache angesprochen zu werden, sofern sie den Gerichtshof spätestens *drei*

Wochen vor der mündlichen Verhandlung, vorzugsweise wesentlich früher, davon in Kenntnis setzen, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten (Artikel 30 Absatz 4 der Verfahrensordnung). Alle anderen Parteien müssen sich grundsätzlich in englischer Sprache an den Gerichtshof wenden und werden von diesem auch in dieser Sprache angesprochen. Entsprechend sind die mündlichen Ausführungen der EFTA-Staaten, der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission in englischer Sprache vorzubringen.

In der Praxis geben sogar Personen, die zur Verwendung einer anderen Sprache berechtigt wären, bei Ausführungen vor dem Gerichtshof der englischen Sprache den Vorzug. Durch die Verwendung des Englischen kann eine Verdolmetschung vermieden werden, was zu einem flüssigen und spontanen Fortgang des Verfahrens beiträgt. Überdies geht der Vorteil dessen, dass sich die Prozessvertreter ihrer Muttersprache bedienen können, durch die Verdolmetschung weitgehend verloren. Daher empfehlen sich in der Regel gründlich vorbereitete mündliche Ausführungen in englischer Sprache (zu mündlichen Ausführungen vgl. auch C.4).

Urteile in Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens ergehen in englischer Sprache sowie in der Sprache des nationalen Verfahrens. Beide Sprachfassungen sind verbindlich.

4. Kosten und Prozesskostenhilfe

a. Kosten

Verfahren vor dem Gerichtshof sind insofern kostenfrei, als in der Regel keine Gebühren oder sonstige Abgaben an den Gerichtshof zu zahlen sind. Die in den Artikeln 120 bis 128 der Verfahrensordnung genannten Kosten beschränken sich auf erstattungsfähige Kosten, beispielsweise die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte einschliesslich deren Reise- und Aufenthaltskosten sowie Leistungen an Zeugen und Sachverständige (Artikel 126 der Verfahrensordnung).

Bei *Direktklagen* ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Das bedeutet, dass sie die eigenen Kosten und die der anderen Parteien zu tragen hat. Regierungen und Institutionen, die schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben, tragen ihre eigenen Kosten. Je nach den Umständen der Rechtssache kann der Gerichtshof anordnen, dass die Parteien ihre eigenen Kosten ganz oder teilweise

tragen müssen; es kann sogar auf eine Kostenpflicht der obsiegenden Partei erkannt werden. Um Kosten zugesprochen zu bekommen, muss die obsiegende Partei ein diesbezügliches Ersuchen in einem ihrer Anträge vorgebracht haben. Werden keine entsprechenden Anträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten (Artikel 121 der Verfahrensordnung).

In Verfahren zur Erstellung eines *Gutachtens* befindet sich das nationale Gericht über die Kostentragung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits (Artikel 96 der Verfahrensordnung). Der Gerichtshof verweist daher die Entscheidung darüber in seinem Urteil in Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens an das nationale Gericht, das den Antrag auf Erstellung eines Gutachtens gestellt hat. Demzufolge tragen Regierungen und Institutionen, die vor dem Gerichtshof schriftlich oder mündlich Stellungnahmen abgegeben haben, aber keine Parteien des nationalen Verfahrens sind, ihre eigenen Kosten.

b. Prozesskostenhilfe

Artikel 49 Absatz 1 der Verfahrensordnung sieht die Möglichkeit von Prozesskostenhilfe vor. Eine Partei kann beim Gerichtshof jederzeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen, wenn sie „vollständig oder teilweise ausserstande ist, die Kosten des Verfahrens“ zu tragen. Das Recht auf einen solchen Antrag ist nicht an die Art der Klage oder des Verfahrens gebunden. Zur Ermittlung der Bedürftigkeit muss der Betroffene dem Gerichtshof alle sachdienlichen Informationen und insbesondere eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegen.

Wird vor Verfahrensbeginn Prozesskostenhilfe beantragt, muss die betreffende Partei eine kurze Beschreibung des Antragsgegenstands geben, damit der Gerichtshof prüfen kann, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Partei muss im Stadium der Beantragung von Prozesskostenhilfe nicht anwaltlich vertreten sein.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe schliesst nicht aus, dass der Empfänger zur Tragung der Kosten der Rechtssache verurteilt wird.

B. Schriftliches Verfahren

1. Zweck des schriftlichen Verfahrens

Unbeschadet der Art des Verfahrens (Direktklage oder Gutachten) verfolgt das schriftliche Verfahren stets denselben Zweck, nämlich dem Gerichtshof eine erschöpfende Darstellung des Sachverhalts, der Vorbringen und Ausführungen der Parteien und der Anträge zu geben. Tatsächlich ist der schriftliche Verfahrensabschnitt der *Hauptteil des Verfahrens* vor dem Gerichtshof. Die mündliche Verhandlung dient im Grunde nur zur Ergänzung der Schriftsätze, nicht als Ersatz für diese.

2. Ablauf des schriftlichen Verfahrens

Der Ablauf des *schriftlichen Verfahrens* ist je nach Art des Verfahrens unterschiedlich.

Bei *Direktklagen* kann jede Partei zwei Schriftsätze einreichen: Der Antragsteller legt eine Klageschrift vor und kann eine Erwiderung einreichen, während der Beklagte eine Klagebeantwortung und eine Gegenerwidmung vorlegen kann (Artikel 101 bis 109 der Verfahrensordnung).

Die EFTA-Staaten und EU-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäische Kommission können innerhalb einer obligatorischen Frist von zwei Monaten, beginnend mit der Benachrichtigung über die Rechtssache, schriftliche Stellungnahmen abgeben (Artikel 20 der Satzung). In Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens gilt dies auch für die Parteien des Ausgangsrechtsstreits (Artikel 90 Absatz 1 der Verfahrensordnung).

Bei beiden Verfahrensarten kann der Gerichtshof von den Parteien weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen verlangen.

3. Einreichung der Schriftsätze

Alle Schriftsätze sind zur Eintragung in das Register gemäss Artikel 54 der Verfahrensordnung bei der Kanzlei des Gerichtshofs einzureichen. Die Urschrift ist vom Prozessvertreter der jeweiligen Partei zu unterzeichnen. Alle beigebrachten Unterlagen müssen zusammen mit einer Aufstellung der Unterlagen dem entsprechenden Schriftsatz als Anlage beigefügt werden.

Es wird empfohlen, Schriftsätze über e-EFTACourt, das elektronische Datenübermittlungssystem des Gerichtshofs, einzureichen, da dieses die sicherste und effizienteste Möglichkeit zur Einreichung von Dokumenten bietet. Benutzerkonten können durch Eingabe der erforderlichen Informationen auf <https://eftacourt.int/e-eftacourt/> erstellt werden. Personen, die sich online registriert haben, erhalten per E-Mail ein Formular, das ausgedruckt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments, per Post an die Kanzlei des Gerichtshofs zu übermitteln ist:

EFTA-Gerichtshof
- Kanzlei -
1, rue du Fort Thüngen
L-1499 Luxembourg

Fragen zum Registrierungsvorgang sind per E-Mail an die Kanzlei des Gerichtshofs (registry@eftacourt.int) zu richten.

Schriftsätze können auch per E-Mail (registry@eftacourt.int) an die Kanzlei übermittelt werden. In diesen Fällen ist ein unterzeichnetes physisches Original des Schriftsatzes zusammen mit allen Begleitdokumenten spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei einzureichen (Artikel 54 Absatz 7 der Verfahrensordnung).

Das physische Original eines jeden Schriftsatzes und aller zugehörigen Anhänge ist zusammen mit fünf beglaubigten Kopien für den Gerichtshof und, bei Direktklagen, zu Zustellzwecken (vgl. B.5) mit einer weiteren Kopie für jede Verfahrenspartei vorzulegen.

Es wird empfohlen, die physischen Originale per Kurierdienst oder eingeschrieben zu übermitteln. Treffen die Originale nicht binnen zehn Tagen ein, geht der Gerichtshof davon aus, dass die Schriftsätze nicht zum Zeitpunkt des E-Mail-Versands eingereicht wurden.

4. Länge der Schriftsätze

Maximale Seitenzahlen pro Schriftsatz:

- 50 Seiten für Klageschrift und Klagebeantwortung;
- 25 Seiten für Erwiderung und Gegenerwiderung;
- 20 Seiten für eine Einrede wegen Unzulässigkeit und Stellungnahmen hierzu;
- 20 Seiten für einen Streithilfeschriftsatz und 15 Seiten für Stellungnahmen hierzu;
- 50 Seiten für schriftliche Stellungnahmen gemäss Artikel 20 der Satzung.

Für den Text ist eine gängige Schriftart (wie Times New Roman, Courier oder Arial), mit einer Schriftgrösse von mindestens 12 Punkt im Textkörper und mindestens 10 Punkt in den Fussnoten, zu verwenden. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 und ein horizontaler und vertikaler Rand von mindestens 2,5 cm (oben, unten, links und rechts auf der Seite) vorzusehen.

Die Überschreitung dieser maximalen Seitenzahlen wird nur bei besonders komplexen Rechtsfragen und Sachverhalten genehmigt.

5. Benachrichtigung und Zustellung

a. Zustellungsempfänger

Bei *Direktklagen* werden den Parteien u. a. die folgenden Schriftstücke zugestellt: Klageschriften, Klagebeantwortungen, Erwiderungen, Gegenerwiderungen, Anträge auf einstweilige Anordnung, Anträge auf Zulassung zur Streithilfe und schriftliche Stellungnahmen.

Über Anträge nationaler Gerichte auf Erstellung eines *Gutachtens* werden die Parteien des Verfahrens vor dem nationalen Gericht, die EFTA-Staaten und EU-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäische Kommission benachrichtigt (Artikel 37 der Verfahrensordnung). Über den Eingang schriftlicher Stellungnahmen in Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens werden all diejenigen benachrichtigt, die nach Artikel 20 der Satzung schriftliche Stellungnahmen abgeben können.

Bei allen Rechtssachen werden der Sitzungsbericht, zusammen mit einer Ladung zur mündlichen Verhandlung, und der Beschluss bzw. das Urteil des Gerichtshofs an die Parteien des Ausgangsrechtsstreits, an alle EFTA-Staaten und EU-Mitgliedstaaten, an die EFTA-Überwachungsbehörde und an die Europäische Kommission übermittelt.

b. Zustellmethoden

Der Gerichtshof stellt Dokumente, wenn möglich, elektronisch zu. Verfahrensbeteiligte werden um Angabe einer E-Mail-Adresse und einer postalischen Zustelladresse ersucht. Hat sich ein Empfänger nicht mit der Zustellung über eEFTACourt einverstanden erklärt, werden Verfahrensschriftstücke, die Fristen auslösen, nach dem Standardversand per E-Mail mittels eingeschriebener Post zugestellt.

6. Verfahrensfristen

Die Verfahrensfristen werden gemäss der Artikel 39 bis 43 der Verfahrensordnung berechnet.

a. Zustellung von Schriftstücken

Fristen werden ausgehend vom Tag der Zustellung berechnet, wobei dieser Tag nicht mitgerechnet wird (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verfahrensordnung).

b. Fristverlängerung

Alle aufgrund der Verfahrensordnung festgesetzten Fristen können verlängert werden (Artikel 42 Absatz 1 der Verfahrensordnung). Dies *gilt jedoch nicht* für gemäss ÜGA oder Satzung festgesetzte Fristen, insbesondere die Frist zur Einleitung eines Verfahrens (Artikel 36 und 37 ÜGA) oder für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen (Artikel 20 der Satzung). Der Präsident kann die Frist für die Einreichung einer Klagebeantwortung unter besonderen Umständen auf begründeten Antrag des Beklagten verlängern (Artikel 107 Absatz 3 der Verfahrensordnung). Der begründete Antrag ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist zu stellen.

Über alle Fristverlängerungsanträge entscheidet der Präsident.

7. Direktklagen

a. **Verfahrenseinleitende Klageschriften bei Direktklagen**

Eine *Klageschrift* muss den Anforderungen der Artikel 100 und 101 der Verfahrensordnung entsprechen. Artikel 101 Absatz 1 der Verfahrensordnung wird eng ausgelegt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und anderer vorgeschriebener Bedingungen kann zur formellen Unzulässigkeit der Klageschrift führen.

Werden die in Artikel 100, Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 103 der Verfahrensordnung genannten Unterlagen nicht eingereicht, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung. Bei Ausbleiben einer fristgemässen Beibringung der Unterlagen entscheidet der Gerichtshof, ob die Nichtbeachtung dieser Bedingungen die formelle Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat (Artikel 105 der Verfahrensordnung).

In Klageschriften sind dem Gerichtshof alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorzutragen, die die Einleitung eines Verfahrens begründen. Gleichzeitig wird in der Klageschrift der Umfang des Verfahrens umrissen. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, während des Verfahrens neue Streitgegenstände einzuführen oder die gestellten Anträge zu ergänzen (Artikel 110 der Verfahrensordnung).

b. **Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien**

Es ist erwünscht, in alle Schriftsätze eine höchstens zwei Seiten lange Zusammenfassung aufzunehmen, in der die Klage- und Verteidigungsgründe sowie die Argumentation dargelegt werden. Die Zusammenfassung sorgt dafür, dass die Klage- und Verteidigungsgründe sowie die Argumentation klar herausgearbeitet werden können. Die Zusammenfassung einer Klageschrift bei Direktklagen kann überdies als Grundlage für die Abfassung des im *Amtsblatt der Europäischen Union* und der EWG-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Texts dienen.

8. Andere bei Direktklagen vorzulegende Unterlagen

a. Klagebeantwortung

Die für die *Klagebeantwortung* geltenden materiellen Bedingungen sind in Artikel 107 der Verfahrensordnung dargelegt. Der Beklagte muss bei der Abfassung der Klagebeantwortung alle ihm zugänglichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte vortragen. Der Prozessvertreter sollte bedenken, dass es unzulässig ist, im Laufe des Verfahrens neue Klage- und Verteidigungsgründe vorzubringen, es sei denn im Laufe des Verfahrens kommen neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte ans Licht. Bringt eine Partei auf dieser Grundlage im Laufe des Verfahrens neue Klage- und Verteidigungsgründe vor, kann der anderen Partei Gelegenheit zur Erwiderung geboten werden (Artikel 110 der Verfahrensordnung).

b. Erwiderung und Gegenerwiderung

Die *Erwiderung* ist dazu gedacht, auf das in der Klagebeantwortung enthaltene Vorbringen zu entgegnen. Unnötige Wiederholungen der Elemente der Klageschrift sind zu vermeiden. Ebenso dient die *Gegenerwiderung* dazu, auf das in der Erwiderung enthaltene Vorbringen zu antworten.

Erwiderungen wie Gegenerwiderungen unterliegen den Anforderungen von Artikel 108 der Verfahrensordnung und dürfen grundsätzlich keine neuen Klage- und Verteidigungsgründe enthalten. Die Einreichung einer Erwiderung oder Gegenerwiderung ist freiwillig. In der Regel wird der Verzicht auf die Vorlage dieser Unterlagen das schriftliche Verfahren beschleunigen. Eine Verlängerung der Frist für die Einreichung von Erwiderungen und Gegenerwiderungen wird nur unter aussergewöhnlichen Umständen gewährt.

c. Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

Wie bei verfahrenseinleitenden Klageschriften ist es erwünscht, allen Schriftsätzen eine höchstens zwei Seiten lange Zusammenfassung anzufügen, in der die Klage- und Verteidigungsgründe sowie die Argumentation dargelegt werden.

9. Gutachten

Verfahren zur Erstellung eines *Gutachtens* werden in Gang gesetzt, wenn beim Gerichtshof ein Antrag des nationalen Gerichts mit Fragen zur Auslegung des EWR-Abkommens, um deren Beantwortung der Gerichtshof ersucht wird, eingeht (Artikel 34 ÜGA). Die Form des Antrags unterliegt den Bestimmungen des nationalen Rechts. Der Gerichtshof hat Leitlinien zu Anträgen nationaler Gerichte auf Erstellung eines Gutachtens erlassen.

10. Schriftliche Stellungnahmen im Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens

Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung der Kanzlei über ein Ersuchen auf Erstellung eines Gutachtens können die Prozessparteien des Ausgangsrechtsstreits, die EFTA-Staaten und EU-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäische Kommission schriftliche Stellungnahmen abgeben (Artikel 20 der Satzung und Artikel 90 Absatz 1 der Verfahrensordnung). Der Benachrichtigung liegt die Originalfassung des Antrags sowie eine Übersetzung in die englische Sprache bei. Die Zweimonatsfrist für schriftliche Stellungnahmen kann nicht verlängert werden; eine Ausnahme bildet das Vorliegen von höherer Gewalt.

Schriftliche Stellungnahmen dienen dazu, prägnant, aber vollständig, die Argumentation darzulegen, auf der die Antworten auf die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen beruhen sollten. Dabei ist es wichtig, dem Gerichtshof den Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits und die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts zur Kenntnis zu bringen, soweit diese für die Auslegung des EWR-Rechts relevant sind. Die Stellungnahmen sollten auch Antwortvorschläge auf die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen enthalten.

Die Teilnehmer am Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens haben nicht das Recht einer Entgegnung auf die schriftlichen Stellungnahmen anderer. Der Gerichtshof kann, wenn er dies für erforderlich hält, die Parteien um weitere Klärung oder Auskünfte bitten. Ansonsten muss jede Antwort auf die schriftlichen Stellungnahmen anderer Parteien mündlich während der Verhandlung erfolgen. Deshalb werden die schriftlichen Stellungnahmen allen zur mündlichen Verhandlung geladenen Teilnehmern mitgeteilt, sobald das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist und die erforderlichen Übersetzungen vorliegen.

Die Vorlage schriftlicher Stellungnahmen wird nachdrücklich empfohlen, da die Zeit für mündliche Ausführungen in der Verhandlung streng begrenzt ist. Jede Partei, Regierung oder Institution, einschliesslich solcher, die keine schriftlichen Stellungnahmen vorgelegt haben, hat jedoch das Recht, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und mündliche Ausführungen, insbesondere Entgegnungen auf die schriftlichen Stellungnahmen anderer, vorzutragen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass alle schriftlichen Stellungnahmen in Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens, die ab dem 1. Januar 2021 registriert werden, unmittelbar nach Erlass des Urteils auf der Webseite des Gerichtshofs veröffentlicht werden. Enthalten schriftliche Stellungnahmen vertrauliche oder sensible Informationen, die nicht veröffentlicht werden sollten, ist zusätzlich eine nicht-vertrauliche Fassung vorzulegen.

11. Beschleunigtes Verfahren

In Ausnahmefällen kann der Präsident auf Antrag des vorlegenden nationalen Gerichts oder einer der Hauptparteien bei Direktklagen – nach Anhörung der anderen Partei (bei Direktklagen) und des Berichtstatters – entscheiden, eine Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu behandeln. Diese Entscheidung ist nur in besonders dringlichen Fällen zulässig, die erfordern, dass der Gerichtshof eine Entscheidung unverzüglich erlässt. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens hat gewisse Ausnahmen von den allgemein anwendbaren Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Folge, insbesondere hinsichtlich der Fristen. Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren sind in den Artikeln 98 und 99 der Verfahrensordnung (Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens) bzw. in den Artikeln 116 bis 119 der Verfahrensordnung (Direktklagen) enthalten.

Bei Direktklagen ist der Antrag, eine Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu behandeln, in einem gesonderten Schriftsatz und gleichzeitig mit der Klageschrift oder der Klagebeantwortung zu stellen.

Im beschleunigten Verfahren gewinnt das mündliche Verfahren an Gewicht, da das schriftliche Verfahren generell kürzer ausfällt.

12. Einstweilige Anordnungen

a. Antrag auf einstweilige Anordnung

Anträge auf einstweilige Anordnung können nur bei Direktklagen und nur von einer Partei des vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens gestellt werden und müssen sich auf dieses Verfahren beziehen. Der Antrag auf einstweilige Anordnung muss in einem gesonderten Schriftsatz gestellt werden und den Anforderungen des Artikels 140 der Verfahrensordnung entsprechen. Er kann gleichzeitig mit der verfahrenseinleitenden Klageschrift eingereicht werden.

Da Anträge auf einstweilige Anordnung im Dringlichkeitswege gestellt werden, sind die Antragsteller gehalten, den Sachverhalt und die Klage- und Verteidigungsgründe, auf die sich ihr Antrag stützt, prägnant darzulegen. Der Antrag auf einstweilige Anordnung selbst sollte alle Einzelheiten enthalten, die der Präsident oder gegebenenfalls der Gerichtshof benötigt, um über die beantragte Anordnung zu entscheiden.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird der Gegenpartei zugestellt, der gestattet werden kann, innerhalb kurzer Frist schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Präsident entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, sowie ob er in der Sache entscheidet oder sie dem Plenum vorgelegt wird.

Im Falle äusserster Dringlichkeit kann der Präsident eine einstweilige Anordnung unmittelbar erlassen, d. h. ohne eine schriftliche Stellungnahme der Gegenpartei abzuwarten. In solchen Fällen hat die Anordnung insofern vorläufigen Charakter, als sie das Verfahren über den Zwischenantrag nicht beendet. Anschliessend wird die Gegenpartei aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das letzte Stadium ist eine (zweite) Anordnung zum Abschluss des Vorverfahrens, welche die erste (vorläufige) Anordnung bestätigt oder abändert.

b. Anhörung bei Anträgen auf einstweilige Anordnung

Bevor ein Beschluss über einen Antrag auf einstweilige Anordnung gefasst wird, hört der Präsident in der Regel die Betroffenen an. Solche Anhörungen können weniger förmlich verlaufen als die mündliche Verhandlung und sogar unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Es ist zu bedenken, dass solche Anhörungen den Parteien keine Ausführungen zur Hauptsache ermöglichen sollen. Darüber hinaus ergeht der Beschluss des Gerichtshofs in Bezug auf eine einstweilige Anordnung unbeschadet seiner Entscheidung in der Hauptsache (Artikel 142 Absatz 4 der Verfahrensordnung).

13. Streithilfe

Die Streithilfe ist in Artikel 36 der Satzung und den Artikeln 112 bis 115 der Verfahrensordnung geregelt. Streithilfe ist nur bei Direktklagen möglich (ein Streithelfer im nationalen Verfahren würde in einem Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens vor dem Gerichtshof automatisch als Partei gelten, nicht als Streithelfer). Die gestellten Anträge müssen sich auf die Unterstützung der Ausführungen einer der beiden Parteien beschränken. Entsprechend muss der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet (Artikel 112 der Verfahrensordnung).

Das Streithilfeverfahren besteht aus zwei Teilen:

- (a) dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe;
- (b) der tatsächlichen Teilnahme des Streithelfers am Verfahren.

a. Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

Für die Zulassung als Streithelfer ist ein *Antrag auf Zulassung zur Streithilfe* zu stellen. Dieser Schriftsatz muss alle Angaben enthalten, die den Präsidenten bzw. den Gerichtshof in die Lage versetzen, über die Zulassung zur Streithilfe zu entscheiden. Vor der Beschlussfassung werden die Parteien aufgefordert, eine schriftliche und – in aussergewöhnlichen Fällen – mündliche Stellungnahme dazu abzugeben, ob Streithilfe zugelassen werden sollte. Gleichzeitig können die Parteien gebeten werden, dem Gerichtshof mitzuteilen, ob sie gedenken, von ihrem Recht auf vertrauliche Behandlung von Unterlagen Gebrauch zu machen (Artikel 115 Absatz 1 der Verfahrensordnung).

b. Berechnung von Verfahrensfristen für die Streithilfe

Klageschriften bei Direktklagen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie in der *EWV-Beilage* veröffentlicht. Die Frist für das Stellen von Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe beträgt sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 113

Absatz 1 der Verfahrensordnung). Ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe, der nach Ablauf dieser Frist, aber vor der Entscheidung über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens gestellt wird, kann berücksichtigt werden. In solchen Fällen kann der Streithelfer seine Stellungnahme nur im mündlichen Verfahren abgeben (Artikel 113 Absatz 2 der Verfahrensordnung).

c. Teilnahme des Streithelfers am Verfahren

Nach der Zulassung zur Streithilfe wird der Streithelfer aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist einen *Streithilfeschriftsatz* vorzulegen. Auf den Streithilfeschriftsatz können Stellungnahmen der Parteien folgen.

14. Praktische Hinweise

a. Abfassung und Aufbau der Schriftsätze

Die grundlegenden Formvorschriften für Schriftsätze werden in Artikel 54 der Verfahrensordnung beschrieben. Die materielle Grundanforderung an Schriftsätze besagt, dass diese klar, prägnant und vollständig sein müssen. Wiederholungen sind zu vermeiden. Es muss dem Gerichtshof bei einmaliger Lektüre möglich sein, die entscheidenden Sach- und Rechtsfragen zu erfassen.

Da Schriftsätze von Personen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund gelesen und manchmal ins Englische übersetzt werden müssen, sollten sich die Prozessvertreter einer klaren, deutlichen Sprache bedienen und auf Fachbegriffe verzichten, die nur national oder regional bekannt sind.

Schriftsätze sollten klar und logisch aufgebaut sein und in getrennte Teile mit Überschriften und Absatznummern aufgegliedert sein. Zusätzlich zur Zusammenfassung der Klage- und Verteidigungsgründe sowie der Argumentation kann in komplexen Rechtssachen ein Inhaltsverzeichnis zweckmässig sein.

b. Aufbau verfahrenseinleitender Schriftsätze

Verfahrenseinleitende Schriftsätze sollten Folgendes enthalten:

- Einzelangaben zu der Art des Rechtsstreits und ersuchten Art der Entscheidung: Nichtigkeitsklage, Antrag auf einstweilige Anordnung usw.;
- eine Kurzdarstellung des massgeblichen Sachverhalts;
- Verweise auf einschlägige Bestimmungen des EWR-Rechts (im Hauptteil des EWR-Abkommens und/oder relevante Richtlinien und Verordnungen, die in die Anhänge und Protokolle eingefügt wurden);
- eine Darstellung sämtlicher Hauptpunkte, auf denen der Antrag beruht;
- die das jeweilige Vorbringen stützenden Ausführungen; sie müssen Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des EFTA-Gerichtshofs enthalten;
- die aufgrund des jeweiligen Vorbringens gestellten Anträge.

Es ist wünschenswert, wenn die *Klagebeantwortung* und weitere Schriftsätze genau der Argumentationsstruktur des Schriftsatzes folgen, auf den entgegnet werden soll.

In den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen (Klageschrift und Klagebeantwortung) sind alle Beweise für strittige Tatsachen anzugeben. Neue Beweise können jedoch (im Gegensatz zu neuen Klage- und Verteidigungsgründen) in einer Erwiderung oder Gegenerwiderung vorgelegt werden, sofern die Verspätung der Vorlage angemessen begründet wird (Artikel 111 Absatz 1 der Verfahrensordnung).

c. Aufbau schriftlicher Stellungnahmen

Schriftliche Stellungnahmen im *Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens* sollten Folgendes enthalten:

- eine Darstellung des massgeblichen Sachverhalts und des anwendbaren nationalen Rechts;
- die massgeblichen Bestimmungen des EWR-Rechts;
- die rechtlichen Ausführungen einschliesslich einschlägiger Verweise auf die Rechtsprechung des EuGH und des Gerichtshofs;
- Vorschläge für Antworten des Gerichtshofs auf die vom nationalen Gericht vorgelegten Fragen.

Stimmt eine Partei der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen auf Erstellung eines Gutachtens zu, reicht ein Verweis auf das Ersuchen.

d. Schriftsätzen beigefügte Unterlagen

Gemäss Artikel 54 Absatz 5 der Verfahrensordnung müssen Unterlagen, auf die sich die Parteien stützen, den Schriftsätzen als Anlage beigefügt werden. Soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die Parteien einwilligen, nimmt der Gerichtshof Unterlagen, die ausserhalb der vorgeschriebenen Fristen oder bei der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden, nicht zur Kenntnis.

Nur relevante Unterlagen, auf die die Parteien ihre Ausführungen stützen, dürfen den Schriftsätzen als Anlage beigefügt werden. Bei Unterlagen grösseren Umfangs ist es nicht nur zulässig, sondern wünschenswert, dem Schriftsatz nur einen Auszug beizufügen, indessen jedoch eine Kopie der vollständigen Unterlage bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verfahrensordnung sind dem Gerichtshof alle Urkunden in englischer Sprache oder zusammen mit einer Übersetzung ins Englische vorzulegen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.

Die Prozessvertreter können in jedem Fall nichtamtliche Übersetzungen der Schriftsätze und Anlagen übersenden.

e. Zitate

Die Prozessvertreter werden gebeten, beim Zitieren eines Urteils des Gerichtshofs, des EuGH, des Gerichts der Europäischen Union oder eines anderen Gerichts genaue Angaben einschliesslich der Namen der Parteien oder zumindest des Namens des Klägers zu machen. Darüber hinaus werden sie ersucht, bei Zitaten aus einem Urteil des EuGH die Randnummer bzw. bei Zitaten aus Schlussanträgen des Generalanwalts die Nummer des Absatzes anzugeben, in dem der betreffende Passus zu finden ist.

Zur Arbeitserleichterung schlägt der Gerichtshof den Gebrauch der in den Urteilen des Gerichtshofs, des EuGH und des Gerichts der Europäischen Union verwendeten Zitierweise vor, zum Beispiel:

Beim EFTA-Gerichtshof:

- Nummer der Rechtssache, Namen der Parteien, zitierte Randnummer (Option 1);

- Nummer der Rechtssache, Datum des Urteils, Namen der Parteien, zitierte Randnummer (Option 2).

Beispiel: Rechtssache E-2/18 *Concordia*, Urteil vom 14. Mai 2019, Randnr. 47.

Beim EuGH: das Urteil in *Kommission ./. Portugal*, C-171/02, EU:C:2004:270.

Beim Gericht der Europäischen Union: das Urteil in *CETM ./. Kommission*, T-55/99, EU:T:2000:223.

Bei Urteilen, die in der Sammlung des EFTA-Gerichtshofs veröffentlicht wurden, kann auf die Fundstelle im EFTA Court Report verwiesen werden.

Beispiel: Rechtssache E-3/04 *Tsomakas and Others*, EFTA Court Report 2004, S. 95, Randnr. 28.

C. Mündliches Verfahren

1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Nach der Vorlage aller Schriftsätze durch die Parteien setzt der Präsident einen Termin für die mündliche Verhandlung fest, der den Parteien von der Kanzlei mitgeteilt wird.

In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung können die Richter den Parteien und Teilnehmern Fragen übermitteln oder sie auffordern, bestimmte Aspekte ausführlicher zu behandeln bzw. sich in ihren Schriftsätzen auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte zu konzentrieren.

Die Antworten der Parteien werden während der mündlichen Verhandlung gegeben, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.

In diesem Stadium des Verfahrens kann der Gerichtshof vorbereitende Massnahmen verordnen (Artikel 56 Absatz 1 der Verfahrensordnung).

Der Gerichtshof nimmt Zusammenfassungen mündlicher Ausführungen nicht zur Aufnahme in die Akten an.

2. Der Sitzungsbericht

Rund drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung wird allen Teilnehmern des Verfahrens der *Sitzungsbericht* zugesandt. Der Sitzungsbericht wird vom Berichterstatter erstellt.

Nach dem Eingang des Sitzungsberichts, bzw. in bestimmten Fällen des Berichts des Berichterstatters, sind die Parteien aufgefordert, sich gegebenenfalls zu vergewissern, dass der Bericht die in ihren Schriftsätzen dargelegten Auffassungen angemessen wiedergibt. Stellen die Prozessvertreter fest, dass dies nicht der Fall ist, können sie den Kanzler unterrichten und alle Korrekturen oder Änderungen vorschlagen, die sie als notwendig oder angemessen betrachten. Allerdings ist hervorzuheben, dass der Sitzungsbericht seinem Wesen nach ein Bericht des Berichterstatters an die übrigen Richter ist, wobei der Berichterstatter zu entscheiden hat, ob der Bericht geändert werden muss.

3. Zweck des mündlichen Verfahrens

Sowohl bei Direktklagen als auch bei Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens dient das mündliche Verfahren den folgenden Zwecken:

- Erwidерung auf die schriftlichen und mündlichen Ausführungen der anderen Parteien;
- gegebenenfalls Zusammenfassung der von den Parteien vertretenen Positionen in aller Kürze unter Hervorhebung der wesentlichen Stellungnahmen, zu deren Unterstützung schriftliche Ausführungen vorgelegt wurden;
- Erläuterung und Vertiefung der komplexeren Aspekte und Hervorhebung der wichtigsten Punkte;
- Beantwortung der Fragen des Gerichtshofs.

In Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens ermöglicht es das mündliche Verfahren den Prozessvertretern, kurz auf die zentralen Ausführungen anderer schriftlicher Stellungnahmen einzugehen.

Das mündliche Verfahren versteht sich jedoch als *Ergänzung zum schriftlichen Verfahren* und sollte nicht aus einer Wiederholung der bereits schriftlich vorgebrachten Darlegungen bestehen.

4. Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

Die Parteien des Hauptverfahrens und interessierte Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Verfahrensordnung, können per Videokonferenz an mündlichen Verhandlungen in Gutachtenverfahren teilnehmen.

Bei Direktklage können interessierte Personen über Videokonferenzgeräte teilnehmen, während Antragsteller, Beklagte und Streithelfer persönlich teilzunehmen haben, es sei denn, dass der Präsident auf einen begründeten Antrag die Teilnahme per Videokonferenz gestattet.

5. Ablauf des mündlichen Verfahrens

Vor Beginn der mündlichen Verhandlung bittet der Präsident die Prozessvertreter gewöhnlich zu einer kurzen Unterredung, um Vorkehrungen für die mündliche Verhandlung zu treffen. Bei diesem Anlass kann der Gerichtshof auf Angelegenheiten, die in den mündlichen Stellungnahmen behandelt werden sollten, oder auf mögliche Fragestellungen hinweisen.

In der Regel beginnt die mündliche Verhandlung mit der Eröffnung der Sitzung und der Vorstellung des Gerichtshofs durch den Präsidenten. Der Kanzler ruft die Rechtssache auf und der Berichterstatter wird aufgefordert, eine Einführung in den Fall zu geben. Anschliessend folgen die mündlichen Ausführungen der Prozessvertreter, beginnend mit dem Prozessvertreter der klagenden Partei, gefolgt vom Prozessvertreter der beklagten Partei und den Bevollmächtigten der Regierungen und Institutionen. Ebenso ist bei Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens der Kläger vor dem nationalen Gericht als erstes am Wort, während die anderen Prozessvertreter analog der Reihe nach folgen. Die mündliche Verhandlung schliesst im Allgemeinen mit kurzen Schlussbemerkungen jener Prozessvertreter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten. Die Prozessvertreter sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Richter im Laufe des mündlichen Verfahrens Fragen stellen können.

6. Sprachliche Erfordernisse

Nur bei Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens sind Prozessvertreter, die die Parteien vor dem nationalen Gericht vertreten, von der verpflichtenden Verwendung der englischen Sprache ausgenommen. Entsprechend müssen alle anderen Prozessvertreter vor dem Gerichtshof, einschliesslich der Bevollmächtigten der EFTA-Staaten und EU-Mitgliedstaaten, ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen in englischer Sprache vorbringen. In der Praxis wählen jedoch auch die Prozessvertreter der Parteien in Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens fast immer Englisch als Sprache für ihre mündlichen Ausführungen. Durch die Verwendung der englischen Sprache kann eine Simultanübersetzung vermieden werden. Das erlaubt es den Prozessvertretern, den Gerichtshof direkt anzusprechen und Fragen der Richter spontan zu beantworten. Überdies werden so durch die Übersetzung bedingte Missverständnisse vermieden.

Im Interesse der von ihnen vertretenen Partei sollten die Prozessvertreter sich deutlich und strukturiert äussern, einfache Begriffe und kurze Sätze verwenden und regionale Fachbegriffe oder ungewöhnliche Formulierungen vermeiden.

Orientieren sich die Prozessvertreter an einer Textvorlage, sollten die Sätze besonders kurzgehalten und in normalem Sprechtempo verlesen werden.

Alle mündlichen Ausführungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dienen jedoch nur den internen Zwecken des Gerichtshofs. Die Prozessvertreter sollten daran denken, das Mikrofon einzuschalten und direkt hineinzusprechen.

7. Dauer der mündlichen Ausführungen

Es gilt die allgemeine Regel, dass jeder Hauptpartei normalerweise *höchstens 30 Minuten* Redezeit zur Verfügung stehen. Die Redezeit der anderen Teilnehmer ist normalerweise auf *höchstens 15 Minuten* begrenzt. Diese Beschränkung gilt nur für die mündlichen Ausführungen und schliesst nicht den Zeitbedarf für die Beantwortung von Fragen der Richter ein. Die Prozessvertreter werden vor der mündlichen Verhandlung über ihre Redezeit in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident kann Ausnahmen von der zeitlichen Regelung zulassen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Dazu muss beim Kanzler ein Antrag mit detaillierten Erläuterungen und der Angabe der benötigten Zeit gestellt werden. Um berücksichtigt werden zu können, sollten solche Anträge beim Gerichtshof unmittelbar nach Erhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Wird eine Partei durch mehr als einen Prozessvertreter vertreten, dürfen nicht mehr als zwei von ihnen mündliche Ausführungen vorbringen. Ihre Redezeit darf insgesamt nicht über den oben genannten zeitlichen Rahmen hinausgehen. Die Antworten auf die von den Richtern gestellten Fragen und Erwidierungen auf die Ausführungen anderer Prozessvertreter können jedoch von anderen Prozessvertretern als denjenigen gegeben werden, die sich an den Gerichtshof gewandt haben.

8. Erforderlichkeit mündlicher Ausführungen

Jeder Prozessvertreter hat vor dem Hintergrund des Zwecks des mündlichen Verfahrens zu beurteilen, ob mündliche Ausführungen tatsächlich nötig sind, oder ob ein blosser Verweis auf die schriftlichen Stellungnahmen oder Schriftsätze genügt. Der Verzicht einer Partei auf mündliche Ausführungen wird in keinem Fall als Billigung der Ausführungen einer anderen Partei gewertet.

9. Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Der Gerichtshof kann in bestimmten Fällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien beschliessen, von einem mündlichen Verfahren abzusehen (Artikel 70 der Verfahrensordnung).

10. Praktische Hinweise

a. Vertagung der mündlichen Verhandlung

Der Gerichtshof gibt einem Vertagungsantrag nur aus schwerwiegenden Gründen statt.

b. Kleidung

Anwälte müssen vor dem Gerichtshof in der Robe erscheinen, die sie vor ihrem nationalen Gericht tragen. Bevollmächtigte können von sich aus eine Robe tragen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Diese Vorschrift gilt nicht für Anhörungen bei Anträgen auf einstweilige Anordnung, bei denen weder für die Richter noch für die Prozessvertreter Robenpflicht herrscht. Der Gerichtshof hält keine Leihroben vor. Die Anwälte sind daher aufgefordert, ihre eigenen Roben mitzubringen.

c. Anrede des Gerichtshofs

Die normale Anrede des Gerichtshofs lautet „Herr Präsident / Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Richter“ („Mr/Madam President and Members of the Court“) oder „Hohes Gericht“ („My Lords and/or Ladies“). Sie kann gelegentlich zu „der Gerichtshof“ („the Court“) verkürzt werden, wie in „Der Gerichtshof wird sich darüber im Klaren sein, dass ...“ („the Court will be aware that...“).

d. Ort der mündlichen Verhandlung

Nicht alle mündlichen Verhandlungen können in den Räumlichkeiten des Gerichtshofs an der Adresse 1, rue du Fort Thüngen in Luxembourg (auch bezeichnet als „Hemicycle“) abgehalten werden. Mündliche Verhandlungen können auch in anderen Räumen in Luxembourg stattfinden, die zu diesem Zweck angemietet werden. Die Prozessvertreter werden daher ersucht, den auf der Ladung zur Verhandlung angeführten Verhandlungsort zur Kenntnis zu nehmen.

Vor dem Zutritt zu den Räumlichkeiten des Gerichtshofs in Luxembourg können die Prozessvertreter aufgefordert werden, einen Personalausweis vorzulegen oder sich anderweitig auszuweisen.

Bei Verhandlungen, die per Videokonferenz abgehalten werden, erhalten die Prozessvertreter die dafür erforderlichen Informationen im Vorfeld von der Kanzlei.

**Leitlinien zu Anträgen nationaler
Gerichte auf Erstellung
von Gutachten**



Leitlinien zu Anträgen nationaler Gerichte auf Erstellung von Gutachten

Die EWR-Rechtsordnung entwickelt sich unter anderem durch die Zusammenarbeit zwischen dem EFTA-Gerichtshof und nationalen Gerichten im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung eines Gutachtens nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.

Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten und dem EFTA-Gerichtshof zu ermöglichen, den Bedürfnissen der nationalen Gerichte durch hilfreiche Antworten auf Fragen noch besser entsprechen zu können. Sie richten sich an alle interessierten Parteien, insbesondere an die nationalen Gerichte.

Diese Leitlinien stellen nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar und können nicht zur Auslegung der Bestimmungen über das Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens herangezogen werden. Sie enthalten lediglich praktische Informationen aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung dieses Verfahrens.

Jedes Gericht eines EFTA-Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist (Island, Liechtenstein und Norwegen), kann den EFTA-Gerichtshof um die Auslegung einer Bestimmung ersuchen, die im EWR-Abkommen, in dessen Anhängen oder Protokollen oder in dort in bezuggenommenen Rechtsakten enthalten ist, wenn es dies zum Erlass seines Urteils in einer vor ihm anhängigen Rechtssache für erforderlich hält.

Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens darf sich nur auf die Auslegung einer EWR-Rechtsnorm beziehen; für die Auslegung nationalen Rechts ist der EFTA-Gerichtshof nicht zuständig. Das vorliegende Gericht muss die betreffende EWR-Rechtsnorm in dem bei ihm anhängigen Verfahren anwenden.

Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens an den EFTA-Gerichtshof kann in jeder nach dem nationalen Verfahrensrecht vorgesehenen Form erfolgen. Üblicherweise wird das nationale Verfahren so lange ausgesetzt, bis der EFTA-Gerichtshof sein Gutachten abgegeben hat. Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens obliegt jedoch ausschliesslich dem nationalen Gericht nach Massgabe des innerstaatlichen Prozessrechts.

Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens an den EFTA-Gerichtshof kann in der Sprache des nationalen Gerichts gestellt werden. In diesem Fall wird der Antrag ins Englische, die Sprache des EFTA-Gerichtshofs, übersetzt. Fragen über die Auslegung des EWR-Rechts können von allgemeinem Interesse sein; die EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten können daher Stellungnahmen dazu abgeben. Aus diesem Grund sollte der Antrag so klar und präzise wie möglich abgefasst werden.

Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens sollte eine knappe, doch zugleich hinreichend vollständige Begründung enthalten, sodass der EFTA-Gerichtshof und die Parteien, die eine Benachrichtigung erhalten, den tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund des Verfahrens vor dem nationalen Gericht klar erkennen können.

Der Antrag sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

- eine Darstellung des Sachverhalts, der zum Verständnis der rechtlichen Bedeutung der beim nationalen Gericht anhängigen Rechtssache wesentlich ist;
- eine Darstellung und Erläuterung des nationalen Rechts, das anzuwenden sein könnte;
- die Gründe, aus denen das nationale Gericht dem EFTA-Gerichtshof die Frage bzw. die Fragen vorlegt;
- gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Ausführungen der Parteien; und
- die Namen und Kontaktdaten der Parteienvertreter.

Ziel ist es, dem EFTA-Gerichtshof die Erstellung einer für das nationale Gericht hilfreichen Antwort zu ermöglichen.

Das nationale Gericht sollte sicherstellen, dass alle wesentlichen Angaben bereits im Antrag auf Erstellung eines Gutachtens enthalten sind. Der Antrag sollte möglichst keine Anhänge umfassen. Der EFTA-Gerichtshof kann jedoch bei Bedarf um entsprechende Unterlagen ersuchen.

Ein nationales Gericht kann einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens an den EFTA-Gerichtshof richten, sobald es eine Entscheidung über eine oder mehrere Fragen zur Auslegung von EWR-Recht zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Der EFTA-Gerichtshof kann jedoch nicht über Tatsachenfragen entscheiden oder Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung nationaler Rechtsnormen lösen. Es kann sich daher für das nationale Gericht als sinnvoller erweisen, erst dann einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zu stellen, wenn das nationale Verfahren so weit gediehen ist, dass das nationale Gericht den rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund der Fragen angeben kann.

Das nationale Gericht sollte den Antrag auf Erstellung eines Gutachtens direkt an den EFTA-Gerichtshof senden, und zwar per E-Mail an cases@eftacourt.int und eingeschrieben an die folgende Anschrift:

EFTA-Gerichtshof
- Kanzlei -
1, rue du Fort Thüngen
L1499 Luxembourg

Telefon (352) 42 10 81

Die Kanzlei des EFTA-Gerichtshofs bleibt mit dem nationalen Gericht bis zur Gutachtenerstellung in Verbindung und sendet ihm Kopien der einzelnen Unterlagen zu (insbesondere der schriftlichen Stellungnahmen und des Sitzungsberichts). Der EFTA-Gerichtshof übermittelt dem nationalen Gericht auch sein Gutachten. Der Gerichtshof würde es schätzen, wenn ihn das nationale Gericht über die Anwendung seines Gutachtens im nationalen Verfahren unterrichtet und ihm eine Kopie der endgültigen Entscheidung des Gerichts übermittelt.

Der EFTA-Gerichtshof hat entschieden, dass alle ab dem 1. Januar 2021 eingehenden Anträge auf Erstellung eines Gutachtens unmittelbar nach ihrer Übersetzung und dem Eingang des Originals auf der Webseite des EFTA-Gerichtshofs veröffentlicht werden.

Sollte das nationale Gericht im Zuge der Abfassung des Antrags auf Erstellung eines Gutachtens Fragen zum Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof oder damit zusammenhängenden Angelegenheiten haben, können sich die Mitarbeiter des nationalen Gerichts jederzeit an den Kanzler oder die verantwortliche Person in der Kanzlei wenden. Dies gilt auch für etwaige Fragen des nationalen Gerichts während das Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof anhängig ist.

Das Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens durch den EFTA-Gerichtshof ist kostenlos. Der EFTA-Gerichtshof entscheidet nicht über die Kosten.



**Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum
(Hauptteil)**

Abkommen

vom 2. Mai 1992

über den Europäischen Wirtschaftsraum*

*Abgeschlossen in Porto am 2. Mai 1992
Zustimmung des Landtags: 21. Oktober 1992
Zustimmung des Volkes: 13. Dezember 1992 / 9. April 1995
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 1995*

Die Europäische Gemeinschaft,
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Grossherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,

* Veröffentlicht unter folgendem Link: https://www.gesetze.li/konso/1995068001?search_text=&search_loc=text&lnr=&lglbid_von=1995.68&observe_date=20.10.2021

das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
und
Island,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen,

nachstehend die **Vertragsparteien** genannt,

in der Überzeugung, dass ein Europäischer Wirtschaftsraum einen Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas leisten wird,

unter erneuter Bestätigung der hohen Priorität, die sie den privilegierten Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten zuerkennen, welche auf Nachbarschaft, den traditionellen gemeinsamen Werten und der europäischen Identität beruhen,

in dem festen Willen, auf der Grundlage der Marktwirtschaft zur Liberalisierung des Welthandels und zur weltweiten handelspolitischen Zusammenarbeit beizutragen, insbesondere im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und dem Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

in Anbetracht des Ziels, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht und in dem angemessene Mittel für deren Durchsetzung - und zwar auch auf gerichtlicher Ebene - vorgesehen sind und der auf der Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit sowie eines Gesamtgleichgewichts der Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien verwirklicht wird,

in dem festen Willen, für die weitestmögliche Verwirklichung der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb des ganzen Europäischen Wirtschaftsraums sowie für eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit bei den begleitenden und horizontalen Politiken zu sorgen,

in dem Bestreben, die harmonische Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern, und überzeugt von der Notwendigkeit, durch die Anwendung dieses Abkommens zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen regionalen Ungleichgewichte beizutragen,

in dem Wunsch, zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamente der EFTA-Staaten sowie zwischen den Sozialpartnern in der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten beizutragen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der einzelne im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Ausübung der ihm durch dieses Abkommen verliehenen Rechte und durch die gerichtliche Geltendmachung dieser Rechte spielen wird,

in dem festen Willen, die Umwelt zu bewahren, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen auf der Grundlage insbesondere des Grundsatzes der umweltverträglichen Entwicklung sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung zu gewährleisten,

in dem festen Willen, bei der Weiterentwicklung von Vorschriften ein hohes Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zugrunde zu legen,

in Kenntnis der Bedeutung der Entwicklung der sozialen Dimension einschliesslich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Wirtschaftsraum und in dem Wunsch, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu gewährleisten und die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung, einen höheren Lebensstandard und verbesserte Arbeitsbedingungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern,

in dem festen Willen, im Streben nach einem hohen Verbraucherschutzniveau die Interessen der Verbraucher zu fördern und ihre Marktposition zu stärken,

in dem Vorsatz, gemeinsam die wissenschaftliche und technologische Grundlage der europäischen Industrie zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu fördern,

in der Erwägung, dass der Abschluss dieses Abkommens in keiner Weise die Möglichkeit eines Beitritts eines jeden EFTA-Staates zu den Europäischen Gemeinschaften berührt,

in Anbetracht des Zieles der Vertragsparteien, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in dieses Abkommen übernommen werden, zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen,

in Anbetracht der Tatsache, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens und der durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen dieses Abkommen weder die Autonomie der Beschlussfassung noch die Befugnis zum Vertragsschluss der Vertragsparteien beschränkt,

haben beschlossen, folgendes Abkommen zu schliessen:¹

Teil I Ziele und Grundsätze

Art. 1

- 1) Ziel dieses Assoziierungsabkommens ist es, eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR genannt, zu schaffen.
- 2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele umfasst die Assoziation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens:
 - a) den freien Warenverkehr,
 - b) die Freizügigkeit,
 - c) den freien Dienstleistungsverkehr,
 - d) den freien Kapitalverkehr,
 - e) die Einrichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt und die Befolgung der diesbezüglichen Regeln für alle in gleicher Weise gewährleistet, sowie
 - f) eine engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik.

Art. 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) "Abkommen": das Hauptabkommen, die Protokolle und Anhänge dazu sowie die Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird;
- b) "EFTA-Staaten": Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen,²
- c) "Vertragsparteien" im Falle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten: die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die EG-Mitgliedstaaten. Die jeweilige Bedeutung dieses Begriffs ist im Einzelfall abzuleiten aus den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und aus den Zuständigkeiten der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.³

- d) "Beitrittsakte vom 16. April 2003": die am 16. April 2003 in Athen angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.⁴
- e) "Beitrittsakte vom 25. April 2005": die am 25. April 2005 in Luxemburg angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.⁵
- f) der Ausdruck "Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011" bezeichnet die "Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde."⁶

Art. 3

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

Art. 4

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Art. 5

Die Vertragsparteien können nach Massgabe des Art. 92 Abs. 2 beziehungsweise des Art. 89 Abs. 2 jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder im EWR-Rat zur Sprache bringen.

Art. 6

Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.

Art. 7

Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen, und zwar wie folgt:

- a) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, wird als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen.
- b) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Richtlinie entspricht, überlässt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung.

Teil II Freier Warenverkehr

Kapitel 1 Grundsätze

Art. 8

- 1) Der freie Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird nach Massgabe dieses Abkommens verwirklicht.
- 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Art. 10 bis 15, 19, 20, 25, 26 und 27 nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien.
- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens lediglich für
 - a) Waren, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen, mit Ausnahme der in Protokoll 2 aufgeführten Waren;
 - b) Waren, die in Protokoll 3 aufgeführt sind, vorbehaltlich der dort getroffenen Sonderregelungen.

Art. 9

- 1) Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 4 niedergelegt. Sie gelten unbeschadet der internationalen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingegangen sind oder eingehen werden.
- 2) Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der in diesem Abkommen erzielten Ergebnisse werden die Vertragsparteien ihre Bemühungen fortsetzen, um die Ursprungsregeln in allen Aspekten weiter zu verbessern und zu vereinfachen und die Zusammenarbeit in Zollfragen zu vertiefen.
- 3) Eine Überprüfung wird erstmals vor Ende 1993 vorgenommen. Danach werden alle zwei Jahre weitere Überprüfungen vorgenommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf der Grundlage dieser Überprüfungen über die Einbeziehung geeigneter Massnahmen in das Abkommen zu beschliessen.

Art. 10

Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten. Unbeschadet der Regelungen des Protokolls 5 gilt dieses Verbot auch für Fiskalzölle.

Art. 11

Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

Art. 12

Mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

Art. 13

Die Bestimmungen der Art. 11 und 12 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Art. 14

Die Vertragsparteien erheben auf Waren aus anderen Vertragsparteien weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Vertragsparteien erheben auf Waren der anderen Vertragsparteien keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Art. 15

Werden Waren in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Art. 16

- 1) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass ihre staatlichen Handelsmonopole so umgeformt werden, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten ausgeschlossen ist.
- 2) Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich kontrollieren, lenken oder merklich beeinflussen. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

Kapitel 2 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Art. 17

Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen für das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz sind in Anhang I enthalten.

Art. 18

Unbeschadet der besonderen Regelungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass die Regelungen nach Art. 17 und Art. 23 Bst. a und b, sofern sie für andere Waren gelten als die in Art. 8 Abs. 3 genannten, nicht durch andere technische Handelshemmnisse beeinträchtigt werden. Art. 13 findet Anwendung.

Art. 19

- 1) Die Vertragsparteien untersuchen alle Schwierigkeiten, die sich im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und bemühen sich um geeignete Lösungen.
- 2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.
- 3) Zu diesem Zweck nehmen die Vertragsparteien vor Ende 1993 und danach alle zwei Jahre eine Überprüfung der Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor.
- 4) Im Lichte der Ergebnisse dieser Überprüfungen im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde beschließen die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens auf präferentieller, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der

Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor, einschliesslich der Hemmnisse, die sich aus staatlichen Handelsmonopolen im Agrarbereich ergeben.

Art. 20

Die Bestimmungen und Regelungen über Fisch und andere Meereserzeugnisse sind in Protokoll 9 niedergelegt.

Kapitel 3 Zusammenarbeit in Zollsachen und Handelserleichterungen

Art. 21

- 1) Zur Erleichterung des Handels zwischen Vertragsparteien vereinfachen diese die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 10 niedergelegt.
- 2) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in Zollsachen, um die ordnungsgemässe Anwendung der Zollvorschriften sicherzustellen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 11 niedergelegt.
- 3) Die Vertragsparteien verstärken und erweitern die Zusammenarbeit zur Vereinfachung der Verfahren im Warenverkehr, insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen, -projekten und -aktionen zur Handelserleichterung nach Massgabe der Regeln des Teils VI.
- 4) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 für alle Waren.

Art. 22

Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, denen die Meistbegünstigungsklausel zugutekommt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen, notifiziert - sofern dies möglich ist - diese Senkung oder Aussetzung dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten. Sie nimmt von Darlegungen der anderen Vertragsparteien über Verzerrungen Kenntnis, die sich aus dieser Senkung oder Aussetzung ergeben könnten.

Kapitel 4 Sonstige Regeln für den freien Warenverkehr

Art. 23

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen sind festgelegt in:

- a) Protokoll 12 und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung);
- b) Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein);
- c) Anhang III (Produkthaftung).

Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren.

Art. 24

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen für den Energiebereich sind in Anhang IV enthalten.

Art. 25

Führt die Beachtung der Art. 10 und 12

- a) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen oder Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware,

und ergeben sich aus den angeführten Sachverhalten tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei nach dem Verfahren des Art. 113 geeignete Massnahmen treffen.

Art. 26

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Antidumpingmassnahmen, Ausgleichszölle und Massnahmen zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken von Drittländern nicht angewendet.

Kapitel 5

Kohle- und Stahlerzeugnisse

Art. 27

Die Bestimmungen und Regelungen für Kohle- und Stahlerzeugnisse sind in den Protokollen 14 und 25 niedergelegt.

Teil III

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1

Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige

Art. 28

- 1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.
- 2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- 3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;
 - c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.
- 4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- 5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.

Art. 29

Zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen stellen die Vertragsparteien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gemäss Anhang VI für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige insbesondere folgendes sicher:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien wohnen.

Art. 30

Um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige.

Kapitel 2 Niederlassungsrecht

Art. 31

- 1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermassen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Art. 34 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

- 2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

Art. 32

Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keine Anwendung.

Art. 33

Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Massnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

Art. 34

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschliesslich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Art. 35

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet findet Art. 30 Anwendung.

Kapitel 3 Dienstleistungen

Art. 36

- 1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.
- 2) Die besonderen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr sind in den Anhängen IX bis XI enthalten.

Art. 37

Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels 2 kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Art. 38

Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Kapitels 6.

Art. 39

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet finden die Art. 30, 32, 33 und 34 Anwendung.

Kapitel 4 Kapitalverkehr

Art. 40

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang XII enthalten.

Art. 41

Die laufenden Zahlungen, die mit dem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zusammenhängen, unterliegen keinen Beschränkungen.

Art. 42

- 1) Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Abkommen liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Vertragsparteien von Diskriminierungen ab.
- 2) Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber geeinigt haben.

Art. 43

- 1) Benutzen in einem EG-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat ansässige Personen wegen Unterschieden zwischen den Devisenvorschriften der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten die in Art. 40 vorgesehenen Transfererleichterungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, um die für den Kapitalverkehr mit Drittländern geltenden Vorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu umgehen, so kann die betreffende Vertragspartei geeignete Massnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten treffen.
- 2) Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarkts eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zur Folge, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmassnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs treffen.
- 3) Nehmen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei eine Änderung des Wechselkurses vor, die die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht, so können die anderen Vertragsparteien für eine genau begrenzte Frist die erforderlichen Massnahmen treffen, um den Folgen dieses Vorgehens zu begegnen.
- 4) Ist ein EG-Mitgliedstaat oder ein EFTA-Staat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren dieses Abkommens zu gefährden, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmassnahmen treffen.

Art. 44

Zur Durchführung des Art. 43 wenden sowohl die Gemeinschaft als auch die EFTA-Staaten gemäss dem Protokoll 18 ihre internen Verfahren an.

Art. 45

- 1) Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, die sich auf die in Art. 43 aufgeführten Massnahmen beziehen, werden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mitgeteilt.
- 2) Alle Massnahmen sind Gegenstand vorheriger Konsultationen und eines vorherigen Informationsaustauschs im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.
- 3) In Fällen nach Art. 43 Abs. 2 kann eine Vertragspartei jedoch aus Gründen der Geheimhaltung und Dringlichkeit die sich als notwendig erweisenden Massnahmen treffen, ohne dass zuvor Konsultationen und ein Informationsaustausch stattgefunden haben.
- 4) Tritt plötzlich eine Zahlungsbilanzkrise im Sinne von Art. 43 Abs. 4 ein und können die in Abs. 2 genannten Verfahren nicht angewendet werden, so kann die betreffende Vertragspartei vorsorglich die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmass an Störungen im Funktionieren dieses Abkommens hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass hinausgehen.
- 5) Werden Massnahmen nach den Abs. 3 und 4 getroffen, so sind sie spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitzuteilen; der Informationsaustausch und die Konsultationen sowie die Mitteilungen nach Abs. 1 erfolgen danach so bald wie möglich.

Kapitel 5 Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit

Art. 46

Die Vertragsparteien führen einen Meinungs- und Informationsaustausch über die Durchführung dieses Abkommens und die Auswirkungen der Integration auf die Wirtschaftstätigkeiten und die Wirtschafts- und Währungspolitik. Sie können ferner makroökonomische Gegebenheiten, Politiken und Aussichten erörtern. Dieser Meinungs- und Informationsaustausch ist unverbindlich.

Kapitel 6 Verkehr

Art. 47

- 1) Die Art. 48 bis 52 gelten für die Beförderungen im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr.
- 2) Die besonderen Bestimmungen für sämtliche Verkehrsträger sind in Anhang XIII enthalten.

Art. 48

- 1) Die Bestimmungen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates für den Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr, die nicht unter Anhang XIII fallen, dürfen in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Staaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger sein.
- 2) Eine Vertragspartei, die von dem Grundsatz in Abs. 1 abweicht, teilt dies dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit. Die anderen Vertragsparteien, die diese Abweichung nicht akzeptieren, können entsprechende Gegenmassnahmen treffen.

Art. 49

Mit diesem Abkommen vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Art. 50

- 1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien dürfen keine Diskriminierungen in der Form bestehen, dass ein Verkehrsunternehmen in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.
- 2) Das gemäss Teil VII zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die unter diesen Artikel fallenden Diskriminierungsfälle und erlässt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Art. 51

- 1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sind die von einer Vertragspartei auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass das gemäss Art. 50 Abs. 2 zuständige Organ die Genehmigung hierzu erteilt.
- 2) Das zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die in Abs. 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt es insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Das zuständige Organ erlässt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

- 3) Das in Abs. 1 genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbsstarife.

Art. 52

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

Teil IV

Wettbewerbs- und sonstige gemeinsame Regeln

Kapitel 1

Vorschriften für Unternehmen

Art. 53

- 1) Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- 2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- 3) Die Bestimmungen des Abs. 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Art. 54

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Art. 55

- 1) Unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls 21 und des Anhangs XIV zur Durchführung der Art. 53 und 54 achten die EG-Kommission und die in Art. 108 Abs. 1 genannte EFTA-Überwachungsbehörde auf die Verwirklichung der in den Art. 53 und 54 niedergelegten Grundsätze.

Das gemäss Art. 56 zuständige Überwachungsorgan untersucht von Amts wegen, auf Antrag eines Staates in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Das zuständige Überwachungsorgan führt diese Untersuchungen in

Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und dem anderen Überwachungsorgan durch, das ihm nach Massgabe seiner Geschäftsordnung Amtshilfe leistet.

Stellt es eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt es geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

- 2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft das zuständige Überwachungsorgan in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, dass eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt.

Das zuständige Überwachungsorgan kann die Entscheidung veröffentlichen und die Staaten seines Zuständigkeitsbereichs ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten es festlegt. Es kann auch das andere Überwachungsorgan ersuchen, die Staaten in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ermächtigen, solche Massnahmen zu treffen.

Art. 56

- 1) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Art. 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:
 - a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
 - b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe des Art. 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.
 - c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäss Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.
- 2) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Art. 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Abs. 1 Bst. b und c.

- 3) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Abs. 1 Bst. c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- 4) Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

Art. 57

- 1) Zusammenschlüsse, deren Kontrolle in Abs. 2 vorgesehen ist und die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, werden für mit diesem Abkommen unvereinbar erklärt.
- 2) Die Kontrolle der Zusammenschlüsse im Sinne des Abs. 1 wird durchgeführt von:
 - a) der EG-Kommission in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallenden Fällen im Einklang mit jener Verordnung und den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV dieses Abkommens. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die EG-Kommission in diesen Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis;
 - b) der EFTA-Überwachungsbehörde in den nicht unter Bst. a genannten Fällen, sofern die einschlägigen Schwellen des Anhangs XIV im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten erreicht werden, im Einklang mit den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV und unbeschadet der Zuständigkeiten der EG-Mitgliedstaaten.

Art. 58

Die zuständigen Organe der Vertragsparteien arbeiten nach Massgabe der Protokolle 23 und 24 zusammen, um im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum eine einheitliche Überwachung für den Wettbewerbsbereich zu entwickeln und aufrechtzuerhalten und um eine homogene Durchführung, Anwendung und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens zu fördern.

Art. 59

- 1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten besondere oder ausschliessliche Rechte gewähren, keine Massnahmen

- getroffen oder beibehalten werden, die diesem Abkommen, insbesondere Art. 4 und den Art. 53 bis 63, widersprechen.
- 2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmass beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft.
 - 3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Anwendung dieses Artikels und treffen erforderlichenfalls die geeigneten Massnahmen gegenüber den Staaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Art. 60

Die besonderen Bestimmungen zur Durchführung der Grundsätze der Art. 53, 54, 57 und 59 sind in Anhang XIV enthalten.

Kapitel 2 Staatliche Beihilfen

Art. 61

- 1) Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.
- 2) Mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar sind:
 - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
 - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
 - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

- 3) Als mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar können angesehen werden:
 - a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates;
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Gemeinsame EWR-Ausschuss gemäss Teil VII festlegt.

Art. 62

- 1) Alle bestehenden Beihilferegulungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie die geplante Gewährung oder Änderung staatlicher Beihilfen werden fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 61 überprüft. Zuständig für diese Prüfung ist
 - a) im Falle der EG-Mitgliedstaaten die EG-Kommission gemäss Art. 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - b) im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde gemäss den Bestimmungen eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde, die mit den in Protokoll 26 festgelegten Aufgaben und Befugnissen betraut ist.
- 2) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten nach Massgabe des Protokolls 27 zusammen, um eine einheitliche Überwachung der staatlichen Beihilfen im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens sicherzustellen.

Art. 63

Die besonderen Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen sind in Anhang XV enthalten.

Art. 64

- 1) Ist eines der Überwachungsorgane der Ansicht, dass die Durchführung der Art. 61 und 62 dieses Abkommens sowie des Art. 5 des Protokolls 14 durch das andere Überwachungsorgan nicht der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens entspricht, so findet innerhalb von zwei Wochen ein Meinungs austausch nach dem Verfahren des Protokolls 27 Bst. f statt.

Wird bis zum Ablauf dieser Zweiwochenfrist keine einvernehmliche Lösung gefunden, so kann die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei unverzüglich geeignete vorläufige Massnahmen ergreifen, um der sich ergebenden Wettbewerbsverfälschung zu begegnen.

Danach finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss statt, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine solche Lösung finden und führt die betreffende Verhaltensweise zu einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Wettbewerbsverfälschung oder droht sie dazu zu führen, so können die vorläufigen Massnahmen durch die endgültigen Massnahmen ersetzt werden, die unbedingt erforderlich sind, um die Auswirkungen der Verfälschung auszugleichen. Es sind vorrangig solche Massnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren des EWR am wenigsten stören.

- 2) Dieser Artikel gilt auch für staatliche Monopole, die nach der Unterzeichnung des Abkommens errichtet werden.

Kapitel 3 Sonstige gemeinsame Regeln

Art. 65

- 1) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das öffentliche Auftragswesen sind in Anhang XVI enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und die aufgeführten Dienstleistungen.
- 2) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das geistige Eigentum und den gewerblichen Rechtsschutz sind in Protokoll 28 und in Anhang XVII enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und Dienstleistungen.

Teil V

Horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den vier Freiheiten

Kapitel 1

Sozialpolitik

Art. 66

Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken.

Art. 67

- 1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles werden Mindestvorschriften angewendet, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen der einzelnen Vertragsparteien schrittweise durchzuführen sind. Derartige Mindestvorschriften hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, Massnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.
- 2) Die Bestimmungen, die als Mindestvorschriften im Sinne des Abs. 1 durchzuführen sind, sind in Anhang XVIII aufgeführt.

Art. 68

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führen die Vertragsparteien die für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Massnahmen ein. Diese Massnahmen sind in Anhang XVIII aufgeführt.

Art. 69

- 1) Jede Vertragspartei wird den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und beibehalten.

Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet:

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Masseinheit festgesetzt wird;
 - b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.
- 2) Die besonderen Durchführungsbestimmungen zu Abs. 1 sind in Anhang XVIII enthalten.

Art. 70

Die Vertragsparteien fördern den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit der Durchführung der in Anhang XVIII enthaltenen Bestimmungen.

Art. 71

Die Vertragsparteien bemühen sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu fördern.

Kapitel 2 Verbraucherschutz

Art. 72

Die Bestimmungen über den Verbraucherschutz sind in Anhang XIX enthalten.

Kapitel 3 Umwelt

Art. 73

- 1) Die Umweltpolitik der Vertragsparteien hat zum Ziel,
 - a) die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern;
 - b) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen;
 - c) eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.
- 2) Die Tätigkeit der Vertragsparteien im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit

an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Vertragsparteien.

Art. 74

Die besonderen Bestimmungen über die Schutzmassnahmen nach Art. 73 sind in Anhang XX enthalten.

Art. 75

Die Schutzmassnahmen nach Art. 74 hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, verstärkte Schutzmassnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

Kapitel 4 Statistik

Art. 76

- 1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR.
- 2) Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, in denen die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsebenen im Bereich der Statistik organisiert wird und der Datenschutz gebührende Beachtung findet.
- 3) Die besonderen Bestimmungen über die Statistik sind in Anhang XXI enthalten.
- 4) Die besonderen Bestimmungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind in Protokoll 30 enthalten.

Kapitel 5 Gesellschaftsrecht

Art. 77

Die besonderen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht sind in Anhang XXII enthalten.

Teil VI

Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten

Art. 78

Die Vertragsparteien verstärken und erweitern ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozialpolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- audiovisueller Sektor und
- Katastrophenschutz,

soweit diese Sachgebiete nicht unter andere Teile dieses Abkommens fallen.

Art. 79

- 1) Die Vertragsparteien vertiefen den Dialog miteinander in jeder geeigneten Weise, insbesondere gemäss den Verfahren des Teils VII, um festzustellen, auf welchen Gebieten und in welchen Arbeitsbereichen eine engere Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer in Art. 78 aufgeführten gemeinsamen Ziele beitragen könnte.
- 2) Sie tauschen insbesondere Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss über Pläne oder Vorschläge für die Aufstellung oder Änderung von Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Aktionen und Vorhaben in den in Art. 78 aufgeführten Bereichen.
- 3) Teil VII gilt sinngemäss für diesen Teil, soweit dieser Teil oder Protokoll 31 dies ausdrücklich vorsehen.

Art. 80

Die Zusammenarbeit nach Art. 78 gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft;
- Festlegung gemeinsamer Tätigkeiten in besonderen Bereichen; dazu gehören auch Konzertierung oder Koordinierung der Tätigkeiten, Zusammenschluss bisheriger Tätigkeiten und Festlegung gemeinsamer Ad-hoc-Tätigkeiten;
- Austausch oder Bereitstellung von Informationen auf formeller und informeller Grundlage;
- gemeinsames Bemühen zur Förderung bestimmter Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- soweit zweckmässig, parallele Gesetzgebung gleichen oder gleichartigen Inhalts;
- Koordinierung der Bemühungen und Tätigkeiten mittels oder im Rahmen internationaler Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.

Art. 81

Die Zusammenarbeit in Form einer Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die EFTA-Staaten haben Zugang zu allen Teilen eines Programms.
- b) Bei der Festlegung des Status der EFTA-Staaten in den Ausschüssen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft unterstützen, zu denen die EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung finanzielle Beiträge leisten, wird diesen Beiträgen voll Rechnung getragen.
- c) Die Entscheidungen der Gemeinschaft, die nicht den Gesamthaushalt der Gemeinschaft betreffen und die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Rahmenprogramm, ein Sonderprogramm, ein Projekt oder eine andere Aktion auswirken, an denen sich EFTA-Staaten aufgrund einer Entscheidung nach diesem Abkommen beteiligen, werden gemäss Art. 79 Abs. 3 getroffen. Die Bedingungen der weiteren Beteiligung an den betreffenden Massnahmen können von dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 86 überprüft werden.
- d) Bei der Projektvorbereitung haben die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der EFTA-Staaten im Rahmen der Programme und anderen Aktionen der Gemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Das gleiche gilt sinngemäss im Rahmen der jeweiligen Aktionen für die Teilnehmer am Austausch zwischen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten.

- e) Die EFTA-Staaten, ihre Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen haben hinsichtlich der Verbreitung, Bewertung und Verwertung von Ergebnissen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen.
- f) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Regelungen und Vorschriften die Mobilität der Teilnehmer an den Programmen und anderen Aktionen im erforderlichen Umfang zu erleichtern.

Art. 82

- 1) Ist mit der in diesem Teil vorgesehenen Zusammenarbeit eine finanzielle Beteiligung der EFTA-Staaten verbunden, so gestaltet sich diese je nach Fall wie folgt:

- a) Der Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an Massnahmen der Gemeinschaft berechnet sich proportional

- zu den Verpflichtungsermächtigungen und
- zu den Zahlungsermächtigungen,

die für die Gemeinschaft jährlich in den jeweiligen Haushaltsposten für die betreffenden Massnahmen im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft veranschlagt sind.

Der Proportionalitätsfaktor, der die Höhe der Beteiligung der EFTA-Staaten bestimmt, ist die Summe der Zahlen, die das jeweilige Verhältnis wiedergeben zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen jedes einzelnen EFTA-Staates einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und des betreffenden EFTA-Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken berechnet.

Der Beitrag der EFTA-Staaten wird sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt, die für die Gemeinschaft in dem jeweiligen Posten für die betreffenden Massnahmen im Gesamthaushaltsplan veranschlagt sind.

Die jährlich zu zahlenden Beiträge der EFTA-Staaten werden auf der Grundlage der Zahlungsermächtigungen festgesetzt.

Weder Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen war, bevor die Beteiligung der EFTA-Staaten an den betreffenden Massnahmen aufgrund dieses Abkommens in Kraft getreten ist, noch hierauf geleistete Zahlungen begründen eine Beitragspflicht der EFTA-Staaten.

- b) Der finanzielle Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Projekten oder anderen Massnahmen beruht auf dem Grundsatz, dass jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten trägt und einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten der Gemeinschaft leistet, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss festsetzt.
 - c) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst die notwendigen Beschlüsse über den Beitrag der Vertragsparteien zu den Kosten der betreffenden Massnahme.
- 2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Protokoll 32 im einzelnen niedergelegt.

Art. 83

Unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit, die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss festgelegt werden, haben die EFTA-Staaten im Falle der Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustauschs zwischen Behörden das gleiche Informationsrecht und die gleiche Informationspflicht wie die EG-Mitgliedstaaten.

Art. 84

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen sind in Protokoll 31 niedergelegt.

Art. 85

Soweit in Protokoll 31 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zusammenarbeit, die zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten in den in Art. 78 aufgeführten Bereichen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestand, nach diesem Zeitpunkt die einschlägigen Bestimmungen dieses Teils und des Protokolls 31.

Art. 86

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst nach Massgabe des Teils VII alle für die Durchführung der Art. 78 bis 85 und der daraus abgeleiteten Massnahmen erforderlichen Beschlüsse, wozu unter anderem die Ergänzung oder Anpassung des Protokolls 31 wie auch der Erlass von für die Durchführung des Art. 85 erforderlichen Übergangsregelungen gehören kann.

Art. 87

Die Vertragsparteien unternehmen die notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit bei Massnahmen der Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in Art. 78 aufgeführt sind, zu entwickeln, zu verstärken oder zu erweitern, wenn eine derartige Zusammenarbeit geeignet erscheint, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu leisten, oder nach Ansicht der Vertragsparteien auf sonstige Weise im gegenseitigen Interesse liegt. Dazu kann gehören, dass Art. 78 durch Einbeziehung weiterer Bereiche ergänzt wird.

Art. 88

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Teile dieses Abkommens hindern die Bestimmungen dieses Teils eine Vertragspartei nicht daran, unabhängig Massnahmen vorzubereiten, zu ergreifen und durchzuführen.

Teil VII

Institutionelle Bestimmungen

Kapitel 1

Struktur der Assoziation

Abschnitt 1

Der EWR-Rat

Art. 89

- 1) Es wird ein EWR-Rat eingesetzt. Er hat insbesondere die Aufgabe, die politischen Anstöße für die Durchführung dieses Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss festzulegen.
Zu diesem Zweck bewertet der EWR-Rat das allgemeine Funktionieren und die Entwicklung des Abkommens. Er trifft die politischen Entscheidungen, die zu Änderungen des Abkommens führen.
- 2) Die Vertragsparteien können - hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - eine Frage, die zu einer Schwierigkeit führen kann, nach ihrer Erörterung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder in besonders dringenden Fällen unmittelbar im EWR-Rat zur Sprache bringen.
- 3) Der EWR-Rat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

Art. 90

- 1) Der EWR-Rat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der EG-Kommission sowie je einem Mitglied der Regierung jedes EFTA-Staates.
Die Mitglieder des EWR-Rates können sich nach Massgabe der in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Bestimmungen vertreten lassen.
- 2) Der EWR-Rat fasst seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits.

Art. 91

- 1) Der Vorsitz im EWR-Rat liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und bei einem Mitglied der Regierung eines EFTA-Staates.
- 2) Der EWR-Rat wird zweimal jährlich von seinem Präsidenten einberufen. Der EWR-Rat tritt nach Massgabe seiner Geschäftsordnung ferner zusammen, sooft die Umstände dies erfordern.

Abschnitt 2 Der Gemeinsame EWR-Ausschuss

Art. 92

- 1) Es wird ein Gemeinsamer EWR-Ausschuss eingesetzt. Er gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck führt er einen Meinungs- und Informationsaustausch und fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse.
- 2) Im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beraten die Vertragsparteien - hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - über eine das Abkommen betreffende Frage, die zu Schwierigkeiten führen kann und die von einer der Vertragsparteien zur Sprache gebracht wird.
- 3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

Art. 93

- 1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.
- 2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits.

Art. 94

- 1) Der Vorsitz im Gemeinsamen EWR-Ausschuss liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei dem Vertreter der Gemeinschaft, d.h. der EG-Kommission, und bei einem Vertreter eines der EFTA-Staaten.
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Gemeinsame EWR-Ausschuss grundsätzlich mindestens einmal monatlich zusammen. Er wird nach Massgabe seiner Geschäftsordnung ferner von seinem Präsidenten oder auf Antrag einer Vertragspartei einberufen.

- 3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest. Die Aufgaben dieser Gremien werden für jeden Einzelfall vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss festgelegt.
- 4) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss erstellt einen Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.

Abschnitt 3 **Die parlamentarische Zusammenarbeit**

Art. 95

- 1) Es wird ein Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuss eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder ist in der Satzung in Protokoll 36 festgelegt.
- 2) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss hält seine Sitzungen nach Massgabe der in Protokoll 36 festgelegten Bestimmungen abwechselnd in der Gemeinschaft und in einem EFTA-Staat ab.
- 3) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss trägt durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen bei.
- 4) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss kann je nach Zweckmässigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschliessungen abgeben. Insbesondere prüft er den vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 94 Abs. 4 erstellten Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.
- 5) Der Präsident des EWR-Rates kann vor dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss auftreten, um von diesem gehört zu werden.
- 6) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern

Art. 96

- 1) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und anderer Gremien, die die Sozialpartner in der Gemeinschaft vertreten, sowie die Mitglieder der entsprechenden Gremien in den EFTA-Staaten bemühen sich, ihre Kontakte zu verstärken sowie in organisierter und regelmässiger Weise zusammenzuarbeiten, um das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der Vertragsparteien und deren Interessen im Rahmen des EWR zu fördern.
- 2) Zu diesem Zweck wird ein Beratender EWR-Ausschuss eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und des Beratenden Ausschusses der EFTA. Der Beratende EWR-Ausschuss kann je nach Zweckmässigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschliessungen abgeben.
- 3) Der Beratende EWR-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kapitel 2

Beschlussfassungsverfahren

Art. 97

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und nach Unterrichtung der übrigen Vertragsparteien ihre internen Rechtsvorschriften in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu ändern,

- sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss feststellt, dass die geänderten Rechtsvorschriften das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigen, oder
- sofern das Verfahren nach Art. 98 abgeschlossen ist.

Art. 98

Die Anhänge zu diesem Abkommen sowie die Protokolle 1 bis 7, 9, 10, 11, 19 bis 27, 30, 31, 32, 37, 39, 41 und 47 können je nach Fall durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 93 Abs. 2 und den Art. 99, 100, 102 und 103 geändert werden.

Art. 99

- 1) Sobald die EG-Kommission neue Rechtsvorschriften in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen der EFTA-Staaten ein, so wie sie bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten einholt.
- 2) Wenn die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag übermittelt, übermittelt sie den EFTA-Staaten Abschriften davon. Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemeinsamen EWR-Ausschuss ein erster Meinungsaustausch statt.
- 3) In den wichtigen Abschnitten der der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorausgehenden Phase konsultieren die Vertragsparteien einander auf Antrag einer Vertragspartei im Rahmen eines stetigen Informations- und Konsultationsprozesses erneut im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.
- 4) Während der Informations- und Konsultationsphase arbeiten die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss am Ende dieses Prozesses zu erleichtern.

Art. 100

Die EG-Kommission gewährleistet, dass Sachverständige der EFTA-Staaten je nach Bereich so weitgehend wie möglich an der Ausarbeitung jener Massnahmenentwürfe beteiligt werden, die anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die EG-Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. In diesem Zusammenhang zieht die EG-Kommission bei der Ausarbeitung von Massnahmenentwürfen Sachverständige der EFTA-Staaten auf derselben Grundlage heran wie Sachverständige der EG-Mitgliedstaaten.

In den Fällen, in denen der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach dem für den beteiligten Ausschuss geltenden Verfahren mit dem Entwurf befasst wird, übermittelt die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Stellungnahmen der Sachverständigen der EFTA-Staaten.

Art. 101

- 1) An den Arbeiten von Ausschüssen, die weder unter Art. 81 noch unter Art. 100 fallen, werden Sachverständige aus EFTA-Staaten beteiligt, wenn dies für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Diese Ausschüsse sind in Protokoll 37 aufgeführt. Die Modalitäten einer solchen Beteiligung sind in den Protokollen und Anhängen festgelegt, die sich mit dem jeweiligen Sachgebiet befassen.

- 2) Gelangen die Vertragsparteien zu der Auffassung, dass eine solche Beteiligung auf andere Ausschüsse, die ähnliche Merkmale aufweisen, ausgedehnt werden sollte, so kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss das Protokoll 37 ändern.

Art. 102

- 1) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität des EWR fasst der Gemeinsame EWR-Ausschuss Beschlüsse zur Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen so bald wie möglich nach Erlass der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft, damit diese Gemeinschaftsvorschriften und die Änderungen der Anhänge zu diesem Abkommen gleichzeitig angewendet werden können. Zu diesem Zweck unterrichtet die Gemeinschaft, wenn sie einen Rechtsakt auf einem unter dieses Abkommen fallenden Sachgebiet erlässt, so bald wie möglich die übrigen Vertragsparteien im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.
- 2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beurteilt, welcher Teil eines Anhangs zu diesem Abkommen von den neuen Rechtsvorschriften unmittelbar berührt wird.
- 3) Die Vertragsparteien setzen alles daran, in Fragen, die dieses Abkommen berühren, Einvernehmen zu erzielen.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss setzt insbesondere alles daran, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, wenn sich in einem Bereich, der in den EFTA-Staaten in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt, ein ernstes Problem ergibt.

- 4) Kann trotz Anwendung des Abs. 3 kein Einvernehmen über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen erzielt werden, so prüft der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle sonstigen Möglichkeiten, das gute Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten; zu diesem Zweck kann er die erforderlichen Beschlüsse fassen, einschliesslich der Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften. Ein solcher Beschluss wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Befassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften gefasst, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

- 5) Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 keinen Beschluss über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen gefasst, so gelten dessen von den neuen Vorschriften berührte Teile in dem gemäss Abs. 2 festgelegten Umfang als vorläufig ausser Kraft gesetzt, es sei denn, der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschliesst etwas anderes. Eine solche vorläufige Ausserkraftsetzung wird sechs Monate nach Ablauf der Frist des Abs. 4 wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss setzt seine Bemühungen fort, Einvernehmen über eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erzielen, damit die vorläufige Ausserkraftsetzung so bald wie möglich aufgehoben werden kann.
- 6) Die praktischen Folgen der vorläufigen Ausserkraftsetzung gemäss Abs. 5 werden im Gemeinsamen EWR-Ausschuss erörtert. Die gemäss diesem Abkommen bereits begründeten Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Marktteilnehmern bleiben unberührt. Die Vertragsparteien beschliessen gegebenenfalls über Anpassungen, die infolge der vorläufigen Ausserkraftsetzung notwendig werden.

Art. 103

- 1) Wird ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses für eine Vertragspartei erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen verbindlich, so tritt der Beschluss, falls er ein Datum enthält, zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern die betreffende Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Liegt eine solche Mitteilung bis zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht vor, so tritt der Beschluss am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

- 2) Liegt eine solche Mitteilung bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Beschlussfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nicht vor, so wird der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bis zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen vorläufig angewendet, es sei denn, eine Vertragspartei teilt mit, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. In letzterem Fall oder falls eine Vertragspartei die Nichtratifikation eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mitteilt, wird die in Art. 102 Abs. 5 vorgesehene vorläufige Ausserkraftsetzung einen Monat nach der Mitteilung wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt.

Art. 104

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame EWR-Ausschuss in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen fasst, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Durchführung und Anwendung dieser Beschlüsse sicherzustellen.

Kapitel 3 Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung

Abschnitt 1 Homogenität

Art. 105

- 1) In Verfolgung des Ziels der Vertragsparteien, eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Abkommen übernommen werden, zu erreichen, wird der Gemeinsame EWR-Ausschuss nach Massgabe dieses Artikels tätig.
- 2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss verfolgt ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des in Art. 108 Abs. 2 genannten EFTA-Gerichtshofs. Zu diesem Zweck werden die Urteile dieser Gerichte dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss übermittelt; dieser setzt sich dafür ein, dass die homogene Auslegung des Abkommens gewahrt bleibt.
- 3) Gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss nicht, innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine Abweichung in der Rechtsprechung der beiden Gerichte vorgelegt wurde, die homogene Auslegung des Abkommens zu wahren, so können die Verfahren des Art. 111 angewendet werden.

Art. 106

Um eine möglichst einheitliche Auslegung dieses Abkommens bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten, richtet der Gemeinsame EWR-Ausschuss ein System für den Austausch von Informationen über Urteile des EFTA-Gerichtshofs, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte letzter Instanz der EFTA-Staaten ein. Dieses System umfasst:

- a) die Übermittlung von Urteilen der genannten Gerichte an den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer geänderten oder ergänzten Fassung sowie der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte zum Gegenstand haben, soweit sie Bestimmungen betreffen, die mit denen dieses Abkommens in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind;
- b) die Klassifizierung dieser Urteile durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; dazu gehört auch, soweit notwendig, die Anfertigung und Veröffentlichung von Übersetzungen und Zusammenfassungen;
- c) die Übermittlung der betreffenden Dokumente an die zuständigen von den einzelnen Vertragsparteien zu bestimmenden nationalen Behörden durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 107

Die EFTA-Staaten können einem Gericht oder Gerichtshof gestatten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, über die Auslegung einer EWR-Bestimmung zu entscheiden; die Bestimmungen hierüber sind in Protokoll 34 festgelegt.

Abschnitt 2 Überwachungsverfahren

Art. 108

- 1) Die EFTA-Staaten setzen ein unabhängiges Überwachungsorgan (EFTA-Überwachungsbehörde) ein und führen ähnliche Verfahren ein, wie sie in der Gemeinschaft bestehen; dazu gehören auch Verfahren, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen gewährleistet wird, und solche, mit denen die Rechtmässigkeit der Rechtsakte der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Wettbewerbs kontrolliert wird.
- 2) Die EFTA-Staaten setzen einen Gerichtshof (EFTA-Gerichtshof) ein.

Der EFTA-Gerichtshof ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens insbesondere zuständig für:

- a) Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens,

- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen,
- c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten.

Art. 109

- 1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen wird einerseits durch die EFTA-Überwachungsbehörde und andererseits durch die EG-Kommission im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesem Abkommen überwacht.⁷
- 2) Um eine einheitliche Überwachung im gesamten EWR zu gewährleisten, arbeiten die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Fragen der Überwachungs politik und in Einzelfällen.
- 3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde nehmen Beschwerden entgegen, die die Anwendung dieses Abkommens betreffen. Sie setzen einander von den eingegangenen Beschwerden in Kenntnis.
- 4) Jedes Organ prüft die unter seine Zuständigkeit fallenden Beschwerden und übermittelt dem anderen Organ die Beschwerden, die unter dessen Zuständigkeit fallen.
- 5) Treten zwischen den beiden Organen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem Beschwerdefall oder über das Ergebnis der Prüfung auf, so kann jedes Organ die Sache an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss verweisen, der sich nach Massgabe des Art. 111 damit befasst.

Art. 110

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission aufgrund dieses Abkommens, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Dasselbe gilt für entsprechende Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs aufgrund dieses Abkommens.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstreckt, von der Behörde erteilt, die jede Vertragspartei zu diesem Zweck bestimmt, und wird den anderen Vertragsparteien, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EG-Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem EFTA-Gerichtshof bekanntgegeben.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung stattfinden soll, betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EG-Kommission, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einstweilig eingestellt werden; die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde oder des EFTA-Gerichtshofs kann nur durch eine Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs einstweilig eingestellt werden. Für die Prüfung von Beschwerden betreffend die Ordnungsmässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen sind jedoch die Gerichte der betreffenden Staaten zuständig.

Abschnitt 3 Streitbeilegung

Art. 111

- 1) In Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens kann die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat gemäss den nachstehenden Bestimmungen den Gemeinsamen EWR-Ausschuss anrufen.
- 2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann den Streit beilegen. Ihm werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Untersuchung der Lage von Nutzen sein können, damit eine annehmbare Lösung gefunden werden kann. Zu diesem Zweck untersucht der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle Möglichkeiten, das gute Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten.
- 3) Betrifft die Streitigkeit die Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind mit entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte, und wird die Streitigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beigelegt, so können die an dem Streit beteiligten Vertragsparteien vereinbaren, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Entscheidung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu ersuchen.

Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss in einer solchen Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung dieses Verfahrens keine Einigkeit über eine Lösung erzielt oder haben die Streitparteien bis dahin nicht beschlossen, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einzuholen, so kann eine Vertragspartei zum Ausgleich etwaiger Ungleichgewichte

- entweder nach dem Verfahren des Art. 113 eine Schutzmassnahme gemäss Art. 112 Abs. 2 ergreifen,
 - oder Art. 102 sinngemäss anwenden.
- 4) Betrifft der Streit den Umfang oder die Dauer von Schutzmassnahmen gemäss Art. 111 Abs. 3 oder Art. 112 oder die Angemessenheit von Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 114 und gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss nicht, den Streit innerhalb von drei Monaten, nachdem er angerufen wurde, beizulegen, so kann jede Vertragspartei den Streitfall gemäss den Verfahren des Protokolls 33 dem Schiedsgericht unterbreiten. Fragen, die die Auslegung der in Abs. 3 genannten Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, dürfen in einem solchen Verfahren nicht behandelt werden. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich.

Kapitel 4

Schutzmassnahmen

Art. 112

- 1) Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auf und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann eine Vertragspartei gemäss den Voraussetzungen und Verfahren des Art. 113 einseitig geeignete Massnahmen treffen.
- 2) Diese Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.
- 3) Die Schutzmassnahmen gelten gegenüber allen Vertragsparteien.

Art. 113

- 1) Eine Vertragspartei, die Schutzmassnahmen nach Art. 112 in Erwägung zieht, teilt dies über den Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich den anderen Vertragsparteien mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

- 2) Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss auf, um eine allseits annehmbare Lösung zu finden.
- 3) Die betreffende Vertragspartei darf Schutzmassnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Abs. 1 treffen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Abs. 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist abgeschlossen. Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung aus, so darf die betreffende Vertragspartei unverzüglich die für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmassnahmen treffen.

In der Gemeinschaft werden die Schutzmassnahmen von der EG-Kommission getroffen.

- 4) Die betreffende Vertragspartei teilt diese Massnahmen unverzüglich dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.
- 5) Über die getroffenen Schutzmassnahmen finden im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Massnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Jede Vertragspartei kann jederzeit beim Gemeinsamen EWR-Ausschuss die Überprüfung dieser Massnahmen beantragen.

Art. 114

- 1) Entsteht durch eine von einer Vertragspartei getroffene Schutzmassnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen, so kann jede andere Vertragspartei gegenüber dieser Vertragspartei die angemessenen Ausgleichsmassnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren des EWR so wenig wie möglich stören.
- 2) Das Verfahren nach Art. 113 findet Anwendung.

Teil VIII

Finanzierungsmechanismus

Art. 115

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Hinblick auf die Förderung einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäss Art. 1 das Bedürfnis zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen besteht. Sie nehmen in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die dazugehörigen Protokolle, einschliesslich gewisser Regelungen betreffend Landwirtschaft und Fischerei zur Kenntnis.

Art. 116

Die EFTA-Staaten richten einen Finanzierungsmechanismus ein, um damit im Rahmen des EWR und zusätzlich zu den in dieser Hinsicht bereits unternommenen Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele des Art. 115 beizutragen.

Art. 117^b

Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in Protokoll 38, Protokoll 38a, dem Addendum zu Protokoll 38a, Protokoll 38b, dem Addendum zu Protokoll 38b und Protokoll 38c festgelegt.

Teil IX Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 118

- 1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass es im Interesse aller Vertragsparteien liegt, die durch dieses Abkommen begründeten Beziehungen durch Ausdehnung auf nicht darunter fallende Sachgebiete weiterzuentwickeln, so legt sie den anderen Vertragsparteien im EWR-Rat einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Der EWR-Rat kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss beauftragen, den Antrag unter allen Gesichtspunkten zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.

Der EWR-Rat kann gegebenenfalls die politischen Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien fassen.

- 2) Die aus den Verhandlungen nach Abs. 1 hervorgehenden Abkommen bedürfen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Art. 119

Die Anhänge und die für die Zwecke dieses Abkommens angepassten Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, sowie die Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 120⁹

Sofern in diesem Abkommen, insbesondere in den Protokollen 41 und 43, nichts anderes bestimmt ist, geht die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens den Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem EFTA-Staat oder mehreren EFTA-Staaten vor, soweit durch dieses Abkommen dasselbe Sachgebiet geregelt ist.

Art. 121

Dieses Abkommen berührt nicht die Zusammenarbeit:

- a) im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit, soweit diese nicht das gute Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigt;

- b) im Rahmen der regionalen Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein, soweit die Ziele dieser Union nicht durch die Anwendung dieses Abkommens erreicht werden und das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt wird.
- c) Aufgehoben¹⁰

Art. 122

Die Vertreter, Delegierten und Sachverständigen der Vertragsparteien sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die im Rahmen dieses Abkommens tätig werden, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Art. 123

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Massnahmen zu ergreifen,

- a) die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die sich beziehen auf die Erzeugung von, oder den Handel mit, Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sofern diese Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat, für die eigene Sicherheit als wesentlich erachtet.

Art. 124

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Art. 34 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Art. 125

Dieses Abkommen lässt die Eigentumsordnung der einzelnen Vertragsparteien unberührt.

Art. 126

- 1) Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Massgabe jenes Vertrages und für die Hoheitsgebiete Islands, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen.¹¹
- 2) Unbeschadet des Abs. 1 findet dieses Abkommen auf die Ålandinseln keine Anwendung. Die Regierung Finnlands kann jedoch durch eine Erklärung, die bei der Ratifikation dieses Abkommens beim Verwahrer zu hinterlegen ist, notifizieren, dass das Abkommen auf die genannten Inseln unter den für die übrigen Teile Finnlands geltenden Voraussetzungen und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen Anwendung findet; der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.
 - a) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der auf den Ålandinseln zu irgendeiner Zeit geltenden Bestimmungen über:
 - i) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, und für juristische Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Grundstücke auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen;
 - ii) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, oder für juristische Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen, und des Rechts, ohne eine solche Genehmigung Dienstleistungen zu erbringen.
 - b) Die Rechte der Äländer in Finnland werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
 - c) Die Behörden der Ålandinseln behandeln alle natürlichen und juristischen Personen der Vertragsparteien gleich.

Art. 127

Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies mindestens zwölf Monate zuvor den übrigen Vertragsparteien schriftlich mitteilt.

Nach der Mitteilung des beabsichtigten Rücktritts treten die übrigen Vertragsparteien unverzüglich zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, um zu erwägen, in welchen Punkten das Abkommen geändert werden muss.

Art. 128

- 1) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.¹²
- 2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Art. 129

- 1) Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in bulgarischer, estnischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich.

Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.¹³

- 2) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

- 3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.¹⁴

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Porto am 2. Mai 1992

(Es folgen die Unterschriften)

- 1 Präambel abgeändert durch LGBl. 2014 Nr. 95.
- 2 Art. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 352.
- 3 Art. 2 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 249.
- 4 Art. 2 Bst. d eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 249.
- 5 Art. 2 Bst. e eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 352.
- 6 Art. 2 Bst. f abgeändert durch LGBl. 2014 Nr. 95.
- 7 Art. 109 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 249.
- 8 Art. 117 abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 260.
- 9 Art. 120 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.
- 10 Art. 121 Bst. c aufgehoben durch LGBl. 2005 Nr. 249.
- 11 Art. 126 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 352.
- 12 Art. 128 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.
- 13 Art. 129 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2014 Nr. 95.
- 14 Art. 129 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.

